



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Sexarbeit und Illegalisierung: Intersektionale Effekte der
COVID-19 Pandemie auf Sexarbeiter*innen in Wien“

verfasst von / submitted by

Lena Waltenberger, BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer

Zusammenfassung

Die COVID-19 Pandemie traf nahezu alle Teile der Gesellschaft nachhaltig, wobei einige Berufsgruppen vor besonderen Herausforderungen standen. Der Bereich der Sexarbeit wurde durch die Pandemie insofern unmittelbar getroffen, als dass es zu einer plötzlichen Illegalisierung der Berufsausübung kam. Ziel der Arbeit war es, herauszufinden, vor welchen Herausforderungen Sexarbeiter*innen in Wien standen und welche intersektionalen Effekte und Folgen die plötzliche Illegalisierung der Sexarbeit mit sich brachte.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurden qualitative, leitfadengestützte, teilstrukturierte Expert*innen-Interviews mit sechs relevanten Akteur*innen im Umfeld der Sexarbeit in Wien geführt. Die Interviews wurden anschließend im Zuge einer inhaltlich strukturierten Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) ausgewertet. Die Untersuchung ergab, dass die plötzliche Illegalisierung der Tätigkeit Sexarbeiter*innen in finanzielle Notlagen brachte. Entlang der Kategorien Race, Geschlecht, Klasse und Sexualität kam es zu Mehrfachbenachteiligungen, auch weil der Zugang zu finanziellen Unterstützungsleistungen, wie etwa dem Härtefallfonds für Migrant*innen nur beschränkt möglich war. Daneben wurde die Verbreitung von Informationen hinsichtlich der pandemiebedingten Maßnahmen als unpräzise und zu spontan wahrgenommen. Die Ausübung der Sexarbeit wurde von den Akteur*innen zunehmend im illegalisierten Bereich vermutet, wodurch ein Anstieg an Gewalt- und Ausbeutungsverhältnissen befürchtet wurde.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	
1. Einleitung und Relevanz	7
2. Kontextuelle Einordnung	10
2.1. Regelungen zur Sexarbeit vor der COVID-19 Pandemie	10
2.1.1. Überblick	10
2.1.2. Sittenwidrigkeit und Arbeitsrecht	12
2.1.3. Strafrecht	14
2.1.4. Geschlechtskrankheiten und AIDS-Gesetz („Deckel“)	14
2.1.5. Steuer und Sozialversicherung	16
2.2. Länderkompetenzen. Fokus Wien	17
2.2.1. Entstehung des WPG 2011	17
2.2.2. Inhalt des WPG 2011	18
2.3. Sexarbeiterinnen in Österreich	21
2.3.1. Der Wiener Markt	22
2.3.2. Illegalisierte Sexarbeit	22
2.3.3. Illegalisierte Sexarbeit während der Corona-Pandemie	23
2.4. Regelungen zur Sexarbeit in Wien während der Corona-Pandemie	24
2.4.1. COVID-19 Regelungen	24
2.4.2. Härtefallfonds und Sozialleistungen	25
3. Theoretische Einordnung	26
3.1. Positionen	26
3.1.1. Radikalfeministische und abolitionistische Ansätze	26
3.1.2. Sexradikale Ansätze	29
3.2. Intersektionalität	31
4. Methode	34
4.1. Expert*innen Interviews als Erhebungsmethode	35
4.2. Festlegung des Samples und Auswahl der Expert*innen	36
4.3. Interviewpartner*innen und Interviewsituation	38
4.4. Interviewplanung und Interviewdurchführung	40
4.5. Leitfadenerstellung	40
4.5.1. Interviewleitfaden	41
4.6. Qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsmethode	44

4.7. Kategoriensystem und Kodiervorgang	46
4.8. Gütekriterien	51
4.9. Erläuterung der Kategorien	52
5. Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse	54
5.1. Angaben zur interviewten Person	54
5.2. Allgemeine Informationen zu Sexarbeit in Österreich	55
5.3. Allgemeine Informationen zu Migrant*innen in der Sexarbeit	59
5.4. Allgemeine Informationen zu transidenten Personen in der Sexarbeit	59
5.5. Allgemeine Informationen zu homosexuellen Personen in der Sexarbeit	60
5.6. Allgemeine Informationen zu Gesundenuntersuchung	60
5.7. Allgemeine Informationen zu Sexarbeit während Corona-Pandemie in Österreich	61
5.8. Sexarbeit und Illegalisierung während der Corona-Pandemie	65
5.9. Migrant*innen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie	70
5.10. Transidente Personen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie	71
5.11. Gesundenuntersuchung während der Corona-Pandemie	71
5.12. Unterstützungsleistungen während der Corona-Pandemie	73
5.13. Unterstützungsleistungen. Hürden	75
5.14. Politische Maßnahmen während der Corona-Pandemie	77
6. Diskussion der Ergebnisse	79
7. Fazit	82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Expert*innen	37
Tabelle 2: Darstellung der Kategorien	47
Tabelle 3: Cohen's Kappa Berechnung	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)

46

1. Einleitung und Relevanz

Das letzte Jahr war geprägt durch die COVID-19 Pandemie, deren Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft wirksam waren. Bestimmte Bevölkerungsgruppen erfuhren im Verlauf der Krise allerdings besondere Benachteiligungen, insofern schwierige Lebensumstände durch die Pandemie verstärkt sichtbar wurden. So waren jene Gesellschaftsschichten, die ohnedies, sei es etwa aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Bildungsstatus oder Sexualität, Diskriminierung erfahren, besonders betroffen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren stark vom jeweiligen Wirtschaftssektor abhängig und führten in vielen Fällen lediglich dazu, dass der Arbeitsort ins „Home-Office“ verlegt wurde. Andere hatten jedoch mit einer drastischen Einschränkung der Arbeitsstunden zu kämpfen oder konnten ihre Tätigkeit gar nicht mehr ausüben. Daneben standen auch Berufsgruppen, wie etwa jene im Care-Sektor, in denen häufig Frauen oder Migrant*innen tätig sind, während der Pandemie vor besonderen Schwierigkeiten. Die Betroffenen waren hier hohen emotionalen Belastungen, wie auch einem erhöhten Risiko der Infektion ausgesetzt. Daneben waren es vor allem Frauen, die während der Corona-Krise vermehrt unbezahlte Reproduktionsarbeit leisten mussten und es hier zu Doppelbelastungen kam. Die Corona-Krise zeigte so wie ein Brennglas bestehende prekäre Arbeits- und Lebensverhältnisse auf. Diese Mehrfachbenachteiligungen können als intersektionale Effekte erkannt und auf verschiedene Kontexte übertragen werden (Foissner et al., 2021; Seckauer & Stelzer-Orthofer, 2020).

So wird eine Benachteiligung aufgrund einer Verschränkung verschiedener Faktoren auch im Bereich der Sexarbeit¹ vermutet. Die Branche der Sexarbeit war durch die Corona-Pandemie direkt betroffen, insofern durch die Ausgangssperre und das Kontaktverbot eine Berufsausübung plötzlich verunmöglicht wurde und als illegalisiert galt. Es wird vermutet, dass die Betroffenen generell weder auf Rücklagen zurückgreifen können noch berufliche Alternativen kennen und somit durch die Krise in besondere finanzielle Notlagen geraten sind. Daneben wird Sexarbeit in Österreich großteils von Frauen mit Migrationshintergrund ausgeübt (BMI, 2021). Es war zu erwarten, dass auch dieser Faktor zu einer besonderen Erschwernis der Situation für die Beteiligten führte, wie etwa beim Zugang zu finanzieller Unterstützung während der Pandemie oder Betreuungspflichten, die aufgrund der eingeschränkten Aus- und Einreisemöglichkeiten nicht erfüllt werden konnten. Es soll an

¹ Im Zuge dieser Arbeit wird weitestgehend von Sexarbeit gesprochen. Begriffe wie Prostitution oder sexuelle Dienstleistung sollen vermieden werden. Sexarbeit wird in Anlehnung an der von Leigh (1997) geprägten Bezeichnung „sex work“ verwendet, durch die Sexarbeit als Arbeit anerkannt wird und negative Assoziationen der Tätigkeit gegenüber abgebaut werden sollen.

dieser Stelle betont werden, dass es sich hierbei nur um Vermutungen handelt, da aufgrund der Aktualität des Themas und der generellen geringen Berücksichtigung der Sexarbeitsbranche im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs, hier auf kaum empirische Daten zurückgegriffen werden kann.

Ziel der Arbeit soll daher sein, die besonderen Herausforderungen vor denen Sexarbeiter*innen während der Pandemie in Wien standen aufzudecken und zu erforschen, welche Folgen die plötzliche Illegalisierung der Berufsausübung mit sich brachte. Sexarbeit wird in Österreich nicht einheitlich geregelt, sondern unterliegt bundesländerspezifischen Regelungen. Der Fokus wurde im Zuge der Forschungsarbeit auf Wien gelegt, um ein grundsätzliches Verständnis über den speziellen Bereich der Lebensrealitäten und Herausforderungen für Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie innerhalb dieses Regelungsbereichs zu untersuchen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Aktualität der Thematik, wenig empirische Daten vorliegen, weshalb eine intensive Analyse einer limitierten sozialen Einheit, die für qualitative Analysen üblich ist, als sinnvoll erscheint.

Zudem soll untersucht werden, welche intersektionalen Effekte entstanden sind und welche Mehrfachbenachteiligungen sich für Betroffene wie etwa Migrant*innen in der Sexarbeit ergaben.

Es wurden daher folgende forschungsleitenden Fragen formuliert:

Forschungsfrage 1:

*Welche intersektionalen Effekte hatte die plötzliche Illegalisierung der Ausübung von Sexarbeit in Wien während der COVID-19 Pandemie auf Sexarbeiter*innen?*

Forschungsfrage 2:

*Wie wurde die Corona Pandemie von Akteur*innen in der Sexarbeit in Wien wahrgenommen und vor welchen Herausforderungen standen sie?*

Forschungsfrage 3:

*Wie wurden die politischen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie von relevanten Akteur*innen in Wien bewertet?*

Zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung wurden leitfadengestützte und teilstrukturierte Expert*innen-Interviews geführt. Als Erhebungsmethode wurde ein qualitativer Ansatz gewählt, da aufgrund der Aktualität der Thematik zunächst versucht werden soll, einen Einblick in die Lebenswelten der betroffenen Personen zu erhalten. Hierfür wurden Personen im Umfeld der Sexarbeitsbranche gewählt, die aufgrund ihrer Erfahrung über grundlegendes Praxis- und Erfahrungswissen verfügen. Die Gespräche wurden leitfadengestützt geführt, um eine Offenheit des Interviewverlaufs zu gewährleisten, insofern der Leitfaden nur als Orientierung dienen soll. Die Interviews wurden aufgrund der anhaltenden Unsicherheit der Corona-Pandemie telefonisch, online oder unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt (Gläser & Laudel, 2010; Mayer, 2008; Mayring, 2010).

Zur Auswertung des erhobenen Materials wurde eine inhaltlich strukturierte Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) durchgeführt. Dazu wurden die Interviews zunächst transkribiert und dann anhand eines Kategoriensystems, das Haupt- und Subkategorien enthält, kodiert. Hierfür war die Erstellung eines Kodierleitfadens notwendig, in dem genaue Kodierregeln festgelegt wurden, nach denen die Strukturierung des Materials erfolgte. Die Kategorien wurden dann durch eine Person mithilfe der Software MAXQDA20 zugeordnet.

Der Kodiervorgang sollte dazu dienen, das Material inhaltlich zu strukturieren und dann zu den Kategorien Paraphrasen zu erstellen, die dann dazu dienen sollen die forschungsleitenden Fragen zu beantworten und in einen theoretischen Kontext zu setzen (Mayring, 2010).

Hierzu ist zunächst eine kontextuelle sowie eine theoretische Einordnung notwendig. Es ist daher zuerst eine Darstellung der generellen rechtlichen Regelung von Sexarbeit in Österreich mit einem speziellen Fokus auf das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 erforderlich. Anschließend soll ein kurzer Einblick über die soziodemografischen Merkmale der in der Sexarbeit tätigen Personen dargelegt werden und dann ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie erfolgen. Zudem soll eine Darstellung der Theorie der Intersektionalität, sowie eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Positionen und Haltungen hinsichtlich Sexarbeit stattfinden. Dies erscheint notwendig, um die Wahrnehmungen der relevanten Akteur*innen bezüglich der plötzlichen Illegalisierung von Sexarbeit während der Pandemie in einen relevanten Kontext zu setzen.

2. Kontextuelle Einordnung

2.1. Regelungen zur Sexarbeit vor der COVID-19 Pandemie

Um die Veränderungen der Arbeitssituation für Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie nachvollziehen zu können, ist zunächst ein Umriss über die generelle Regelung von Sexarbeit in Österreich mit einem speziellen Fokus auf die Stadt Wien notwendig. Im Folgenden soll zunächst ein *Überblick* über die Kompetenzverteilung erfolgen. Anschließend werden die geltenden Bestimmungen innerhalb der Kapitel *Sittenwidrigkeit und Arbeitsrecht, Strafrecht, Geschlechtskrankheiten und AIDS-Gesetz* („Deckel“) und *Steuer und Sozialversicherung* zusammengefasst.

2.1.1. Überblick

Die Regelung von Sexarbeit in Österreich erfolgt national sowie bundesländerspezifisch. Der Fokus der Bundesgesetze liegt hierbei nicht per se auf Sexarbeit, insofern im Sozialversicherungs- und Steuerrecht, dem Zivilrecht, dem Straf- und Fremdenrecht, dem AIDS-Gesetz und dem Geschlechtskrankheiten-Gesetz, die Gültigkeit von Verträgen, die Regelung von (freien) Dienstverhältnissen, die Besteuerung, die Sozialversicherung, die gesundheitlichen Vorkehrungen, die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis wie auch strafrechtliche Punkte geregelt werden. Hinsichtlich Steuer- und Sozialversicherungspflichten sind für Sexarbeiter*innen in Österreich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen geltend. Sexarbeiterspezifische Sonderregelungen finden sich in den Bundesgesetzen nur in Einzelfällen, wie etwa im Rahmen des Gesundheitswesens, oder der Regelung spezieller Straftatbestände hinsichtlich (sexueller) Ausbeutung im Bereich der Sexarbeit (AG Prostitution, 2021).

Im Rahmen der Landesgesetze liegt das Augenmerk hingegen lediglich auf dem Bereich der Sexarbeit. In den Regelungsbereich fallen Bestimmungen über den Ort, den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Ausübung von Sexarbeit sowie die Genehmigung von Bordellbetrieben und die Vorschrift eines Mindestalters für Sexarbeiter*innen. Einige Bundesländer haben bereits ein Prostitutionsgesetz² eingeführt, die anderen regulieren Sexarbeit nach wie vor in den Landespolizeigesetzen.³ Auffällig ist hierbei, dass die

² Wiener Prostitutionsgesetz 2011, LGBl Nr. 24/2011; OÖ Sexdienstleistungsgesetz; Kärntner Prostitutionsgesetz, LGBl Nr. 58/1990; NÖ Prostitutionsgesetz, LGBl 4005-0.

³ Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz; Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr. 57/2009; Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl Nr. 60/1976; Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, LGBl Nr. 6/1976

Regelungen inhaltlich wie auch in ihrem Umfang stark voneinander abweichen. Die jeweilige Regelungskompetenz der Länder kann im Einzelfall einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Als Beispiel hierfür kann das vorgesehene Tätigkeitsverbot für offenkundig schwangere Personen im Salzburger Landesgesetz⁴ genannt werden (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014).

Im Bereich des Vollzugs dieser landesgesetzlichen Bestimmungen und der zu erlassenden Verordnungen erfolgt eine weitere Fragmentierung der Rechtslage, insofern dies den Gemeinden obliegt. Für Verfahren bezüglich Anzeigen und Genehmigungen sind die jeweiligen Bürgermeister*innen zuständig. Hinzu kommt die Möglichkeit zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen⁵ und Durchführungsverordnungen⁶ wie auch Regelungen betreffend zeitlicher und örtlicher Einschränkungen von Sexarbeit seitens der Gemeinden. Nach landesgesetzlichen Bestimmungen zu führende Verwaltungsstrafverfahren obliegen der entsprechenden Landespolizeidirektion bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014).

Hinzu kommt noch die Ablehnung einer Regelung von Sexarbeit im Sinne des Gewerberechts, da Sexarbeit zum Versteinerungszeitpunkt des 1. Oktober 1925 nicht als Gewerbe definiert wurde.⁷

Diese Kompetenzverteilung wird von Seiten relevanter Akteur*innen, wie etwa der AG Prostitution (2021)⁸ dahingehend kritisch betrachtet, als es durch diese wesentlichen Abweichungen in der Landesgesetzgebung und im Vollzug zu Schwierigkeiten kommen kann. Durch Divergenzen bezüglich der Altersgrenzen für Sexarbeiter*innen, Ortsbeschränkungen und Genehmigungskriterien für Betriebe sowie Rechte und Pflichten für Sexarbeiter*innen, Betreiber*innen von Bordellen und Kunden kann es so zu einer Erschwernis für Betroffene kommen, vorschriftsmäßig zu handeln.

Hinzu kommt, dass die Genehmigung von Bordellbetrieben, die den Bürgermeister*innen obliegt, nicht nur auf rechtlichen Grundlagen geregelt wird, sondern immer auch eine höchst politische Frage darstellt. Die Zulassung eines bestimmten Betriebs ist oft eine sehr umstrittene Diskussion, die aufgrund von Defiziten hinsichtlich Erfahrungs- und Fachwissens für die entsprechenden Bürgermeister*innen zu Konflikten führen kann.

⁴ § 2 Abs 1 Z 5 und 6 Salzburger Landessicherheitsgesetz

⁵ Im Rahmen der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs nach Art 118 Abs 6 B-VG

⁶ zB § 3 Abs 4 Oö. SDLG.

⁷ GewO 1859, RGBl Nr. 227/1859; Versteinerungszeitpunkt 1. Oktober 1925

⁸ Bei der Arbeitsgruppe Prostitution handelt es sich um einen Zusammenschluss von etwa 30 Expert*in, der direkten Bezug zur Sexarbeitsbranche hat. Die Gruppe wurde 2009 unter der Leitung der BKA-Frauensektion formiert und hat zum Ziel die Arbeits- und Lebensbedingungen für Sexarbeit, die im direkten körperlichen Kontakt mit Kunden stattfindet, zu verbessern (AG Prostitution, 2021).

Daneben sind besonders Sexarbeiter*innen von diesen unterschiedlichen regionalen Zugängen hinsichtlich der Rechte und des Vollzugs betroffen, was einerseits auf die hohe Fluktuation an den Arbeitsorten sowie auf unzureichende Sprachkenntnisse, aufgrund ihrer Herkunft, zurückzuführen ist. Oft fehlt so schlichtweg der Zugang zu relevanten Informationen über bestimmte Rechte und Pflichten am jeweiligen Arbeitsort (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014).

Die AG Prostitution (2018) fordert daher eine Harmonisierung der Rechtslage und der Vollzugspraxis im Sinne einer Übertragung der Kompetenzen zur Regelung von Sexarbeit auf Bundesebene. Dies würde einen einheitlichen Informations- und Datenaustausch ermöglichen und neue Entwicklungen besser kommunizierbar machen. Es wird zudem empfohlen, mittels örtlicher Raumplanung und baubehördlicher Zuständigkeit, die den Gemeinden obliegen soll, so etwa durch konkrete Auflagen und Bedingungen, regionale Besonderheiten zu garantieren. Weiter soll laut der AG Prostitution eine Übertragung der Zuständigkeit für Genehmigungen von Bordellbetrieben auf die entsprechende Bezirksverwaltungsbehörde oder auf die Landespolizeidirektion⁹ erfolgen, sofern es in Städten mit eigenem Statut eine derartige Option zur Übertragung gibt (AG Prostitution, 2018).

2.1.2. Sittenwidrigkeit und Arbeitsrecht

Neben gesetzlichen Bestimmungen wird die Sexarbeit in Österreich auch über eine Vielzahl von OGH Entscheidungen reglementiert. Zu erwähnen ist hier die Entscheidung aus dem Jahr 1989¹⁰, die es verunmöglichte Sexarbeit vertraglich zu regeln, indem sie diese als sittenwidrig klassifizierte. Sexarbeiter*innen konnten somit keine Dienstverträge mit Kunden, wie auch Bordellbetreiber*innen eingehen. Gerechtfertigt wurde diese „Kriminalisierung“ von Sexarbeit über die Schutzbedürftigkeit des Kunden und der Institution Familie, jedoch nicht die der Sexarbeiter*innen (Sauer & Amesberger, 2014, S. 160ff).

Durch die Entscheidung vom 18.04.2012¹¹ revidierte der OGH diese Ansicht und sprach lediglich den Sexarbeiter*innen eine höhere Schutzwürdigkeit zu und kam von einer Sittenwidrigkeit ab. Demnach war es von nun an für Sexarbeiter*innen möglich, Verträge mit Kunden einzugehen. (Freie) Dienstleistungsverhältnisse zwischen Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber*innen werden mit diesem Urteil jedoch nicht behandelt. Zu erwähnen ist hier

⁹ wie gemäß Art. 118 Abs 7 B-VG empfohlen.

¹⁰ OGH 28.6.1989, 3 Ob 516/89.

¹¹ OGH 18.4.2012, 3 Ob 45/12g = Zak 2012, 197 = JBl 2012, 450 = EvBl 2012, 767 = Spitzer, ÖJZ 2012, 784 = ecolex 2012, 479 = RZ 2012, 208 (Gröger) = Zak 2012, 320 (Spitzer) = RZ 2012 EÜ 226 = Schoditsch, ÖJZ 2013, 53 = Zak 2012, 403 (Kolmasch) = Klausberger, NZ 2014, 400.

auch, dass neben der vertraglichen Absicherung Sexarbeiter*innen nach wie vor Entscheidungsfreiheit darüber haben, welche Dienstleistungen sie letztendlich durchführen möchten. Begründet wird dies mit dem Recht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung, welches im Art. 8 EMRK geregelt ist (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014).

Daraus ergibt sich, dass Sexarbeiter*innen arbeitsrechtlich gesehen lediglich als „Neue Selbstständige“ tätig sein können, da auch eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Gewerberechts aktuell als rechtlich nicht anerkannt gilt. Dennoch kommt es in der Praxis oft zu sogenannten „Scheinselbständigkeiten“, wenn etwa Sexarbeiter*innen mit von Bordellbetreiber*innen abhängigen Dienstverhältnissen ähnlichen Verbindungen eingehen. Diese Auffassung wird vom Verwaltungsgerichtshof und der Finanzpolizei weitestgehend bestätigt (AG Prostitution, 2018, S. 33).

Hinsichtlich der Frage, ob die Schaffung gültiger Arbeitsverträge die Arbeitsverhältnisse von Sexarbeiter*innen verbessern würde, herrschen unterschiedliche Auffassungen. So wird einerseits betont, dass eine potenzielle Weisungsmacht der Arbeitgeber*innen, wie etwa den Bordellbetreiber*innen, zu einer Gefährdung der sexuellen Integrität und zu Abhängigkeitsverhältnissen führen könnte (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014).

Andererseits wird auch hervorgehoben, dass Weisungen, die nicht dem Recht entsprechen, als rechtswidrig einzustufen sind. Neuseeland kann hier als Beispiel genannt werden, da hier die Wahrung der sexuellen Selbstbestimmtheit im Prostitutionsgesetz geregelt wurde (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014). Es ist hier auch zu berücksichtigen, dass es prinzipiell möglich ist, Weisungen, die eine Gefährdung der sexuellen Integrität bedeuten würden, strafrechtlich zu ahnden. Dennoch würde die rechtliche Ausgestaltung und Zulassung von Arbeitsverträgen eine eindeutige arbeitsrechtliche Regelung erfordern, da in diesem Fall ein Verweis auf das Strafrecht nicht ausreichend wäre (AG Prostitution, 2021, S. 33f). Wie jedoch in der Realität derartige Arbeitsverträge angenommen werden würden, bleibt fraglich. Am Beispiel Deutschland lässt sich feststellen, dass Bordellbetreiber*innen wie auch Sexarbeiter*innen in der Regel weisungsfreien Arbeitsverträgen eher zurückhaltend gegenüberstehen (AG Prostitution, 2018, S. 34).

2.1.3. Strafrecht

Seit der Abschaffung des Prostitutionsverbots 1975 stellt Sexarbeit per se kein strafrechtliches Delikt mehr dar. Dennoch existiert ein umfangreicher strafrechtlicher Schutz, der ebenso im Bereich der Sexarbeit Anwendung findet. Im Vordergrund liegt hier die Sicherung der sexuellen Selbstbestimmtheit und Integrität wie auch die Berücksichtigung relevanter Freiheitsdelikte¹². Der Fokus liegt hier zunächst auf dem Schutz von Minderjährigen wie auch volljährigen Personen vor einer Verleitung zu einer Tätigkeit in der Sexarbeit, einer Bereicherung aus der Sexarbeit anderer sowie dem Anwerben Prostituiertes aus dem Ausland. Zudem sollen Personen vor Ausbeutung geschützt werden und das Beanspruchen sexueller Dienste von Personen in Zwangslagen oder Minderjähriger unterbunden werden (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014).

Besonders hervorzuheben sind hier der § 216 StGB „Zuhälterei“, dessen Strafrahmen am 01.08.2013 angehoben wurde, sowie der § 215a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, der am 01.01.2012 eingeführt wurde. Neben der Anhebung des Strafrahmens ermöglicht der § 216 StGB nun auch zusätzliche Formen der Ermittlung, wie etwa der Telefonüberwachung und einer den Aussagen des Opfers gegenüber unabhängigen Beweissammlung. Der § 215a StGB fokussiert eine Bestrafung jener, die wissentlich sexuelle Dienstleistungen von Personen beanspruchen, die sich in einer Zwangslage befinden (AG Prostitution, 2018, S. 35).

Generell empfiehlt die AG Prostitution (2018) eine intensive Auseinandersetzung mit dem Bedarf an strafrechtlichen Anpassungen, wie einer Schulung relevanter Akteur*innen wie Richter*innen und Staatsanwält*innen. Ebenso sei der Aufbau unabhängiger Stellen erforderlich, um es jenen, die sich in schwierigen oder gefährlichen Verhältnissen befinden, zu ermöglichen, sich niedrigschwellig und anonym Hilfe zu holen.

2.1.4. Geschlechtskrankheiten- und AIDS-Gesetz

Beim Geschlechtskrankheiten- und AIDS-Gesetz handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, die Sexarbeiter*innen unmittelbar betreffen. Unter anderem lässt sich entnehmen, dass Personen, die nachweislich von einer sexuell übertragbaren Krankheit betroffen sind, gewerbsmäßig keine sexuellen Handlungen an anderen durchführen

¹² § 207b StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ sowie § 215a StGB „Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“; § 215 StGB „Zuführung zur Prostitution“; § 216 StGB „Zuhälterei“; § 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“; § 104a StGB „Menschenhandel“; § 2015a StGB „Schutz der sexuellen Integrität“;

oder selbst dulden dürfen. Die „Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen“ (BGBl II Nr.198/2015) schreibt für Personen, die in der Sexarbeit tätig sind, eine Verpflichtung zu einer Kontrolluntersuchung vor. Diese muss vor Beginn der Tätigkeit und dann sechswöchig stattfinden und war bis zum 01.01.2016 noch einmal pro Woche erforderlich. Daneben wird eine Untersuchung auf das Freisein von einer HIV- oder Syphilisinfektion, mindestens alle drei Monate, sowie auf das Freisein von Tripper, mindestens alle sechs Wochen, gefordert. Anzumerken ist hier, dass die Kontrolluntersuchung keine gynäkologische Untersuchung darstellt. Liegt bei der jeweiligen Person keine Geschlechtskrankheit vor, so wird das in einem amtlichen Lichtbildausweis, der Gesundheitskarte, auch als „Deckel“ bekannt, vermerkt. Eine legale Tätigkeit in der Sexarbeit, ist nur mit einer derartigen Karte möglich. Kann eine Person, die in der Sexarbeit tätig ist, diesen „Deckel“ bei einer Polizeikontrolle nicht vorweisen, so kommt es zu Anzeige und Verwaltungsstrafe, wobei das Ausmaß der Strafe vom jeweiligen Bundesland abhängig ist (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014). Hinzu kommt, dass der „Deckel“ nur im Bundesland, in dem die Ausstellung erfolgt ist, gültig ist. Das wiederum führt zu Hürden für Sexarbeiter*innen, die örtlich flexibel und bundesländerübergreifend arbeiten, gesetzeskonform tätig zu sein. Auffällig ist auch, dass es in der Realität zu erheblichen Qualitätsunterschieden im Rahmen der Untersuchung kommt.

Die Pflichtuntersuchung wird von den im Bereich der Sexarbeit handelnden Akteur*innen als durchaus kontrovers betrachtet, insofern unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit derartiger Kontrolluntersuchungen existieren. Befürworter*innen betonen, dass mit der Gesundenuntersuchung Personen erreicht werden können, die von Gewalt betroffen sind. Wäre die Kontrolle nicht verpflichtend, würden Sexarbeiter*innen, die unter Druck stehen, wie etwa durch Zuhälter*innen, sowie jene, mit einem niedrigen Gesundheits- und Verhütungsbewusstsein eine derartige Untersuchung weniger regelmäßig nutzen. Kritiker*innen hingegen glauben, dass eine verpflichtende Untersuchung die Nachfrage nach Unsafe-Praktiken steigern würde und auch von Betreiber*innen bewerbend genutzt werde, mit dem Argument, dass die Frauen „gesund“ wären. Eine gewisse Risikobereitschaft, wie eine hohe Nachfrage nach Unsafe-Praktiken kann allerdings auch unabhängig vom Kontext der Sexarbeit beobachtet werden (AG Prostitution, 2018, S. 41f). Manche Akteur*innen, wie etwa das Forum „sexworker.at“ sehen in der Pflichtuntersuchung sogar eine Zwangsuntersuchung, wie aus einer Eingabe an das United Nations‘ Committee Against Torture (UN’CAT) hervorgeht. Es wird von einer Verletzung medizinethischer

Standards gesprochen, die dem Artikel 16 des CAT¹³ widersprechen. Dies äußert sich laut „sexworker.at“ vor allem durch fehlende Intimsphäre und Erniedrigungen im Rahmen der medizinischen Untersuchungen durch das Wiener Gesundheitsamt (sexworker.at, 2010, S. 1-6).

In Anbetracht dieser konträren Einstellungen der Pflichtuntersuchungen gegenüber, empfiehlt die AG Prostitution eine Verbesserung der Bedingungen der Durchführung von Pflichtuntersuchungen und eine Sensibilisierung hinsichtlich Unsafe-Praktiken durch ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot für Sexarbeiter*innen und Kunden (AG Prostitution, 2018, S. 42ff).

2.1.5. Steuer und Sozialversicherung

Hinsichtlich Steuer- und Sozialversicherungspflicht gelten in Österreich für Sexarbeiter*innen, die allgemeinen Bestimmungen „neuer Selbstständiger“. Grundsätzlich gilt eine Sozialversicherungspflicht ab einem Jahreseinkommen von 5.710,32 € (Stand 2021) und eine Einkommensteuerpflicht ab einem Jahreseinkommen von 11.000 €. Wird diese Steuergrenze erreicht, ist eine Beantragung der Steuernummer, Abgabe einer Einkommensteuererklärung und die Führung einer Einnahme- und Ausgabenrechnung für Sexarbeiter*innen erforderlich.

Bis Sommer 2014 wurde es in der Praxis oft geduldet, dass Bordellbetreiber*innen Pauschalsteuern einholten. Per Erlass des Finanzamtes 2014 gilt eine derartige Vorgehensweise als unzulässig, ist aber in der Realität oftmals noch gängig. Grund hierfür ist, dass Sexarbeiter*innen oft nicht ausreichend Informationen über die jeweiligen Regelungen besitzen und die Sprache hier eine zusätzliche Barriere darstellt. Eine Abwicklung über die Bordellbetreiber*innen reduziert somit den Aufwand für Sexarbeiter*innen. Eine Pauschalbesteuerung ist aber deshalb als problematisch anzusehen, da es in der Vergangenheit oft dazu führte, dass Sexarbeiter*innen durch die Betreiber*innen ausgenutzt wurden. So sind Fälle bekannt, in denen eingehobene Steuern nicht abgeführt oder zu hohe Beträge eingefordert wurden. Dazu kommt, dass Sexarbeiter*innen häufig keine Belege über Zahlungen an Bordellbetreiber*innen annehmen (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014).

¹³ Artikel 16 thematisiert eine „grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ die stillschweigend akzeptiert oder veranlasst durch eine Person des öffentlichen Dienstes oder aufgrund ihrer amtlichen Position durchgeführt wird (BGBl. 1990 II S. 246).

2.2. Länderkompetenzen. Fokus Wien

Regelungen bezüglich Sexarbeit, die in der Kompetenz der jeweiligen Länder liegen, werden entweder über eigene Prostitutionsgesetze oder im Rahmen der jeweiligen Landespolizeigesetze geregelt (AG Prostitution, 2018). Der Fokus der Untersuchung liegt auf dem Bundesland Wien, weshalb lediglich auf die konkreten Regelungen eingegangen werden soll, die im Wiener Prostitutionsgesetz 2011 verankert sind. Diese sollen im Folgenden, nach einem Überblick über die Entstehung des WPG 2011, zusammengefasst dargestellt werden.

2.2.1. Entstehung des WPG 2011

Das mit dem 1.11.2011 rechtskräftige neue Wiener Prostitutionsgesetz trat an Stelle des zuletzt 2004 novellierten Wiener Prostitutionsgesetzes aus dem Jahr 1983. Um die Zusammenhänge zu verstehen, die mit Gesetzgebungsprozessen prinzipiell verbunden sind, bedarf es einer gezielten Betrachtung der gesellschaftspolitischen Umstände, die zu eben diesen führten. So kam es etwa zwischen der Novellierung und der Verkündung des Gesetzes im Jahr 2011 zu einer vermehrten Thematisierung von Sexarbeit und Menschenhandel im öffentlichen Diskurs. Insbesondere der umstrittene Bereich der Straßenprostitution wurde hier immer wieder in den Fokus gerückt. Diese Debatten führten dazu, dass im Jahr 2010 zunächst ein 7-Punkte Programm vorgestellt wurde, welches von der SPÖ Frauenstadträtin Sandra Frauenberger initiiert wurde. Ziel war es vorrangig im Rahmen der Kommunalpolitik eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Hierzu zählte unter anderem die Einrichtung einer Beschwerdeline für Anrainer*innen, Schulungen für Personen im Umgang mit Opfern des Frauenhandels, sowie intensive Polizeikontrollen in den Verbotszonen. Von NGOs wie auch Sexarbeiter*innen wurden diese Kontrollen als geschäftsschädigend wahrgenommen und führten, nicht wie intendiert, zu einer Umsiedlung des Straßenstriches im 15. Wiener Gemeindebezirk auf zwei neue Straßenzüge. Als kritisch zu betrachten ist vor allem auch der Prozess der Ausarbeitung des 7-Punkte Programms. Dies entstand im Zuge einer Zusammenarbeit zwischen staatlichen Akteur*innen, wobei NGOs wie auch Sexarbeiter*innen nicht an der Ausfertigung beteiligt waren. Ziel des 7-Punkte Programms war unter anderem zu testen, welche Regelungen passend und umsetzbar sind (Sauer & Amesberger, 2014, S. 159f).

Nach dem Verlust der absoluten Mehrheit der SPÖ bei den Landtags- und Gemeinderatswahlen im Jahr 2010 kam es zu einer Koalition zwischen der SPÖ und den Grünen. Durch Druck seitens der Bezirke, in denen Straßenprostitution verbreitet war, kam es zur Ausarbeitung eines neuen Wiener Prostitutionsgesetzes, welches Veränderungen

basierend auf dem 7-Punkte Programm fokussierte. Die Frauenstadträtin Sandra Frauenberger betonte hier schon, dass insbesondere versucht werden sollte, die Sorgen der Anrainer*innen ernst zu nehmen. Die Grünen unterstrichen hier vor allem die Notwendigkeit, sichere Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter*innen schaffen zu wollen und nicht auf eine Einschränkung der Sexarbeit an sich abzielen (Sauer & Amesberger, 2014).

An der endgültigen Ausformulierung des Gesetzestextes waren beide Koalitionspartner, die SPÖ und die Grünen, beteiligt. Hier kam es Sauer & Amesberger zufolge zu inhaltlich intensiven Diskussionen, die sich auf verschiedene Punkte bezogen, wie etwa die „Freierbestrafung, die Definition des Wohngebietes oder die Verankerung von Erlaubniszonen innerhalb des Wohngebietes für Straßenprostitution“ (Sauer & Amesberger, 2014, S.173). In die konkrete Ausformulierung wurden relevante Akteur*innen aus den Bereichen der Verwaltung, der Politik, dem NGO-Bereich und der Exekutive, wenn auch in einem unterschiedlichen Ausmaß, eingebunden (Sauer & Amesberger, 2014).

2.2.2. Inhalt des WPG 2011

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Regelungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 gegeben werden. Dies scheint notwendig, da es sich um umfangreiche Änderungen im Sinne eines neuen Gesetzes handelt und nicht lediglich eine Novellierung vorgenommen wurde. Es sollen nun die 20 Paragraphen des Wiener Prostitutionsgesetzes hinsichtlich folgender Punkte diskutiert werden: *Anforderungen und Pflichten der Sexarbeiter*innen, Anforderungen und Pflichten der Betreiber*innen der Prostitutionslokale, Ausübung von Sexarbeit, Kunden und Strafbestimmungen.*

*Anforderungen und Pflichten der Sexarbeiter*innen*

In § 1 des WPG 2011 werden zuerst persönliche Voraussetzungen geregelt, die es zu erfüllen gilt, um legal in der Sexarbeit tätig zu sein. In Wien ist hier ein Mindestalter von 18 Jahren vorgesehen, in anderen Bundesländern, wie Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg gilt allerdings eine Altersgrenze von 19 Jahren. Bei Verstößen werden zunächst die Bordellbetreiber*innen im Sinne einer Verwaltungsübertretung, in manchen Fällen auch strafrechtlich, sanktioniert. Hinzu kommt eine Strafbarkeit minderjähriger Personen in fast allen Bundesländern. Auch hier gibt es Variationen im Strafraumen, wohingegen das Wiener Prostitutionsgesetz die niedrigste Strafe von nicht mehr als 200 € im Zuge einer Verwaltungsübertretung vorsieht. Einzigartig ist auch, dass diese Strafe erst verhängt wird, sofern die minderjährige Person eine Teilnahme an einem Beratungsgespräch ausschlägt.

Aufgrund der Konsequenzen für legale Betriebe, bis hin zur Schließung, sind hier Verstöße gegen das Schutzalter eher selten. Minderjährige Personen sind daher in vielen Fällen an öffentlichen Orten wie illegalen Bordellen tätig und kommen aus prekären Umständen, sind drogenabhängig oder befinden sich in Ausbeutungsverhältnissen. Das Bewusstsein über eine etwaige Strafbarkeit hat auch einen Vertrauensverlust zur Exekutive zur Folge, weshalb die Schutzfunktion der Polizei kaum beachtet wird. Die AG Prostitution empfiehlt hier, eine bundesweite Vereinheitlichung des Schutzalters, ein umfassendes Beratungsangebot, sowie eine höhere Verantwortlichkeit der Kunden (AG Prostitution, 2018, S. 45-48).

Weiter müssen Sexarbeiter*innen vollkommen rechtsfähig sowie frei von Geschlechtskrankheiten und AIDS sein, um legal in Wien der Sexarbeit nachgehen zu dürfen. Eine Besonderheit stellt auch die Registrierungspflicht für Sexarbeiter*innen in Wien dar, welches im § 5 des WPG 2011 geregelt ist. Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern ist es in Wien demnach Pflicht vor der Aufnahme der Tätigkeit der Sexarbeit, sich mit vollem Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse sowie zwei Lichtbildern, behördlich zu melden und jedwede Änderung binnen zwei Wochen bekanntzugeben. Daneben müssen Personen, die länger als sechs Monate nicht zur Kontrolluntersuchung erschienen sind, der LPD Wien gemeldet werden. Die Daten der Personen, die nicht mehr in der Sexarbeit tätig sein möchten, sind nach einer Meldung dessen zu löschen. Zusätzlich ist vorgehensehen, dass im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bei jeder Meldung ein umfangreiches Beratungsangebot besteht.

Anforderungen und Pflichten der Bordellbetreiber

Auch für Betreiber*innen von Bordellen gelten konkrete Voraussetzungen und Verpflichtungen, die im § 7 und § 8 des WPG 2011 geregelt sind. Zunächst ist eine Meldung des Betriebes vor der Aufnahme bei der LPD Wien erforderlich. Die Betreiber*innen in Form einer natürlichen Person oder des Verantwortlichen der juristischen Person müssen hier ihre Zuverlässigkeit nachweisen. Konkret bedeutet das, dass weder eine mehr als einjährige rechtskräftige Verurteilung noch schwerwiegende Verstöße hinsichtlich gewerberechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, fremdenrechtlicher, prostitutionsrechtlicher oder sicherheitspolizeilicher Vorschriften innerhalb der Tilgungsfrist vorliegen dürfen. Das WPG 2011 sieht zudem Genehmigungen der Bordelleinrichtungen vor, die dem § 6 entsprechen und durch eine*inen Ziviltechniker*in bestätigt werden müssen. Zudem existieren einige baurechtlichen Bestimmungen in Wien über die versucht wird, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter*innen herbeizuführen. Es sollen hier auch insbesondere

die Interessen von Anrainer*innen, Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Eine Genehmigung erfolgt erst sofern alle Auflagen erfüllt sind und unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung. Betriebe können jedoch sofort geschlossen werden, sollten Verstöße dahingehend vorliegen (§ 13 und §14).

Ausübung von Sexarbeit

Die legale Ausübung von Sexarbeit in Wien ist somit nur in Prostitutionslokalen erlaubt, die die Anforderungen für eine Genehmigung erfüllen. In privaten Wohnungen sind sexuelle Dienstleistungen nur bei Kunden zulässig, nicht aber in denen der Sexarbeiter*innen oder in eigens angemieteten Räumen. Straßenprostitution, also die „Anbahnung von Prostitution an einem öffentlichen Ort“, ist aktuell unter strengen Auflagen nur im Burgenland, in Niederösterreich, der Steiermark, in Tirol und in Wien erlaubt. Flächenmäßig am bedeutendsten ist nach wie vor der legale Wiener Straßenstrich, der jedoch seit dem Inkrafttreten des WPG 2011 deutliche Einschränkungen erfuhr. Dies ist zurückzuführen auf erhebliche Proteste von Anrainer*innen, was zu einer Aufhebung der Schutzzonenregelung führte. Straßenprostitution ist grundsätzlich noch erlaubt, sofern diese nach den in § 9 und § 10 geregelten Bestimmungen erfolgt. In der Realität beschränkt sich der Straßenstrich in Wien aktuell auf zwei konkrete Zonen, nämlich der Brunner Straße und der Enzingergasse (AG Prostitution, 2018; Sauer & Amesberger, 2014). Das WPG 2011 sieht jedoch in § 9 Abs. 3 vor, dass Behörden im Rahmen von Verordnungen, weitere Erlaubniszonen bewilligen können, sofern die Interessen der Anrainer*innen und der Sexarbeiter*innen gewahrt werden. Dadurch, dass nur die Anbahnung, nicht aber die Ausübung der sexuellen Dienstleistung im öffentlichen Raum erlaubt ist, kommt es häufig zu sexuellen Handlungen an Orten, die Hygiene- und Sicherheitsstandards nicht erfüllen. Die Durchführung einer sexuellen Dienstleistung im öffentlichen Bereich oder im Auto ist nicht erlaubt, findet aber aufgrund fehlender Infrastruktur zur legalen Ausübung hier statt. Es wird daher empfohlen die Rahmenbedingungen an den Orten, an denen sich dort wo sich Straßenprostitution etabliert, zu verbessern und für eine Regulierung zu sorgen (AG Prostitution, 2018, S. 74).

Kunden

In § 16 wird die Kontaktaufnahme zwischen potentiellen Kunden und Sexarbeiter*innen geregelt. Diese darf demnach nur in Prostitutionslokalen, dem legalen Straßenstrich wie auch telefonisch, via E-Mail oder über das Internet stattfinden. Bei

Verstößen handelt es sich hier um Verwaltungsübertretungen, die mit einer Strafe bis max. 500 € oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von max. sechs Tagen geahndet werden.

Zuständigkeit, Befugnisse der Behörden und Strafbestimmungen

Gemäß § 3 ist die zuständige Behörde der Magistrat der Stadt Wien, für die Vollziehung der Strafbestimmungen verantwortlich ist die LPD Wien und Beschwerden gegen Bescheide durch die Behörde können am Verwaltungsgericht Wien eingereicht werden. Wie aus § 15 hervorgeht, kam es im Zuge des WPG 2011 zu einer erheblichen Ausdehnung der Befugnisse der Exekutive. So ist die Polizei nicht nur ermächtigt Prostitutionslokale zu schließen, sondern darf sich auch Zutritt zu Räumlichkeiten schaffen, sofern der Verdacht, einer rechtswidrigen Nutzung dieser zum Zwecke der Prostitutionsausübung besteht. Dies ist ohne richterlichen Beschluss möglich. Zudem bestehen eine Ausweispflicht und Auskunftspflicht der anwesenden Personen. Daneben ist die Exekutive befugt, Beweismaterial sicherzustellen wie auch verdeckt zu ermitteln. Die konkreten Strafbestimmungen, die bei Verstößen gegen das WPG 2011 verhängt werden, sind dem § 17 zu entnehmen. Grundsätzlich handelt es sich hier um Verwaltungsübertretungen, die mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden. Diese können bis zu 7.000 € oder max. sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe betragen. Dies kann etwa beim Betreiben eines Prostitutionslokals ohne Genehmigung der Fall sein. Bei Verwaltungsstrafen darf hier ein Betrag von 100 € direkt eingehoben werden. Ein besonderer Stellenwert wird Personen mit gültiger Gesundheitskarte, wie auch Personen unter 18 Jahren eingeräumt. So gelten für Sexarbeiter*innen, die eine regelmäßige Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten durch eine*einen Amtsarzt*in nachweisen können, mildernde Umstände. Minderjährige Personen sind zunächst nicht zu bestrafen, sondern über ihr Fehlverhalten und geltende Rechtsvorschriften, in Form eines verpflichtenden Beratungs- und Informationsgespräch, aufzuklären. Erst wenn dieses verweigert wird, kann es zu einer Verwaltungsstrafe von max. 200 € oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Tagen, kommen.

2.3. Sexarbeiter*innen in Österreich

Im folgenden Teil soll nun anhand der Kapitel *der Wiener Markt, Illegalisierte Sexarbeit, und Illegalisierte Sexarbeit während der Corona-Pandemie* ein kurzer Überblick über den legalen und illegalisierten „Markt“ vor und während der Corona-Pandemie geschaffen werden.

2.3.1. Der Wiener Markt

Genauere Aussagen über die Anzahl der aktiven Sexarbeiter*innen zu machen, ist schwierig. Das hat einerseits damit zu tun, dass über den illegalisierten Markt generell nur Schätzungen abgegeben werden können, jedoch auch der legale Markt schwierig zu überblicken ist. Grundsätzlich lässt sich aber auf verschiedene Quellen der Datenerfassung zurückgreifen, wie etwa auf „Meldedaten der Behörden, Datenerfassungen durch die verpflichtende Kontrolluntersuchung, Bordellgenehmigungen, Verwaltungsstrafen, Ermittlungsarbeiten, Beratungen durch NGOs, die Kriminalstatistik, sowie Steuerleistungen und Sozialversicherung“ (AG Prostitution, 2021, S. 21ff). Hier ist anzumerken, dass lediglich in Wien behördliche Meldungen, wie auch Pflichtuntersuchungen zentral erfasst werden. In den restlichen Bundesländern werden diese Daten uneinheitlich von unterschiedlichen Stellen gesammelt. Zudem ist bekannt, dass Sexarbeiter*innen oftmals ihren Arbeitsort innerhalb Österreich wechseln und Mehrfachzählungen somit nicht ausgeschlossen werden können (AG Prostitution, 2021, S. 27).

Es soll im Folgenden versucht werden, anhand des Lageberichts Schlepperei und Menschenhandel des Bundeskriminalamtes einen kurzen Überblick über den aktuellen legalen Markt in Österreich, mit speziellem Fokus auf Wien, zu schaffen. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass es sich hier nur um Einschätzungen des Bundeskriminalamtes handelt, die keine vereinheitlichte Erfassung darstellt. Die Daten sollen hier also als grober Richtwert dienen. Laut dem Lagebericht Schlepperei und Menschenhandel kam es im letzten Jahr zu einem Rückgang von etwa 14% der registrierten Sexarbeiter*innen in Österreich. So wurden 2019 noch 6.854 Sexarbeiter*innen in Österreich gezählt, 2020 lediglich 5.919. Der Großteil der Sexarbeiter*innen, nämlich 2.729, ist demnach in Wien tätig. Ein Rückgang lässt sich auch bei den dem Bundeskriminalamt gemeldeten Rotlichtbetrieben beobachten. So wurden hier 2019 noch 718 Betriebe wie Bordelle, Laufhäuser, Saunacclubs, Table-Dance-Lokale, Studios, Animierlokale, Bars oder Peep-Shows in Österreich gemeldet. Im Jahr 2020 waren es 671, davon 335 in Wien. Bezüglich der Herkunft der Sexarbeiter*innen in Österreich lässt sich dem Lagebericht entnehmen, dass der Großteil aus den EU-Mitgliedsstaaten Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Slowakei stammt. Die meisten Sexarbeiter*innen aus Drittstaaten kamen aus den Ländern Nigeria und China (BMI, 2021).

2.3.2. Illegalisierte Sexarbeit

Neben Sexarbeit, die legal in Österreich ausgeübt wird, ist es auch notwendig, Sexarbeit, die illegalisiert stattfindet in Betracht zu ziehen, um ein realistisches Verständnis über den österreichischen Markt zu erhalten. Hier ist zunächst anzumerken, dass es aufgrund

verschiedener Umstände zu einer Illegalisierung von Sexarbeit kommen kann. Grundsätzlich gilt, dass jede*r Sexarbeiter*in, der*die nicht registriert ist, keine gültige Gesundheitskarte vorweisen kann, keine österreichische Aufenthaltserlaubnis hat oder an einem illegalen Ort tätig ist, illegalisiert arbeitet. Zu illegalen Orten können hier Prostitutionslokale ohne Genehmigung wie etwa „Table-Dance-Lokale, Massagesalons oder Privatwohnungen“ (Sauer & Amesberger, 2014, S. 14) gezählt werden. Hinzu kommt, dass es durch einen Verstoß gegen bundesländerspezifische Regelungen ebenfalls zu einer Illegalisierung der Tätigkeit kommen kann. So gilt etwa in Wien die Ausübung von Sexarbeit abseits der vorgesehenen Plätze im öffentlichen Raum als illegal. Illegalisierte Sexarbeit wird somit unterschiedlich, je nach Art des Verstoßes sanktioniert und kann einfache Verwaltungsstrafen als Folge haben oder aber auch zu einer Ausweisung aus Österreich führen, sofern ein Verstoß gegen Aufenthaltsbestimmungen vorliegt. Über die konkrete Anzahl illegalisiert tätiger Sexarbeiter*innen können lediglich Einschätzungen abgegeben werden, da diese im Verborgenen stattfindet und eine Erfassung dementsprechend nicht möglich ist. Laut der AG Prostitution gehen die Polizei wie auch Beratungsstellen davon aus, dass der Großteil im städtischen Bereich stattfindet (AG Prostitution, 2021; Sauer & Amesberger, 2014).

2.3.3. Illegalisierte Sexarbeit während der Corona-Pandemie

Insbesondere in der Sexarbeit tätige Personen waren von den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie besonders betroffen, insofern Abstands- und Betretungsregelungen in den Phasen des „Lockdowns“ zu einer plötzlichen Erwerbslosigkeit führten (Gender and Human Rights Lab des Instituts für Legal Gender Studies, 2020). Dies führte zu einer drastischen Veränderung der Sexarbeit und einer Zunahme an illegalisiert tätigen Sexarbeiter*innen.

Eine offizielle Ausübung der Tätigkeit in Bordellbetrieben war verboten, über die weiteren Bestimmungen herrschte weitgehend eine gewisse Rechtsunsicherheit. Dennoch waren Sexarbeiter*innen im Jahr 2020 während der Pandemie zunehmend illegalisiert in Hotels bzw. Privatwohnungen tätig, wie dem Lagebericht Schlepperei und Menschenhandels des Bundeskriminalamtes zu entnehmen ist (BMI, 2021). Der AG Prostitution zufolge, kam es mit zunehmender Dauer der Pandemie und den „Lockdowns“ zu einem Anstieg an illegalisiert ausgeübter Sexarbeit wie auch zu einer generellen Zunahme an Sexarbeiter*innen, die zuvor nicht im legalen Bereich tätig waren. Illegalisierte Sexarbeit in Wien, etwa im Bereich der Wohnungsprostitution, wurde mit einer Verwaltungsstrafe von mindestens 900€ sanktioniert. Hinzu kommt, dass eine Überführung einer*s illegalisiert tätigen Sexarbeiter*in zu einem eventuellen Verlust der Wohnung führen konnte (AG Prostitution, 2021). Generell

zeigte die Pandemie Einfluss auf die unmittelbare Polizeiarbeit im Bereich der Sexarbeit. Der Kontakt zwischen Polizei und Sexarbeiter*innen war stark eingeschränkt und fand praktisch nur statt, sobald es zur Verhängung von Strafen kam. Regelmäßige Begegnungen im Zuge von polizeilichen Routinekontrollen gab es während der Pandemie nicht, wodurch die Polizeiarbeit lediglich auf das Verhängen von Anzeigen reduziert wurde und es somit zu einem belasteten Verhältnis zwischen Exekutive und Sexarbeiter*innen kam (AG Prostitution, 2021; BMI, 2021).

Das Hauptmotiv für die Entscheidung, Sexarbeit illegalisiert auszuüben war die prekäre, finanzielle Situation vieler Sexarbeiter*innen. Die Pandemie führte für viele Sexarbeiter*innen zu einer Bedrohung der Existenz, die auf den plötzlichen Einkommensverlust, einen erschwerten Zugang zu finanzieller Unterstützungsleistungen, wie etwa dem Härtefallfonds oder anderen Sozialleistungen, und einer generellen Rechtsunsicherheit zurückzuführen ist (AG Prostitution, 2021).

Diese Punkte sollen im folgenden Kapitel kurz skizziert werden, um einen Überblick zu schaffen, da sie die Grundlage für die forschungsleitende Fragestellung darstellen.

2.4. Regelungen zur Sexarbeit in Wien während der Corona-Pandemie

Im Zuge der Kapitel *COVID-19 Regelungen und Härtefallfonds und Sozialleistungen*, sollen die rechtlichen Regelungen von Sexarbeit, sowie Voraussetzungen für den Zugriff auf etwaige Unterstützungsleistungen, während der Corona-Pandemie umrissen werden.

2.4.1. COVID-19 Regelungen

Mit Beginn der COVID-19 Pandemie im März 2020 kam es zu einer Reihe an Maßnahmen und Regelungen zur Eindämmung. Diese erschwerten bzw. verunmöglichten nicht nur die Ausübung von Sexarbeit, sondern führten auch zu Unsicherheiten bezüglich der geltenden Rechte. Diese Rechtsunsicherheit ist zurückzuführen auf teilweise unklare Regelungen im Bereich der Sexarbeit. So wurden im Zuge der COVID-19 Verordnungen Bordellbetriebe klar den „Freizeiteinrichtungen“ zugeordnet. Für diese galt zwischen März 2020 und April 2021, mit einer zwischenzeitlichen Öffnung von Juli 2020 bis November 2020, Betretungsverbot und somit ein Verbot der Ausübung legaler Sexarbeit in den Bordellen. Die Regelung von Hausbesuchen bei Kunden hingegen wurde in den COVID-19 Verordnungen nicht konkret geregelt. Diese sind aber grundsätzlich, wie auch die Straßenprostitution, (nur) in manchen Bundesländern und Regionen erlaubt, und dies führte daher zu einer Unsicherheit unter den Betroffenen. Hinzu kommt, dass

Bordellbetreiber*innen trotz hoher Umsatzeinbußen explizit vom Lockdown-Umsatzersatz ausgenommen sind (AG Prostitution, 2021).¹⁴

2.4.2. Härtefallfonds und Sozialleistungen

Als „Neue Selbständige“ war es für Sexarbeiter*innen möglich, staatlich finanzierte Ausgleichszahlungen über den sogenannten Corona-Härtefallfonds zu beantragen. Eine erfolgreiche Antragstellung war aber an gewisse Voraussetzungen gebunden, die viele Sexarbeiter*innen nicht erfüllen konnten. So mussten Sexarbeiter*innen ein „österreichisches Bankkonto, die Kennzahl des Unternehmensregisters oder eine österreichische Steuernummer, die Unternehmensgründung bis zum 31. Dezember 2019, eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit von mindestens 5.527,92 €“ (AG Prostitution, 2021, S. 34).¹⁵ Im Verlauf der Pandemie wurden die Voraussetzungen angepasst, insofern in Phase 2 keine österreichische Steuernummer, sondern lediglich eine freiwillige Pflichtversicherung nachgewiesen werden musste bzw. eine Unternehmensgründung zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 auch akzeptiert wurde (AG Prostitution, 2021).¹⁶ Sexarbeiter*innen in Österreich konnten diese Voraussetzungen aber faktisch kaum erfüllen. So konnten viele etwa aufgrund der Praxis der Pauschalbesteuerung durch Betreiber*innen keine eigene Steuernummer nachweisen. Hinzu kommt, dass Migrant*innen in der Sexarbeit oft kein österreichisches Bankkonto besitzen und die Einkommensgrenze häufig nicht erreicht wird. Auf sonstige Sozialleistungen haben Sexarbeiter*innen in Österreich ebenfalls nur selten Zugriff (AG Prostitution, 2021; Gender and Human Rights Lab des Instituts für Legal Gender Studies, 2020).

Ein Schwerpunkt dieser Forschungsarbeit soll nun sein, die genauen Hürden und Probleme beim Zugang zu finanziellen Unterstützungsleistungen und die Wahrnehmung der Betroffenen diesbezüglich offenzulegen.

¹⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 467/2020.

¹⁵ Richtlinie des Bundesministers für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler sowie der <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=c3b7bc51-c123-42b9-94a8-ab6dd8fe370e>.

¹⁶ Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen, <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=5c3e615c-1798-4b58-89a3-52ab25f67e59>.

3. Theoretische Einordnung

3.1. Positionen zu Sexarbeit

In der feministischen Debatte gilt Sexarbeit als kontrovers und emotionsbehaftet, weil sich die Haltungen und theoretischen Zugänge verschiedener feministischer Gruppierungen grundlegend unterscheiden. Insbesondere mit dem Aufkommen der Hurenbewegung in den 1970ern und 1980ern kam es zu heftigen Debatten zwischen feministischen Lagern, in denen Sexarbeiter*innen erstmals eine rechtliche, sowie auch gesellschaftliche Anerkennung ihrer Tätigkeit forderten. Dieser Sexarbeiter*innenbewegung, die durch sexradikale bzw. sex-positive Feminist*innen unterstützt wird, stehen radikalfeministische bzw. abolitionistische Gruppierungen gegenüber, die eine Freiwilligkeit im Zuge sexueller Dienstleistungen als illusionär erachten.

Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass Dissens darüber herrscht, ob Sexarbeit auf Freiwilligkeit oder Missbrauch/Zwang zurückzuführen ist. Es kommt hier zu sehr unterschiedlichen politischen Forderungen, wie etwa nach einer Abschaffung der Sexarbeit einerseits oder einer Legalisierung andererseits. Trotz dieser grundlegenden Differenzen stehen für sowohl radikalfeministische bzw. abolitionistische als auch sexradikale bzw. sex-positive Gruppierungen die Bedürfnisse der Sexarbeiter*innen im Vordergrund. Gemeinsam ist beiden Lagern zudem, dass sie in der Sexarbeit eine Tätigkeit sehen, die zumeist aus sozio-ökonomischen Gründen praktiziert wird und das Produkt einer kapitalistischen Gesellschaft darstellt (Grenz, 2005, S. 15; O'Neill, 2001, S. 15f).

Im Folgenden sollen diese beide Positionen ausgeführt und diskutiert werden, insofern sie für das Erkenntnisinteresse der Arbeit als notwendig erachtet werden, da subjektive Wahrnehmungen der relevanten Akteur*innen immer nur vor dem Hintergrund persönlicher Einstellungen begriffen werden können.

3.1.1. Radikalfeministische und abolitionistische Ansätze

Folgt man der Haltung von Radikalfeminist*innen, handelt es sich beim Verkauf und Kauf von sexuellen Dienstleistungen um einen Ausdruck der Unterdrückung der Frau. Im radikalfeministischen Diskurs wird nicht von Sexarbeit, sondern von Prostitution gesprochen.¹⁷ Maßgeblich gelten in diesem Zusammenhang unter anderem die Arbeiten von Kathleen Barry (1983), Carole Pateman (1988), Catherine A. MacKinnon (1991) und Kate Millet (1981) auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

¹⁷ Deswegen soll auch innerhalb dieses Kapitels der Begriff Prostitution Anwendung finden.

Carole Pateman (1988) bezeichnet Prostitution etwa als den Verkauf der persönlichen Identität einer Frau, die sich vordergründig über ihre Weiblichkeit ausdrückt. In „The Sexual Contract“ bekräftigt sie ihre Ansicht, Männer würden im Zuge der Prostitution nicht die sexuelle Dienstleistung an sich, sondern die weibliche Identität erwerben (Pateman, 1988). Ebenso definiert MacKinnon (1993) Prostitution als eine der deutlichsten Formen der sexuellen Unterdrückung der Frau, insofern sie Sexualität als zentrales Element der Gesellschaftsordnung sieht. Sie zieht in diesem Zusammenhang sogar einen Vergleich zwischen Sexualität im Feminismus und Arbeit im Marxismus, die ihrer Meinung nach gleichermaßen als „most one’s own and yet that which is most take away“ zu sehen ist (MacKinnon, 1982, S. 515).

Der Kauf von sexuellen Dienstleistungen gilt also für Radikalfeminist*innen als eine Form patriarchaler Unterdrückung und ist von Vertreter*innen wie Carole Pateman (1988, S. 204) klar von sexuellen Handlungen, die in einem nicht-bezahltem Kontext stattfinden, zu unterscheiden. Diese Position wird von Kathleen Barry (1983) unterstützt, die im ökonomischen Aspekt von Prostitution eine Verrohung sexueller Handlungen sieht, in der es zu einem Ausdruck der Herrschaft des Mannes über die Frau kommt. In „The Idea of Prostitution“ sieht Sheila Jeffreys (1997) ebenfalls in der Monetarisierung von Sexualität eine sexuelle Objektifizierung, die zu einer Missachtung jeglicher Frauenrechte führt (Jeffreys, 1997).

Prostitution ist laut Barry (1983) genauso wie die Ehe die Institution, die eine sexuelle Versklavung der Frau erst ermöglicht. So kann im Bereich der Prostitution Sex käuflich erworben werden, in der Ehe wird er erzwungen. Barry führt dies auf eine „Geschlechtskolonisation“ zurück, die Männern ein „automatisches Recht“ auf Sex einräumt. Sie betont hier, dies sei problematisch, da „sexuelle Intimität“ ausschließt, „dass Sex irgendjemandes Recht ist“ und „durch Vertrauen und Gegenseitigkeit verdient werden muss“ (Barry, 1983, S. 306).

Radikalfeminist*innen sehen das allgemeine Verständnis von Sexualität, als in seiner Entwicklung stagniert und lediglich auf den Sexualtrieb des Mannes aufgebaut (Barry, 1983, S. 301; Jeffreys, 2002, S. 57f). In der Prostitution kommt es dann zu einer Deklaration der Frau zur Ware, die eine Abhängigkeit hervorbringt und eine Hierarchie zwischen Mann und Frau darstellt. So bleibt Alice Schwarzer zufolge die Frau ein bloßes Objekt, solange der Mann als Freier innerhalb der Gesellschaft anerkannt ist (Schwarzer, 2003, S. 45).

Barry (1983, S. 75) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Versklavung“, die eine freiwillige Ausübung der Prostitution verunmöglicht, insofern Männer nicht sexuelle

Dienstleistungen, sondern ein Gefühl der Macht und der Dominanz über Frauen erwerben (Jeffreys 2002: S. 65; Barry 1985: S. 75).

Frauenhandel bzw. Menschenhandel ist in der radikalfeministischen Auffassung unweigerlich mit Prostitution verbunden. Migration, um selbstbestimmt und freiwillig der Prostitution nachzugehen, gilt als eine überholte Phantasievorstellung (Filter, 2003; Winberg, 2003). Frauen seien hier immer Opfer einer Zwangsverschleppung in den Westen, die lediglich mit der Abschaffung von Prostitution beendet werden kann (Barry, 2002, S. 77). Dies wird als notwendig erachtet, da „Prostitution und der daraus resultierende Handel unvereinbar mit der Würde und dem Wert des Menschen“ seien (Krause, 2003, S. 45). Vertreter*innen der abolitionistischen Bewegung treten daher für eine Abschaffung der staatlich reglementierten Prostitution ein. So würde Prostitution gänzlich verschwinden, da es keine künstlich geschaffene Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen mehr geben würde (Dolinsek, 2016).

Zurückzuführen ist die Idee des Abolitionismus in Bezug auf Prostitution auf die Feministin Josephine Elizabeth Butler, die Prostitution in gesetzlich anerkannten Verhältnissen als sexuelle Versklavung betrachtete. Hier liegt auch die Verbindung zum ursprünglichen Konzept des Abolitionismus, welches die Abschaffung der Sklaverei von Schwarzen in den USA propagierte (Dolinsek, 2016; Limoncelli, 2010). Zur sexuellen Versklavung kam es nach Butler aufgrund von Gesetzen und staatlicher Regulierung von Prostitution, insbesondere der Registrierungspflicht, sowie der Pflicht zur gynäkologischen Untersuchung. Sexuelle Dienstleistungen an sich waren ihrer Ansicht nach zwar unangemessen, ihre Kritik galt aber in erster Linie den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die diese erst ermöglichen und regulieren. Insbesondere trat sie 1869 für eine Abschaffung der Contagious Diseases Acts¹⁸ ein, in der sie „den Grundstein für eine Versklavung von Frauen“ sah. „Weiße Sklaverei“ auf internationaler Ebene steht mit diesem Ansatz eng in Verbindung. Jedoch liegt hier der Fokus nicht unbedingt direkt auf Menschenrechtsverletzungen an Prostituierten, sondern auf Frauenhandel, der mit transnationaler Mobilität zur Prostitutionsausübung gleichgesetzt wird (Barry, 1988, 28; Dolinsek, 2016; Walkowitz, 1992).

Eine genaue Definition für Frauenhandel wurde erst mit dem 1933 verabschiedeten internationalen Abkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen

¹⁸ Die CD-Acts traten zwischen 1864 und 1869 in Großbritannien in Kraft. Prostituierte mussten sich von nun an halbwöchentlich auf Geschlechtskrankheiten untersuchen lassen. Die Polizei konnte nun auch (jungen) Frauen, die vermeintlich als Prostituierte tätig waren, anordnen, sich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen (Baker, 2012).

formuliert. Die Zuführung von Frauen in einen transnationalen Kontext, „um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, zu unsittlichen Zwecken“, ungeachtet dessen, ob sie ihr Einverständnis geben, ist demnach als Frauenhandel zu werten¹⁹.

Die im Jahr 1988 von Kathleen Barry gegründete Nichtregierungsorganisation CATW (Coalition Against Trafficking in Women) verfolgt diese abolitionistische Haltung zur Prostitution. Ihre Mitglieder setzen sich auf internationaler Ebene gegen Frauenhandel ein, was ihrer Ansicht nach nur durch eine Abschaffung von Prostitution möglich ist (CATW, n.d.).

3.1.2. Sexradikale Ansätze

Diese radikalfeministische und abolitionistische Haltung Sexarbeit gegenüber, wurde ab den 1970ern von Akteur*innen, die selbst als Sexarbeiter*innen tätig sind oder waren, stark kritisiert. Im Zuge dessen bildete sich die sogenannte Hurenbewegung, die sich für eine Antidiskriminierung von Sexarbeiter*innen einsetzten. Ihre Forderungen umfassten unter anderem eine Entkriminalisierung und eine gesetzliche Absicherung, insbesondere im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte (Shah, 2011). Am 2. Juni 1975 initiierten Sexarbeiter*innen in Lyon/Frankreich die Besetzung der Kirche Saint-Nizier, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen, und bezeichneten in diesem Zusammenhang den Staat als den eigentlichen Zuhälter (Lilian, 2001). Mit Beginn der 1970er kam es zur Formierung von Selbstorganisationen, wie etwa COYOTE (Call Off Your Old Tired Ethics) in den USA, HYDRA in Deutschland, oder auch EMPOWER (Education Means Protection Of Women Engaged In Recreation) in Thailand (El-Nagashi, 2009).

Auf internationaler Ebene gilt die 1985 etablierte Organisation ICPR (International Committee for Prostitutes' Rights), auf die die World Charter for Prostitutes' Rights zurückzuführen ist, als besonders relevant. Diese stellt ein fundamentales Dokument der Hurenbewegung dar, das deren Forderungen zu Papier bringt. Es beinhaltet zunächst die Forderung einer Entkriminalisierung von Sexarbeit, einhergehend mit einer Kriminalisierung von etwa Gewalt an Sexarbeiter*innen, Vergewaltigung, Kindesmissbrauch und Kinderhandel, sowie Rassismus. Daneben wird die Einhaltung von Menschenrechten, die Etablierung angemessener arbeits- und steuerrechtlicher Regelungen sowie ein freier Zugang zu Sozial- und Gesundheitsangeboten gefordert. Zusätzlich wird zu einer Veränderung der

¹⁹ BGBl. 1936/317

stigmatisierten öffentlichen Meinung aufgerufen (International Committee for Prostitutes' Rights (ICPR), 1989).

Es wird zudem kritisiert, dass Sexarbeiter*innen zu wenig in den politischen Diskurs miteinbezogen werden und es oftmals zu einer Viktimisierung dieser durch radikalfeministische Ansätze kommt. Das ICPR (1989) betont hier, dass Sexarbeiter*innen keineswegs als Opfer gesehen werden möchten, sondern vielmehr Anerkennung ihrer Arbeit wünschen. Sie identifizieren sich also nicht mit einem radikalfeministischen Diskurs, allerdings mit „feminist values such as independence, financial autonomy, sexual self-determination, personal strength, and female bonding.“ (El-Nagashi, 2009; International Committee for Prostitutes' Rights (ICPR), 1989)

Es kommt hier im Bereich der Sexarbeit also zu einem Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen feministischen Positionen. So ist die Gegenposition zu einer radikalfeministischen, abolitionistischen Haltung gemeinhin als sexradikaler Feminismus bekannt. Deren Vertreter*innen sehen in der Sexarbeit keinesfalls eine Unterwerfung der Frau und ihrer Sexualität, sondern schreiben sexuellen Dienstleistungen sogar subversives Potential zu (Pendleton, 1997, S. 79ff).

Califia & Sprinkle (nach O'Neill, 2001, S. 24) etwa verorten in der Sexualität unter anderem die Möglichkeit zur Entkräftung männlicher Machtstrukturen, indem sich Sexarbeiter*innen die existierende Gesellschaftsordnung zunutze machen. Dadurch, dass Sexarbeiter*innen heterosexuelle Rollen nur gegen Bezahlung einnehmen, handelt es sich laut Pendleton um eine Form eines queeren Akts (Pendleton, 1997, S. 76f).

Sexradikale Positionen können einerseits libertäre ethische und politische Ansätze verfolgen, wie etwa von Camille Paglia vertreten, oder Sexualität in „structures of power and privilege“ sehen, wie dies durch Califia & Sprinkle (nach O'Neill, 2001, S. 23) geschieht.

Ab den 1980ern erfährt auch die im Radikalfeminismus vertretene Ansicht, Sexarbeit mit Migration gleichzusetzen, Kritik seitens der Sexarbeiter*innenbewegung. Anstoß zur Debatte gab die Zunahme an Frauenmigration, die zu einer Globalisierung und Diversifizierung von Sexarbeit führte. Im Zuge dessen bildeten sich migrantische Sexarbeiter*innenbewegungen, die diese Entwicklungen auf das bestehende globale Wirtschaftssystem zurückführen (Boidi & El-Nagashi, 2008).

Seit der 49th Venice Biennale of Art, die im Jahr 2001 stattfand, gilt der rote Regenschirm als Symbol für das Sexworker's Right Movement (NSWP, 2001).

3.2. Intersektionalität

Im Folgenden soll ein Überblick über die Theorie der Intersektionalität gegeben werden, um ein Verständnis für die Relevanz der vorliegenden Forschungsarbeit zu schaffen. Folgt man der Definition von Walgenbach (2012), so werden jedem Individuum innerhalb unserer Gesellschaft bestimmte soziale Kategorien, wie etwa Race²⁰, Gender oder Klasse zugeschrieben. Intersektionalität bedeutet nun, dass die Verflechtungen mehrerer Kategorien, im Sinne sozialer Ungleichheiten, miteinander analysiert werden müssen und Kategorien nicht unabhängig voneinander und ergänzend existieren. Anwendung findet der Begriff der Intersektionalität im politischen und praktischen wie auch theoretischen Kontext. So gilt der Ansatz im Bereich der Gender Studies wie auch der Cultural Studies oder Menschenrechtsdebatten der United Nations als relevant (Davis, 2008; Yuval-Davis, 2009).

Zurückzuführen ist die Idee der Intersektionalität auf den Black Feminism, wie auch auf die Critical Race Theory, die in den 1970er und 1980er Jahren im angloamerikanischen Raum ihren Höhepunkt hatten. Schwarze Feminist*innen versuchten hier auf eine Form der Unterdrückung aufmerksam zu machen, die nicht schlichtweg auf das Frausein oder das Schwarzsein zurückzuführen ist, sondern ganz im Sinne der Intersektionalitätsdebatte auf einer Verwobenheit dieser Ungleichheitskategorien basiert (Walgenbach, 2012, S. 3).

Als besonders prägend gilt hier die Rede „Ain’t I A Woman?“ der Sklavin Sojourner Truth, mit der sie eine fehlende Weitsicht weißer Feminist*innen kritisierte (Degele & Winker, 2007). Ähnlich bedeutend ist in diesem Zusammenhang das Combahee River Collective, das sich 1974 in Boston (USA) zusammenfand und mit „A Black Feminist Statement“ 1977 erneut auf ein System der Unterdrückung hinwies, das auf eine Verflechtung mehrfacher sozialer Kategorien zurückzuführen ist (Combahee River Collective, 1981; Degele & Winker, 2007).

Zudem galten die Arbeiten schwarzer Autorinnen in den 1970ern und 1980ern als wegbereitend. Sie kritisierten ebenfalls, dass in feministischen Debatten nur die Perspektiven weißer Frauen im Fokus standen. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang Publikationen schwarzer Feminist*innen wie etwa Angela Davis (1982), Barbara Smith (1982) oder Chandra Talpade Mohanty (1988) (Walgenbach, 2012).

Schlussendlich wurde der Begriff 1989 von Kimberlé Crenshaw, einer schwarzen Juristin aus den USA geprägt. Crenshaw (1989) wies mit konkreten Fällen darauf hin, dass Diskriminierung, die über mehrere Kategorien erfolgt, in ihrer Kombination neue Formen der

²⁰ Wie von Dietze (2001, S. 31) vorgeschlagen, findet hier der englische Begriff Race Anwendung, um „faschistische Konnotationen“ der deutschsprachigen Übersetzung des Wortes zu vermeiden.

Diskriminierung darstellen kann. Anhand einer juristischen Fallanalyse legte Crenshaw dar, dass das amerikanische Antidiskriminierungsgesetz schwarzen Männern, sowie weißen Frauen zugutekommen würde, die Bedürfnisse schwarzer Frauen hier jedoch ausgeblendet blieben. Um diese Form der Diskriminierung zu erklären, verwendet Crenshaw (1989) das Bild einer Straßenkreuzung, insofern verschiedene Kategorien der Diskriminierung hier aufeinandertreffen (Crenshaw, 1989, S. 149). Zentraler Punkt ihrer Kritik ist demnach, dass Diskriminierung nicht eindimensional stattfinden kann und diese immer auf dem Schnittpunkt mehrerer Ebenen passiert. Walgenbach (2012) betont hier, dass es immer auch notwendig ist abseits dieser Kreuzungspunkte alleinstehende Achsen der Diskriminierung zu sehen. So kann betont werden, dass es für Personen, die sich auf diesem Kreuzungspunkt befinden, nicht möglich ist, lediglich eine Achse zu repräsentieren. Zudem ist es notwendig, mitzudenken dass das Bild der Straßenkreuzung von Crenshaw (1989) in einem rechtswissenschaftlichen Kontext entstanden ist, der sich laut Walgenbach (2012) nicht einfach auf sozialwissenschaftliche Zusammenhänge übertragen lässt.

Sprechen Sozialwissenschaftler*innen wie Dietze et al. (2007) oder Pühl et al. (2004) von Überschneidung, werden Machtverhältnisse als „Linien“ verstanden, die ebenfalls eine eindimensionale Betrachtung von Kategorien suggerieren. Walgenbach (2012) zufolge ist es hier aber notwendig, sofern eine Verkettung sozialer Kategorien Gegenstand des Erkenntnisinteresses ist, von „interdependenten Kategorien“ zu sprechen (Walgenbach, 2012; Walgenbach, 2007; Dietze et al., 2007). Somit kommt es nicht zu einer Fokussierung eines „genuinen Kerns“ sozialer Kategorien, der sich mit weiteren verschränkt. Die Vorstellung von Interdependenzen betont vielmehr eine gegenseitige Abhängigkeit dieser sozialen Kategorien (Walgenbach, 2012).

Walgenbach (2012) zufolge ist es notwendig, von „interdependenten Kategorien“ und nicht von „Interdependenzen zwischen Kategorien“ zu sprechen, insofern nicht mehr „von Interdependenzen bzw. wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Kategorien bzw. Machtverhältnissen ausgegangen“ wird, sondern von einer heterogenen Struktur innerhalb der Kategorien gesprochen wird (Walgenbach, 2012, S. 20). So werden Kategorien für sich selbst stehend als interdependente Kategorien begriffen, die sich nicht unbedingt beeinflusst durch weitere Kategorien entwickeln. Walgenbach (2012) zufolge lässt sich der Ansatz der Intersektionalität ganz klar der feministischen Theoriebildung zuordnen, sie betont aber, dass, obwohl die interdependente Kategorie Geschlecht in den Mittelpunkt gerückt wird, andere soziale Kategorien wie soziales Milieu oder Ethnizität von besonderer Bedeutung sind.

Betrachtet man nun mehrere Kategorien stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Kategorien als relevant gelten.

Die im US-amerikanischen Kontext üblichen drei Kategorien Race, Klasse und Gender in der Diskussion um Intersektionalität lassen sich nicht ohne weiteres auf den westeuropäischen bzw. deutschsprachigen Raum übertragen. So gibt es unterschiedliche Auffassungen relevanter Akteur*innen, welche Kategorien letztendlich im Fokus des Paradigmas stehen sollen (Degele & Winker, 2007; Walgenbach, 2012). Die Theorie der Intersektionalität hat seit den 1980ern im deutschsprachigen Raum immer mehr an Relevanz innerhalb der Sozialwissenschaft gewonnen. Degele & Winker (2007) heben hier hervor, dass zwar verschiedene Teildisziplinen das Konzept berücksichtigen, die Gender und Queer Studies ihm aber einen besonderen Stellenwert einräumen. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Kategorie Geschlecht prinzipiell das Fundament dieser Disziplinen darstellt. Degele & Winker (2007) betonen, dass zunächst zwar die drei etablierten Kategorien Race, Klasse und Gender im Fokus standen, hier allerdings schon Erweiterungen möglich waren, insofern Kategorien wie „Sexualität, Alter, (Dis)Ability, Religion oder Nationalität“ eingebunden werden können (Degele & Winker, 2007, S. 1).

Degele & Winker (2007) fügen hier noch hinzu, dass nicht nur beachtet werden muss, welche Kategorien berücksichtigt werden, sondern auch, wie sich diese überschneiden, und empfehlen, demnach einen Mehrebenenansatz, der verschiedene Untersuchungsebenen einbeziehen soll. Sie schlagen als Grundlage der Unterscheidung die Identitäts-, die Struktur-, sowie die Repräsentationsebene vor. Auf der Identitätsebene bleibt die Anzahl der möglichen Kategorien offen, insofern es sich um Kategorien handelt die individuell einer Person zugeschrieben werden können, wie etwa „Arbeit, Einkommen/Vermögen, Bildung, Soziale Herkunft/Familie/Soziale Netze, Generativität, Geschlechtszuordnung, sexuelle Orientierung, nationalstaatliche Zugehörigkeit, Ethnizität, Region, Religion/Weltanschauung, Alter, körperliche Verfasstheit/Gesundheit, Attraktivität“ (Degele & Winker, 2007, S. 5). Auf der Struktur- und Repräsentationsebene verorten Degele & Winker (2007) die vier Kategorien Race, Klasse, Gender und Körper.

Diese Ebenen sind zwar innerhalb der Gender- und Queer Studies kein Novum, ihre Kontextualisierung allerdings schon. So wurden die drei Ebenen von Autor*innen wie Gudrun-Axeli Knapp (2005), Cornelia Klinger (2003), Pierre Bourdieu (1976), Anthony Giddens, (1988) oder Judith Butler (1990) durchaus schon in Betracht gezogen. Degele & Winker (2007) kritisieren allerdings, dass diese nur unabhängig voneinander analysiert wurden und ihre Wechselwirkungen unbeachtet blieben. Sie schlagen daher vor, die

Verwobenheit der Ebenen nicht außer Acht zu lassen und eine Verschränkung von Kategorien auf unterschiedlichen Ebenen zu respektieren. Es wird hier „von einer kapitalistisch strukturierten Gesellschaft mit der grundlegenden Dynamik ökonomischer Profitmaximierung“ ausgegangen (Degele & Winker, 2007, S. 4). Dieser Mehrebenenansatz soll vor allem dazu dienen, eine Vielfalt an Kategorien zu beachten, jedoch eine willkürliche Auswahl zu vermeiden.

Walgenbach (2012) hält zusammenfassend fest, dass die Theorie der Intersektionalität an die jeweilige Fragestellung angepasst werden muss. Genau diese Offenheit mache diese Theorie besonders wertvoll für den wissenschaftlichen Diskurs.

Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wird die Theorie der Intersektionalität deswegen als wichtig erachtet, da der Fokus darauf liegen soll, aufzudecken, welche Benachteiligungen sich für Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie aufgrund der Kategorien Race, Klasse, Gender und Sexualität ergeben. Diese Kategorien erscheinen für den Bereich der Sexarbeit als relevant, insofern ein Großteil der aktiven Sexarbeiter*innen in Österreich einen Migrationshintergrund besitzt, weiblich ist und oft ein niedriges Ausbildungsniveau aufweist (BMI, 2021). Zusätzlich erscheint die Kategorie Sexualität ebenfalls als passend, da es wichtig ist mitzudenken, welche zusätzlichen Benachteiligungen homosexuelle oder transidente Männer in der Sexarbeit erfahren. Diesen Kategorien sollen dann nach der empirischen Auswertung der Interviews mit den Ergebnissen in Kontext gesetzt und interpretiert werden.

4. Methode

Im folgenden Teil der Arbeit soll eine Darlegung der empirischen Herangehensweise zur Beantwortung der eingangs gestellten Forschungsfrage erfolgen. Es sollen zuerst die Methode zur Erhebung, also die Wahl des Expert*innen-Interviews, die Interviewplanung und -durchführung, die Interviewpartner*innen und Interviewsituation, die Leitfadenerstellung, sowie der Interviewleitfaden dargelegt werden. Danach sollen Erläuterungen zur Auswertungsmethode folgen, indem die Wahl der qualitativen Inhaltsanalyse, das Kategoriensystem und der Kodiervorgang, die Einhaltung der Gütekriterien, sowie eine Erläuterung der Kategorien beschrieben werden.

4.1. Expert*innen-Interviews als Erhebungsmethode

Zur Untersuchung der forschungsleitenden Fragen wurde als Erhebungsmethode das qualitative, leitfadengestützte und teilstrukturierte Expert*innen-Interview gewählt. Im Folgenden soll nun kurz die Methode beschrieben und ihre Auswahl begründet werden.

Zu Beginn der empirischen Forschung ist die Wahl der passenden Erhebungsmethode notwendig, wobei zwischen quantitativen, qualitativen oder Mixed-Methods-Ansätzen unterschieden werden kann. Während im Zuge quantitativer Forschung über standardisierte Verfahren versucht wird große Datenmengen messbar zu machen und Zusammenhänge zu erklären, wird mittels qualitativer Forschung angestrebt, tief in ein Thema einzudringen, es zu beschreiben, sowie auch Eindrücke und Ansichten zu messen (Mayer, 2008; Philipp Mayring, 2010). Es sollen somit die „Lebenswelten (...) aus der Sicht der handelnden Menschen“ erfasst werden (Flick, 2008, S. 14).

Ein weiteres Merkmal qualitativer Sozialforschung ist das Bestreben der Erforschung eines Einzelfalls mit dem Ziel, einen „reproduzierenden Charakter eines Musters nachweisen zu können“. Das Sampling erfolgt hier nicht wie in der quantitativen Forschung über standardisierte Prinzipien, wie etwa einer Stichprobenauswahl großer Datenmengen, sondern über die Analyse limitierter sozialer Einheiten, die „über die Analyse eines einzelnen Beispiels hinausgehen und verschiedene Datenstücke für die Analyse heranziehen.“ (Ayaß & Bergmann, 2011, S. 21) Es können dann einzelne Fälle miteinander verglichen werden, sobald die Spezifität des Falles erkennbar wird.

Ziel dieser Forschungsarbeit ist nun genau die Untersuchung der Lebensrealitäten und Herausforderungen von Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie in Wien. Aufgrund der Aktualität stand dieses Thema noch wenig im Fokus wissenschaftlicher Forschung. Eine intensive Auseinandersetzung erscheint daher als notwendig, um ein grundsätzliches Verständnis über das Phänomen und die betroffenen Akteur*innen zu schaffen.

Innerhalb der qualitativen Forschung existieren verschiedene Formen der Interviewführung, wobei das Expert*innen-Interview im Rahmen dieser Arbeit als am sinnvollsten erschien. So ist es möglich mittels Expert*innen-Interviews der*dem Forscher*in einen sozialwissenschaftlichen Zugang zum „besonderen Wissen der in die Situationen und Prozesse involvierten Menschen zugänglich zu machen“ (Gläser & Laudel, 2010, S.13). Generell gilt eine genaue Definition des Expert*in die Abgrenzung zum Laien als schwierig, was innerhalb moderner Gesellschaften besonders deutlich wird. So kann zwangsläufig jeder Mensch als Expert*in innerhalb gewisser Bereiche gesehen werden. Laut Bogner et al. (2014) ist dieser zumindest durch den Forschenden oder die Forschende, wie auch die Gesellschaft

definiert, insofern er aufgrund eines bestimmten Forschungsinteresses, wie auch der sozialen Repräsentativität konstruiert wird (Bogner et al., 2014, S. 11). Hinzu kommt, dass Expert*innen als solche gelten, sobald sie nicht nur relevantes Wissen aufweisen, sondern sich dieses auch durch Praxiswirksamkeit und „soziale Wirkmächtigkeit“ auszeichnet (Bogner et al., 2014, S. 13).

Bogner et al. (2014) definieren Expert*innen demnach folgendermaßen:

„Experten lassen sich als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problemkreis bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren.“ (Bogner et al., 2014, S. 13)

Die Interviews erfolgten im Rahmen dieser Arbeit basierend auf einem Leitfaden. Das leitfadengestützte Gespräch mit Expert*innen kann als nicht-standardisiertes Interview bezeichnet werden. So gibt es dem Gespräch zwar eine grundsätzliche Richtung vor, lässt aber Offenheit zu, insofern die formulierten Fragen eine reine Orientierungsfunktion erfüllen sollen. Somit kann der Gesprächsverlauf von der interviewten wie auch der interviewenden Person flexibel an die Situation angepasst werden (Riesmeyer, 2011).

4.2. Festlegung des Samples und Auswahl der Expert*innen

Mayer (2008) schlägt vor, relevante Kriterien, die das Sample strukturieren sollen, vor der Untersuchung festzulegen und an die konkrete Fragestellung anzulehnen. Die Auswahl der Expert*innen erfolgt demnach zielgerichtet und sollte auch forschungspraktische Aspekte erfüllen, etwa, dass Expert*innen zunächst erreichbar und gesprächsbereit sind (Gläser & Laudel, 2010).

Im Gegensatz zu rein quantitativen Forschungsmethoden erfordert die qualitative Forschung bei der Stichprobenauswahl keine statistische, sondern viel mehr eine inhaltliche Repräsentativität. Der Grundgesamtheit werden gewisse Eigenschaften zugeschrieben, die beim Sampling beachtet werden sollen. Es ist daher notwendig, den vorliegenden Fall nicht individuell zu betrachten, sondern als Repräsentant der zu untersuchenden Gruppe (Mayer, 2008).

Da es sich bei Sexarbeiter*innen um eine vulnerable soziale Gruppe handelt, die insbesondere während der Corona-Pandemie schwer zugänglich war, wurden sechs relevante Akteur*innen im Umfeld der Sexarbeit gewählt, die aufgrund ihrer Rollen und Erfahrungen

als Expert*innen definiert wurden. Bei der Auswahl wurde insbesondere auf Diversität geachtet, um einen möglichst umfassenden Einblick in die Lebenswirklichkeit der Sexarbeiter*innen in Wien während der Corona-Pandemie zu erhalten. Das Sample, das sich aus jenen Expert*innen zusammensetzt, welche letztendlich bereit waren, an einer Befragung teilzunehmen, wurde für eine erste Annäherung an die Thematik als hinreichend empfunden. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der Sexarbeit konnten die Personen die Situation von unterschiedlichen Blickwinkeln erleben, weshalb ein umfangreicher Einblick gewährt werden konnte. Allerdings ist anzumerken, dass trotz Bemühungen Personen mit einer abolitionistischer Haltung zur Sexarbeit in die Analyse einzubinden, keine bereitwillige Person gefunden werden konnte und dies als limitierender Faktor anzusehen ist. Vor der Befragung wurden die Expert*innen auf die Möglichkeit einer Anonymisierung hingewiesen, die allerdings von keinem und keiner der Befragten in Anspruch genommen wurde. Es können daher die folgenden sechs Expert*innen offengelegt und vorgestellt werden, mit denen Gespräche geführt wurden:

Tabelle 1: Darstellung der Expert*innen

Expert*in	Organisation
Mag. Shiva Prugger	BSÖ - Berufsvertretung für Sexarbeitende Österreich Sexarbeiterin bzw. Domina
Mag. (FH) Thomas Fröhlich MA	Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit – Beratung & Betreuung von Menschen in der Prostitution der MA15
Mag.a Eva van Rahden	SOPHIE Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen
Christian Knappik	Sexworker.at Zentralstelle zur Bekämpfung der

Bgdr. Gerald Tatzgern, BA, MA

Schlepperkriminalität, des Menschenhandels
und des Grenzüberschreitenden
Prostitutionshandels im Bundeskriminalamt
Österreich

DSAⁱⁿ Renate Blum

LEFÖ / TAMPEP / Beratung und
Gesundheitsprävention für Migrantinnen* in
der Sexarbeit

Quelle: Eigene Darstellung

4.3. Interviewpartner*innen und Interviewsituation

Aus Zwecken der Transparenz soll nun eine konkrete Beschreibung der Interviewsituation und den Interviewpartner*innen folgen.

Interview 1

Das Interview mit Mag. Shiva Prugger fand am 07.05.2021 telefonisch statt. Mag. Shiva Prugger ist selbstständige Sexarbeiterin und als Domina in ihrem Lokal, das sie selbst ausschließlich zur Eigennutzung gründete, aktiv. Sie ist Gründerin des BSÖ (Berufsverband Sexarbeit Österreich), der während der Corona-Pandemie in Österreich ins Leben gerufen wurde und als Sprachrohr für Sexarbeiter*innen fungieren sollte. Der BSÖ klassifiziert sich als Verein, dem ausschließlich Sexarbeiter*innen beitreten können. Das Interview dauerte 01:30:33.

Interview 2

Das Interview mit Mag. (FH) Thomas Fröhlich MA fand am 11.05.2021 per Videokonferenz statt. Fröhlich ist seit sechs Jahren Leiter der Sozialberatungsstelle für sexuelle Gesundheit und Prostitution und Sexarbeit. Die Beratungsstelle bietet Information und Beratung in sozialen, rechtlichen wie auch gesundheitlichen Fragen (Stadt Wien, n.d.) . Das Interview dauerte 01:55:09.

Interview 3

Das Interview mit Mag.a Eva van Rahden fand am 12.05.2021 per Videokonferenz statt. Mag.a Eva van Rahden ist seit etwa 18 Jahren bei der Volkshilfe Wien tätig und leitet

die Abteilung SOPHIE. Das Beratungszentrum SOPHIE ist eine Beratungsstelle für Sexarbeiter*innen und bietet persönliche Unterstützung, Beratung wie auch Begleitung für Sexarbeiter*innen an. Die Organisation verfolgt ebenfalls einen akzeptierenden Ansatz gegenüber der Lebenssituationen von Sexarbeiter*innen (SOPHIE, n.d.). Das Interview dauerte 00:39:25.

Interview 4

Das Interview mit Christian Knappik fand am 13.05.2021 in Form einer Rundfahrt unter Einhaltung etwaiger Corona Maßnahmen statt. Christian Knappik ist seit 17 Jahren gewählter Sprecher des Forums sexworker.at. Er war 13 Jahre Eigentümer des Forums, seit vier Jahren soll ein regelmäßiger Eigentümerwechsel stattfinden, wobei hierfür nur aktive Sexarbeiter*innen, unabhängig von Geschlecht und Herkunft in Frage kommen. Christian Knappik betreut zudem die Technik des Forums, wie auch die 24-Stunden Notrufnummer von sexworker.at. Das sexworker.at – Forum bezieht sich auf Grund- und Menschenrechte aller Personen, die in der Sexarbeit beteiligt sind und fordert „den Respekt vor dem Sexualleben der Anderen als Kern derer Intimsphäre“ und steht somit für sexuelle Selbstbestimmung innerhalb der Sexarbeit. Christian Knappik kommt durch seine Einsätze, unter anderem in Wien, Niederösterreich, Tschechien und Ungarn, regelmäßig in Kontakt mit unterschiedlichsten Gruppen innerhalb der Sexarbeit. Das Interview dauerte 03:32:41, wobei das Interview im Zuge der Auswertung auf die relevanten Teile reduziert wurde.

Interview 5

Das Interview mit Bgdr. Gerald Tatzgern, BA, MA fand am 20.05.2021 persönlich im Büro des Interviewpartners unter der Einhaltung etwaiger Corona-Maßnahmen statt. Bgdr. Gerald Tatzgern, BA, MA ist Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, des Menschenhandels und des Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels im Bundeskriminalamt Österreich. Das Interview dauerte 00:48:44.

Interview 6

Das Interview mit DSAⁱⁿ Renate Blum fand am 26.05.2021 per Videokonferenz statt. DSAⁱⁿ Renate Blum ist eine der Leiter*innen des kollektiven Dreierleitungsteams des Bereichs LEFÖ/TAMPEP, Migrant*innen in der Sexarbeit, Beratungsarbeit, Unterstützungsarbeit. Die Organisation berät seit Beginn der 1990er Sexarbeiter*innen mit

Migrationshintergrund und verfolgt dabei einen akzeptierenden Ansatz. Sie steht daher für eine Legalisierung und Entkriminalisierung von Sexarbeit und setzt sich insbesondere für Arbeits- und Sozialrechte von Personen in der Sexarbeit ein (LEFÖ, n.d.). Das Interview dauerte 01:05:51.

4.4. Interviewplanung und Interviewdurchführung

Die relevanten Expert*innen wurden telefonisch bzw. via E-Mail kontaktiert und eingeladen, aufgrund ihrer Expertise und ihres Erfahrungsschatzes an einem Interview teilzunehmen. Nach der Zusage erhielten die sechs Expert*innen den Interviewleitfaden in Form eines Fragenkatalogs. Die Interviews fanden zwischen 07.05.2021 und 26.05.2021 statt und dauerten zwischen 00:39:25 und 01:55:09 Minuten, wobei eines der Interviews 03:32:41 anhielt. Das ist darauf zurückzuführen, dass dieses Interview als Rundfahrt, unter Einhaltung etwaiger Corona-Maßnahmen, stattfand. Bei der Auswertung wurde dann darauf geachtet, das Interviewmaterial auf die relevanten Teile zu reduzieren. Ein Interview fand im Büro des Gesprächspartners statt, die vier weiteren Interviews fanden aufgrund einer höheren Flexibilität und der anhaltenden Unsicherheit aufgrund der Corona-Situation virtuell oder telefonisch statt. Jedes der Gespräche wurde aufgezeichnet und direkt nach der Interviewdurchführung transkribiert. Meuser & Nagel (1991, S. 455) schlagen hier vor, von „aufwendige[n] Notationssystemen“ abzulassen, „da es bei Experteninterviews um gemeinsam geteiltes Wissen geht“. Bei der Transkription wurde daher darauf verzichtet, parasprachliche Elemente zu berücksichtigen und ausschließlich den Inhalt des Gesprächs zu dokumentiert (Philipp Mayring, 2010).

Zu Beginn des Interviews wurden generelle Informationen zum Forschungsinteresse durch die Fragende artikuliert, und zudem auf eine Aufzeichnung des Interviews hingewiesen, wie auch zur Unterzeichnung einer Zustimmungserklärung aufgefordert. Bei der Durchführung der Interviews wurde darauf geachtet, Informationen zu allen Themenblöcken zu erhalten. Obwohl es in den jeweiligen Interviewsituationen zu Abschweifungen kam, konnte der vorgefertigte Leitfaden seine Orientierungsfunktion grundsätzlich erfüllen. Nach der Befragung wurden die Interviewten über eine anschließende Transkription und die Möglichkeit zur Einsicht informiert. Abschließend folgte eine Danksagung für die Bereitschaft zum Gespräch und das Interesse am Interview (Bogner et al., 2014; Gläser & Laudel, 2010).

4.5. Leitfadenerstellung

Die Interviews wurden basierend auf einem Leitfaden geführt, der literaturbasiert und

mit Hinblick auf die Beantwortung der forschungsleitenden Fragen erstellt wurde. Der Leitfaden ist grundsätzlich als Gedächtnisstütze zu sehen, der aufgrund der Offenheit der Fragenstellungen flexibel an die Gesprächssituation anpassbar ist (Riesmeyer, 2011).

Er soll lediglich als Orientierung dienen, um dem oder der Interviewten genügend Freiheit bei der Beantwortung der Fragen und seinen oder ihren Ausführungen zu lassen. Dies ist notwendig, um den Prozess der Kommunikation möglichst offen zu halten, sodass eine „Standardisierung“ der Befragung vermieden werden kann. Wie von Bogner et al. (2014) empfohlen, wurde der Leitfaden in relevante Themenblöcke kurz und übersichtlich unterteilt. Bei der Gestaltung der Fragen wurde darauf geachtet, sinnvolle Einleitungs- bzw. Filterfragen zu formulieren, die den jeweiligen Themenblock eröffnen sollten. Zusätzlich wurden mögliche Rückfragen formuliert, die Anwendung fanden, sofern die Antworten der Interviewpartner*innen noch nicht zufriedenstellend waren (Gläser & Laudel, 2010). Es wurde versucht, diese Fragen möglichst offen, neutral und klar zu formulieren (Patton, 1990).

Basierend auf diesen Überlegungen wurde folgender Leitfaden formuliert, der als Grundlage der Interviews diente und den jede der befragten Personen vorab erhielt. Ziel des Interviewleitfadens war die Beantwortung der eingangs gestellten Forschungsfragen. In Themenblock 1 sollen zunächst allgemeine Hintergrundinformationen, die die Interviewpartner*innen betreffen, sowie deren Meinung hinsichtlich Sexarbeit erhoben werden. In den Themenblöcken 2-6 sollen Forschungsfrage 1 und 2 behandelt werden. Der abschließende Themenblock 7 dient der Beantwortung der Forschungsfrage 3.

4.5.1. Interviewleitfaden

Themenblock 1: persönliche Angaben & kurze Vorstellung:

Danke, dass Sie sich Zeit nehmen und bereit sind mit mir Ihre Eindrücke zu teilen. Wie bereits erwähnt, forsche ich für meine Abschlussarbeit im Fach Politikwissenschaften zum Thema „Sexarbeit und Corona in Wien“. Primärer Fokus ist hierbei herauszufinden, wie Sexarbeit in Wien während der Pandemie geregelt wurde und welche Probleme sich aufgrund der Corona-Pandemie für Sexarbeiter*innen in Wien ergaben. Hierbei möchte ich auch besonders auf die Situation der Migrant*innen in Wien eingehen und welche Folgen die plötzliche Illegalisierung mit sich brachte.

Ich würde Sie bitten, dass Sie sich zuerst kurz vorstellen, schildern, was Sie so machen und welchen persönlichen Bezug Sie zur Sexarbeit in Wien haben.

- *Was ist Ihre persönliche Einstellung zu Sexarbeit?*
- *Wie soll diese Ihrer Meinung nach geregelt werden?*

Themenblock 2: Sexarbeit und Corona (allgemein)

Im Folgenden möchte ich Ihnen einige Fragen speziell dazu stellen, wie Sexarbeiter*innen in Wien während der Corona-Pandemie unterstützt und begleitet wurden und welche Folgen diese plötzliche Illegalisierung hatte und hat.

Ein zusätzlicher Fokus liegt hier auch darauf, herauszufinden, wie sich die Situation für Sexarbeiter*innen aus Österreich von Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund unterscheidet, um offenzulegen, welche zusätzlichen Benachteiligungen sich hier ergaben. Vielleicht können Sie das bei der Beantwortung der Fragen berücksichtigen.

Wie haben Sie die Situation für Sexarbeiter*innen in Wien während Corona wahrgenommen?

- *Welche Herausforderungen hatten Sie während der Pandemie zu meistern?*
- *Wie hat sich die Arbeitssituation geändert?*
- *Konnten Sie eine Zunahme an Gewalt und Gefahren feststellen?*

Themenblock 3: Unterstützungsleistungen

Welche finanziellen Unterstützungsleistungen für Sexarbeiter*innen konnten Sie während der Pandemie beobachten?

- *Gab es hier Unterschiede zwischen Österreicher*innen und Migrant*innen?*

Konnten Sie das Angebot zu weiteren Unterstützungsleistungen, etwa in Form von Sachleistungen, Unterkünften etc., wahrnehmen?

- *Gab es hier Unterschiede zwischen Österreicher*innen und Migrant*innen?*

Wie und wo konnten Sexarbeiter*innen ihrer Ansicht nach Beratung und Informationen beziehen?

- *Gab es hier Unterschiede zwischen Österreicher*innen und Migrant*innen?*

Themenblock 4: Gesundenuntersuchung

Konnten Sie eine Verpflichtung zur Gesundenuntersuchung während der Pandemie beobachten bzw. haben Sie mitbekommen, dass der „Deckel“ kontrolliert wurde?

- *Wie wurde die Untersuchung während der Pandemie durchgeführt?*

Themenblock 5: Migrant*innen in der Sexarbeit während der Corona Pandemie –

Glauben Sie, dass Sexarbeiter*innen mit Migrationshintergrund während der Krise besondere Benachteiligungen erfuhren? Wenn ja, welche?

Haben Sie Einblick darüber, ob Sexarbeiter*innen während der Pandemie wieder in die Herkunftsländer zurückgekehrt sind?

- *Glauben Sie, dass aufgrund der Corona Pandemie Migrant*innen langfristig zurück in ihre Herkunftsländer kehren werden?*

Themenblock 6: Sexarbeit und Illegalisierung

Haben Sie wahrgenommen, dass Sexarbeit während der Pandemie weiter ausgeübt wurde? Stichwort: Illegalisierung

- *Falls ja, haben Sie Einblicke, wie und wo diese ausgeübt wurde?*
- *Gab es Unterschiede zwischen den Lockdowns bzw. den Lockerungsphasen?*
- *Welche Gründe sehen Sie für eine weitere Ausübung der Sexarbeit trotz Verbots?*
- *Glauben Sie, dass die Herkunft der Sexarbeiter*innen eine Rolle spielte, ob Sexarbeit illegalisiert ausgeübt wurde?*

Wie haben Sie den Umgang der Exekutive mit eventuellen Verstößen wahrgenommen?

- *Welche Sanktionen gab es bei Verstößen gegen das Verbot und haben Sie konkrete Fälle beobachten können?*

Welche Folgen hat die plötzliche Illegalisierung der Ausübung für Sexarbeiter*innen in Wien Ihrer Ansicht nach?

- *Welche langfristigen Folgen könnte diese plötzliche Illegalisierung der Ausübung für Sexarbeiter*innen mit sich bringen?*

- *Glauben Sie, dass diese aktuelle Illegalisierung der Sexarbeit Anstoß dafür sein könnte, Sexarbeit in Wien auch nach der Krise restriktiver zu behandeln?*
- *Glauben Sie, dass durch diese neuen Umstände Menschenhandel und organisierte Kriminalität zunimmt? Warum sind Sie dieser Meinung?*
- *Glauben Sie, dass Sexarbeiter*innen in Wien beginnen sich aufgrund der Krise beruflich umzuorientieren?*

Themenblock 7: politische Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Denken Sie, dass die politischen Maßnahmen während der Corona-Pandemie für Sexarbeiter*innen in Wien angemessen waren?

- *Falls nein, was hätten Sie sich gewünscht?*
- *Vielen Dank für Ihre Zeit, Einschätzung und Meinung. **Gibt es noch irgendetwas, das Sie gerne hinzufügen möchten?***

Abschluss: Kurze Zusammenfassung des Gesagten und Dank

4.6. Qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsmethode

Zur Auswertung qualitativer Interviews schlagen Gläser & Laudel (2010) verschiedene Herangehensweisen vor. So kann das Datenmaterial mittels freier Interpretation, sequenzanalytischer Methoden, Kodieren nach der Grounded-Theory Methodologie wie auch einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet werden.

Mit Hinblick auf den Forschungsfokus dieser Arbeit, nämlich der Gewinnung für das Forschungsinteresse relevanter Informationen, wurde zur Auswertung des Materials die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) gewählt (Bogner et al., 2014). Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie es, im Gegensatz zu hermeneutischen Verfahren, ermöglicht, umfangreiches Untersuchungsmaterial hinsichtlich forschungsrelevanter Informationen systematisch, regel- und theoriegeleitet zu analysieren (Mayring, 2010, S. 13).

Mayring (2010, S.17) bezeichnet die qualitative Inhaltsanalyse als eine „qualitativ-orientierte“ Methode, da sie auch Merkmale der quantitativen Forschung aufweisen kann. Allerdings betont er hier, dass sie nicht zu den Mixed-Methods-Ansätzen gezählt werden soll, insofern sie auch ohne Quantifizierung durchführbar ist, wie etwa im Falle einer Explikation oder der induktiven Kategorienbildung. Gegenüber anderen Auswertungsverfahren erweist sich die qualitative Inhaltsanalyse aufgrund der vorab festgelegten Analyseschritte im Zuge eines Ablaufmodells als besonders aussichtsvoll. Somit gilt die Methode als intersubjektiv

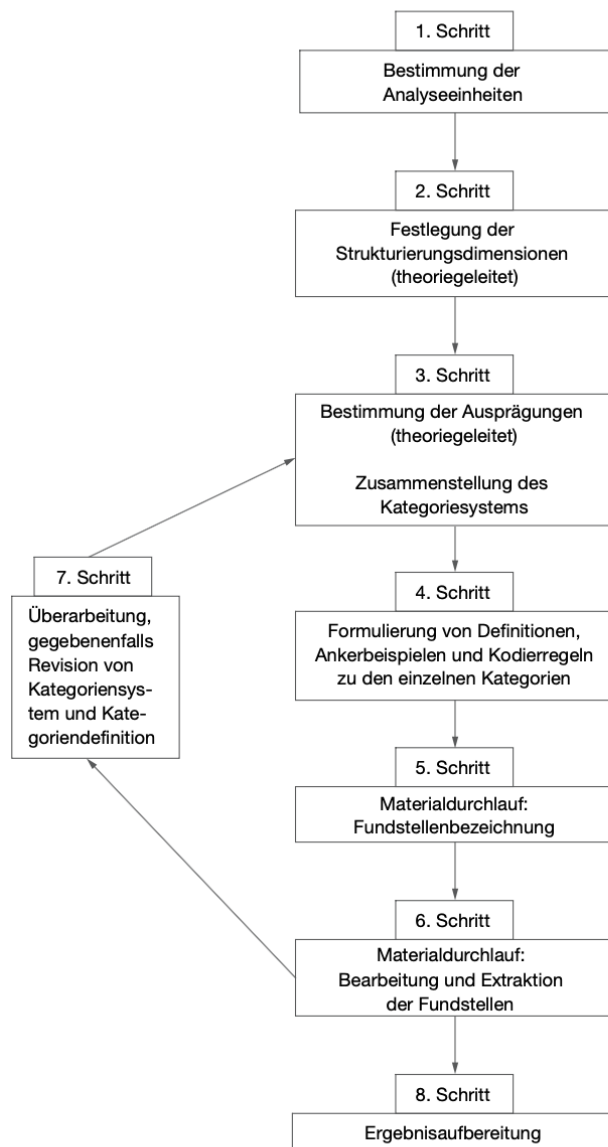
überprüfbar, nachvollziehbar und auf andere Gegenstände übertragbar. Dieses Ablaufmodell muss zwar auf den konkreten Fall hin ausgerichtet werden, es lässt sich aber generell ein Muster zur Orientierung ausmachen (Mayring, 2010, S. 61).

Mayring (2010) unterscheidet hier zwischen „drei Grundformen des Interpretierens“, nämlich der *Zusammenfassung*, der *Explikation* und der *Strukturierung*, die als eigenständige Techniken der Analyse zu werten sind und hinsichtlich des jeweiligen Fokus der Forschung gewählt werden müssen. Die *Zusammenfassung* dient dazu, das Rohmaterial klar reduziert und abstrahiert abzubilden. Bei der *Explikation* wird das Material durch zusätzliche Informationen erweitert, um fragwürdige Textstellen zu verdeutlichen. Ziel der *Strukturierung* ist es, „bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen.“ (Mayring, 2010, S. 67).

Der Ansatz der *Strukturierung* erschien nun für das vorliegende Forschungsinteresse als besonders zielführend, insofern die Analyse inhaltlicher Aspekte im Mittelpunkt stand. Mayring (2010, S. 66) unterteilt weiter in vier Formen der *Strukturierung*, nämlich einer *formalen, inhaltlichen, typisierenden* und *skalierenden Strukturierung*, wobei alle auf einer deduktiven Kategorienanwendung basieren.

Allgemein lässt sich das Modell der *Strukturierung* in folgende Schritte unterteilen, wobei die *vier Formen der Strukturierung* sich lediglich im zweiten und achten Schritt unterscheiden:

Abbildung 1: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)



Quelle: Mayring, 2010, S.93

Konkret wurde das Material im Zuge dieser Arbeit *inhaltlich strukturiert*, wodurch bestimmte Inhaltsbereiche und Themen extrahiert und in Form von Paraphrasen zusammengefasst werden konnten. Hierzu ist es zunächst notwendig, das Material mit Hilfe eines Kategoriensystems zu bearbeiten (Mayring, 2010, S. 98). Das genaue Vorgehen bei der Erstellung des Kategoriensystems soll im folgenden Kapitel umrissen werden.

4.7. Kategoriensystem und Kodiervorgang

Eine zentrale Rolle der *strukturierenden Inhaltsanalyse* spielt die Entwicklung eines

Kategoriensystems, das „am konkreten Material entwickelt, durch Konstruktions- und Zuordnungsregeln definiert und während der Analyse überarbeitet und rücküberprüft“ wird (Mayring, 2010, S. 59).

Dieses Kategoriensystem dient in erster Linie dazu im Zuge mehrerer Durchgänge eine Struktur zu schaffen, wobei diese genau bestimmt, aus der Fragestellung abgeleitet und theoretisch begründet werden muss. Stehen die jeweiligen Dimensionen der Strukturierung fest, so ist es notwendig, diese im Kategoriensystem genau festzulegen und klar anhand einer *Definition der Kategorie, Ankerbeispielen* und *Kodierregeln* zu beschreiben (Mayring, 2010).

Wie von Mayring (2010, S. 92) vorgeschlagen, wurde ein derartiges Kategoriensystem vorab auf der Basis der im Interviewleitfaden definierten Themenblöcke erstellt, und in einem ersten Durchgang an Teilen des Materials erprobt. Im Zuge des Probendurchlaufs erfolgte eine Überarbeitung der Kategorien inklusive der jeweiligen Definitionen. Es wurden zudem wiederkehrende Themen, die relevant erschienen, als zusätzliche Kategorien definiert und im Kategoriensystem ergänzt. Diese Möglichkeit der Weiterentwicklung des Kategoriensystems unterstreicht die Offenheit der Auswertungsmethode. Letztendlich konnten folgende Hauptkategorien mit den dazugehörigen Subkategorien definiert werden:

Tabelle 2: Darstellung der Kategorien

Kategorie	Subkategorien
5.1. Angaben zur interviewten Person	a. Persönliche Haltung zu Sexarbeit
	a. Einstiegsgründe in die Sexarbeit
	b. Regelung von Sexarbeit
	c. Abhängigkeit zu Betreiber*innen

5.2. Allgemeine Informationen zu Sexarbeit in Österreich	d. Gewalt und Gefahren
	e. Menschenhandel und organisierte Kriminalität
	f. Ausstieg aus der Sexarbeit
	g. Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit
	h. Gründe für die Ausübung illegalisierter Sexarbeit
5.3. Allgemeine Informationen zu Migrant*innen in der Sexarbeit	
5.4. Allgemeine Informationen zu transidenten Personen in der Sexarbeit	
5.5. Allgemeine Informationen zu homosexuellen Personen in der Sexarbeit	
5.6. Allgemeine Informationen zu Gesundenuntersuchung	a. Einstellung zur Gesundenuntersuchung

5.7. Allgemeine Informationen zu Sexarbeit während Corona in Österreich	a. Veränderung der Arbeitssituation
	b. Wahrnehmung der Situation für Sexarbeiter*innen
	c. Herausforderungen für die interviewte Person
	d. Wohnsituation der Sexarbeiter*innen
	e. Zunahme an Gewalt und Gefahren
	f. Menschenhandel und organisierte Kriminalität
	g. Berufliche Umorientierung
5.8. Sexarbeit und Illegalisierung während der Pandemie	a. Ausübung von Sexarbeit
	b. Umgang der Exekutive mit Verstößen
	c. Folgen der plötzlichen Illegalisierung der Ausübung

	d. Rückkehr in die legale Sexarbeit nach dem Lockdown
	e. Gründe für die Ausübung illegalisierter Sexarbeit während Corona
5.9. Migrant*innen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie	a. Kurzfristige oder langfristige Rückkehr in Herkunftsländer
	b. Sprachliche Barrieren
	c. Besondere Benachteiligungen
5.10. Transidente Personen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie	a. Besondere Benachteiligungen während Corona
5.11. Gesundenuntersuchung während der Corona-Pandemie	a. Verpflichtung zur Gesundenuntersuchung
	b. Ablauf der Gesundenuntersuchung
5.12. Unterstützungsleistungen während der Pandemie	a. Finanzielle Unterstützungsleistungen
	b. Beratungs- und Informationsangebote

	c. Weitere Unterstützungsleistungen
5.13. Unterstützungsleistungen. Hürden	a. Bürokratie
	b. Sprachbarriere
	c. Österreichisches Konto
	d. Steuernummer
	e. Sozialversicherung
5.14. Politische Maßnahmen während der Pandemie	a. Beurteilung der politischen Maßnahmen
	b. Alternativvorschläge für politische Maßnahmensetzung

Quelle: Eigene Darstellung

Daraus wurde ein umfassender Kodierleitfaden erstellt, der als Grundlage des Kodierens im Hauptdurchgang diente (siehe Anhang 1). Der Prozess des Kodierens erfolgte durch eine Person mithilfe der Software MAXQDA20.

4.8. Gütekriterien

Das für standardisierte, quantitative Verfahren übliche Gütekriterium der Objektivität entspricht bei qualitativen Forschungsmethoden einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit,

die durch eine transparente Entwicklung der Instrumente zur Auswertung hergestellt wird. Die Offenlegung des Kategoriensystems inklusive der Bildung und Definition der Kategorien und den dazu passenden Ankerbeispielen (Kap. 4.6.) kann als Gütekriterium der Auswertung betrachtet werden. Es wird somit anderen Forschenden ermöglicht, zu ähnlichen Ergebnissen zu kommen. Hinzu kommt die präzise, regelgeleitete Dokumentation des Vorgehens, die den Forschungsprozess ebenfalls intersubjektiv nachvollziehbar macht, und somit das systematische Vorgehen darlegt (Lamnek, 2005; Philipp Mayring, 2010).

Da die Kodierung nur durch eine Person erfolgte, war eine Ermittlung der Interoderreliabilität nicht möglich. Jedoch konnte über die Berechnung der Intracoderreliabilität die Stabilität des Instruments zur Analyse ermittelt werden. Hierfür wurden jeweils 10% der sechs Interviews zwei Wochen nach dem ersten Kodierdurchlauf nochmals codiert. Mittels MAXQDA20 wurde dann die prozentuale Übereinstimmung der codierten Segmente überprüft, um anschließend Cohen's Kappa²¹ nach Brennan & Prediger (1981) zu berechnen (siehe Tabelle 2: Cohen's Kappa Berechnung).

Bezieht man sich auf Wirtz & Casper (2002), lassen sich die berechneten Werte als „Sehr gut“²² einstufen.

Tabelle 3: Cohen's Kappa Berechnung

Interview	Cohen's Kappa
Interview Christian Knappik	0.79
Interview DSA ⁱⁿ Renate Blum	0.75
Interview Mag. Shiva Prugger	0.81
Interview Bgdr. Gerald Tatzgern, BA, MA	0.76
Interview Mag.a Eva van Rahden	0.78
Interview Mag. (FH) Thomas Fröhlich MA	0.82

Quelle: Eigene Darstellung

4.9. Erläuterung der Kategorien

Ziel der Gespräche mit den Expert*innen war es, ein grundsätzliches Verständnis über die Lebenswelten und Herausforderungen der Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie in Wien zu schaffen. Wie bereits angeführt, wurde das Erkenntnisinteresse in

²¹ Kappa = (Po - Pc) / (1 - Pc)

²² Wirtz & Caspar (2002) zufolge, gelten Werte bis 0.40 als „schwach“, zwischen 0.40 und 0.59 als „mäßig“, zwischen 0.60 und 0.74 als „gut“. Ab 0.75 kann eine Übereinstimmung als „sehr gut“ bewertet werden.

Themenblöcken grob vorstrukturiert und dann im Kodierleitfaden als Haupt- bzw. Subkategorien definiert. Im Folgenden soll das Erkenntnisinteresse der jeweiligen Hauptkategorien kurz erläutert werden.

Im Zuge der ersten Kategorie „*Angaben zur interviewten Person*“ sollten zunächst generelle Angaben zur interviewten Person und vor allem die persönliche Einstellung zur Sexarbeit erhoben werden. Dies erschien als notwendig, um die weiteren Wahrnehmungen der jeweiligen Person zu verstehen und in Kontext zu setzen.

Jegliche Informationen, die zur Sexarbeit generell ohne Bezug zur Corona Pandemie genannt wurden, wurden der Kategorie „*Allgemeine Informationen zu Sexarbeit in Österreich*“ zugeordnet. Betrafen diese generellen Hinweise speziell Migrant*innen, transidente Personen oder Homosexuelle, so erfolgte eine Zuordnung zu den Kategorien „*Allgemeine Informationen zu Migrant*innen in der Sexarbeit*“, „*Allgemeine Informationen zu transidenten Personen in der Sexarbeit*“ oder „*Allgemeine Informationen zu homosexuellen Personen in der Sexarbeit*“.

Eine zentrale Kategorie stellte „*Allgemeine Informationen zu Sexarbeit während Corona in Österreich*“ dar, zu der jegliche Informationen zugeordnet wurden, die auf die Wahrnehmung der interviewten Personen bezüglich der Herausforderungen der Corona Pandemie für Sexarbeiter*innen in Wien fokussierten.

Die Kategorie „*Sexarbeit und Illegalisierung während der Pandemie*“ beinhaltet jede Information, die die Ausübung illegalisierte Sexarbeit während der Pandemie, sowie ihren Folgen thematisiert. Informationen, die speziell Migrant*innen in der Sexarbeit während der Pandemie betrafen, wurden der Kategorie „*Migrant*innen in der Sexarbeit während Corona*“ zugeordnet.

Im Zuge der Gespräche stand die Gesundenuntersuchung generell wie auch speziell während der Pandemie oftmals im Fokus. Diesbezügliche Informationen wurden demnach innerhalb der eigenstehenden Kategorien „*Allgemeine Informationen zu Gesundenuntersuchung*“ und „*Gesundenuntersuchung während der Pandemie*“ kodiert.

Zur Beantwortung der forschungsleitenden Frage waren vor allem auch die verfügbaren Unterstützungsleistungen sowie der Zugang und etwaige Hürden relevant und wurde den Kategorien „*Unterstützungsleistungen während der Pandemie*“ wie auch „*Unterstützungsleistungen. Hürden*“ zugeordnet.

Die Corona Pandemie ist als eine außergewöhnliche Situation zu werten, aufgrund der es zur Setzung einzigartiger politischer Maßnahmen kam. Innerhalb der Kategorie „*Politische*“

Maßnahmen während der Pandemie“ wurden jegliche Bemerkungen der Gesprächspartner*innen diesbezüglich eingeordnet.

5. Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse

Im folgenden Kapitel sollen die Ergebnisse dargestellt werden. Hierzu erfolgte eine Paraphrasierung der den jeweiligen Kategorien zugeordneten Textstellen. In der Darstellung der Ergebnisse wurden die Stellen dann in eigenen Worten wiedergegeben und gegebenenfalls durch Interview-Zitate ergänzt.

5.1. Angaben zur interviewten Person

a) Persönliche Haltung zu Sexarbeit

Hier herrscht unter den Befragten grundsätzlich Einigkeit darüber, dass Sexarbeit legal möglich sein muss und es einer klaren Regelung bedarf. Eva van Rahden etwa betont, dass Sexarbeit als Erwerbstätigkeit respektiert werden muss. Renate Blum unterstützt diese Ansicht und fügt hinzu, dass es eine Anerkennung von Sexarbeit innerhalb der Gesellschaft braucht und Sexarbeiter*innen selbstbestimmt darüber entscheiden können sollen, wie sie ihren Beruf ausüben wollen.

„An sich ist meine persönliche Meinung, dass ich finde, Sexarbeiterinnen sollen Macht haben und Sexarbeit könnte sehr lustvoll sein, eine Arbeit, wo man sagen kann, es reicht mir, ich mag diese Arbeit auch nicht mehr machen. Aber wenn jemand in der Sexarbeit tätig ist, dass man Handlungsspielräume hat, Entscheidungsautonomie und es gestalten möchte, so wie man die Arbeit gerne haben möchte. Das ist definitiv nicht so, und insofern, braucht es Regulierungen und Freund*innen und Unterstützer*innen“ (Blum Z. 24-29, 2021).

Eine Legalisierung von Sexarbeit wird auch seitens der Exekutive als notwendig erachtet, insofern Sexarbeit laut Gerald Tatzgern in der Gesellschaft angekommen ist und durch eine Illegalisierung das Angebot bzw. die Nachfrage nicht zurückgehen würde. Es erfordere demnach klare Regelungen, um das Feld der Sexarbeit überblicken zu können.

5.2. Allgemeine Informationen zu Sexarbeit in Österreich

a) Einstiegsgründe in die Sexarbeit

Als Einstiegsgründe in die Sexarbeit wurde insbesondere die „*Loveboy-Methode*“ genannt. Hier werden Frauen in ihrer Heimat, zumeist an Orten, an denen wenig Aufklärung herrscht, angeworben. Sie kommen demnach aus Ländern, in denen die Lebensbedingungen so schlecht sind, dass Sexarbeit als einziger Ausweg gesehen wird. Die Frauen besitzen oft keine Bildungsabschlüsse, beherrschen die Sprache nicht und sind eventuell verliebt in den Menschen, der sie angeworben hat. Sich in einer Millionenstadt wie Wien zu orientieren, fällt den Frauen großteils schwer, was eine Abhängigkeit zum Anwerber verstärkt. Dieser Anwerber wird von den Sexarbeiter*innen oft als Freund, Beschützer oder Lebenspartner bezeichnet. Hinzu kommt ökonomischer und sozialer Druck aus der Heimat, Geld zu verdienen.

Daneben wird angeführt, dass insbesondere österreichische Frauen Sexarbeit als Nebeneinkommensquelle nutzen. Diese Frauen sind dann entweder in anderen Berufen tätig oder studieren. Migrant*innen fällt es allerdings oft schwer anderweitig am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, weshalb die Ausübung der Sexarbeit für sie als besonders attraktiv gilt.

„Also, wir kennen Studierende, wir kennen Menschen, die angestellt sind, also einen irgendeinen Beruf haben, der offiziell ist, der irgendwo ist und nebenbei in der Sexarbeit tätig sind. Aber das ist leichter für Österreicherinnen das zu machen als Migrantinnen, weil es nicht so leicht zu ist eine andere Stelle zu bekommen und Sexarbeit ist eine Arbeitsmöglichkeit für sie“ (Blum, 481-485, 2021).

b) Regelung von Sexarbeit

Generell herrscht unter den Befragten Einigkeit darüber, dass Sexarbeit professionell gestaltet werden muss. Von allen der befragten Personen wird die Regelung der Sexarbeit innerhalb von Österreich als inhomogen und unübersichtlich empfunden. Alle Gesprächspartner*innen sind der Meinung, dass die regional unterschiedlichen Sozialgesetze angeglichen werden sollten, um die legale Ausübung von Sexarbeit voranzutreiben. Es wird diesbezüglich auch angemerkt, dass innerhalb der verschiedenen Gesetze nach wie vor unterschiedliche Termini verwendet werden, wie etwa Prostitution, Sexarbeit oder Sexualdienstleistung. Eine Angleichung wäre hier allein schon aufgrund der symbolischen Aussagekraft und der Anerkennung legal tätiger Sexarbeiter*innen notwendig.

Insbesondere das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 wird als unübersichtlich empfunden. Vor allem die Regelung des Straßenstrichs, die genauere Richtlinien über Maßnahmen erfordern würden, um den Schutz der Frauen zu gewährleisten, wird kritisiert.

Christian Knappik fordert eine komplette Abschaffung des Prostitutionsgesetzes, wonach es für Sexarbeiter*innen möglich sein sollte, ihre Tätigkeit selbstständig auszuüben. Die Regelung von Sexarbeit, wie etwa durch das Prostitutionsgesetz, würde hier einen Eingriff in die Intimsphäre der Person bedeuten. Er bezieht sich auf das Recht auf Privatsphäre, das im EMRK verankert ist und in Österreich im Verfassungsrang steht.

Christian Knappik und Renate Blum fordern auch eine präzise Regelung von Sexarbeit, die die Vielfältigkeit der Sexarbeit respektiert und eine Unabhängigkeit zwischen Sexarbeiter*innen und Betreiber ermöglichen sollte. Insbesondere ein gesicherter Zugang zu Pensionszahlungen wird mehrmals angesprochen. Sie kritisieren hier auch das Verhalten der Exekutive, deren Handlungsspielraum expliziter geregelt werden sollte.

Gerald Tatzgern bezeichnet sich selbst als Beschützer der Sexarbeiter*innen. Das Einschreiten sei immer dann notwendig, wenn Rechtsbrüche stattfinden, und diese passiere nach Auffassung der Exekutive immer nur in einem verhältnismäßigen Ausmaß.

„Und dann müssen wir wieder als Polizei einschreiten, weil sich die Bevölkerung aufregt und sagt, das ist ein Wahnsinn, und die stehen dann im Auto, vorm Friedhof und dann sieht man da die ganzen Taschentücher und so weiter, also das möge aus meiner Sicht besser durchgedacht werden. Also offen, legal, sichtbar. Wir bezeichnen uns als Polizei, auch in diesem Fachbereich als Beschützer der Sexarbeiterinnen, ja. Mit allen Konsequenzen, also wenn jemand einen Rechtsbruch begeht, dann müssen wir das auch verfolgen. Das fängt an beim Steuern zahlen, vom Gesetze einhalten alles. Aber wenn das nur so halbwegs, nicht ganz legal geregelt ist, dann tun wir uns schwer da als Beschützer, als offenes Ohr zu wirken“ (Tatzgern, Z. 93-101, 2021).

c) Abhängigkeit zu Betreiber*innen

Hier handelt es sich in erster Linie um finanzielle Abhängigkeit vom Betreiber. Diese kann etwa auf vom Betreiber eingehobene Beträge zurückzuführen sein, die durch das Mieten von Zimmern entsteht. Hier werden unterschiedliche Beträge genannt, wobei durchwegs betont wird, dass es Sexarbeiter*innen dadurch mitunter schwerfällt, diese Kosten zu decken. Hinzu kommen Zahlungen für Bettlaken, Kondome oder Handtücher, die oft zusätzlich vom Betreiber eingehoben werden. Diese Beträge werden selten dokumentiert, weshalb diese Ausgaben in weiterer Folge nicht versteuert werden können.

Ein weiterer Faktor der eine Abhängigkeit zwischen Betreiber und Sexarbeiter*innen befeuert ist die sogenannte Praxis der Pauschalbesteuerung durch den Betreiber, die dazu

führt, dass Sexarbeiter*innen häufig keine eigene Steuernummer besitzen. Das führte insbesondere während der Corona Pandemie zu vielen Problemen bei der Beantragung finanzieller Unterstützungsleistungen.

d) Gewalt und Gefahren

Die Gesprächspartner*innen wiesen im Zuge der Interviews immer wieder auf ein generelles Gewaltpotential zwischen Männer und Frauen hin. Dass durch ein Angebot von Sexarbeit Vergewaltigungen vermieden werden könnten, wird hier als „Schonargument“ bezeichnet. Auch innerhalb der Sexarbeit sind Vergewaltigungen nicht auszuschließen.

Christian Knappik führt an, dass insbesondere ein Verbot von Sexarbeit dazu führen würde, dass es in der illegalisierten Sexarbeit zu Gewaltübergriffen kommt.

e) Menschenhandel und organisierte Kriminalität

Es wird hier darauf hingewiesen, dass Menschenhandel und organisierte Kriminalität nicht unbedingt mit Sexarbeit gleichzusetzen sind und dass Ausbeutung in weiteren Bereichen zu finden ist. Eine klassische Ausbeutungssituation im Rahmen der Sexarbeit wird von Gerald Tatzgern so beschrieben, dass Personen aus Regionen angeworben werden, in denen wenig Aufklärung herrscht und es aufgrund fehlender Bildungsabschlüsse für die Betroffenen schwierig ist, beruflich Fuß zu fassen. Die Personen würden dann unter falschen Vorwänden in die Sexarbeit getrieben und systematisch ausgebeutet werden. Gerald Tatzgern betont, dass Menschenhandel im Bereich der Sexarbeit auch im legalen Rahmen stattfinden kann und nicht unbedingt mit illegalisierter Sexarbeit gleichzusetzen ist.

„Aber noch einmal, Abhängigkeitsverhältnis hat nichts damit zu tun, ob legal oder illegal. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder Fälle von Menschenhandel, die völlig in der Abhängigkeit sind, und teilweise sogar in der Ausbeutung, aber die haben völlig legal in der Prostitution gearbeitet. Der Freund, unter Anführungszeichen, sitzt draußen, wartend im hochpreisigen Auto, oder der Ehemann und sie ist derweil im Bordell oder in der Sauna arbeiten und schaut darauf, dass sie ja viel Geld verdient, da drinnen.“ (Tatzgern, Z. 256-261, 2021)

Es wird auch erwähnt, dass die Frauen oft immense Beträge, die durch eine Vermittlung nach Österreich anfallen, durch Sexarbeit „abarbeiten“ müssten. Hier wird

insbesondere kritisiert, dass Betroffene oft eingeschüchtert werden und Zeugenaussagen eher selten stattfinden. Diese Vorfälle bleiben daher unentdeckt.

f) Ausstieg aus der Sexarbeit

Thomas Fröhlich gibt an, dass viele Personen planen, nur kurz in der Sexarbeit tätig zu sein, was in der Realität aber nur selten der Fall ist. Ihm zufolge würde es hier oft zu einer seltsamen Form der Abhängigkeit kommen, in der sich die Personen dann oft selbst „belügen“ und sich „einreden“, den Job in der Sexarbeit gerne auszuüben.

„(...) die meisten Frauen planen ja nur für eine kurze Zeit in der Sexarbeit zu sein und das halten die wenigsten durch. Das muss ich ganz, ganz ehrlich sagen, dieses ich bleib nur ganz kurz in der Sexarbeit, das gelingt ganz, ganz, wenigen. Und dann wird man halt älter und dann ist man nicht mehr so eine Zugnummer, wie vielleicht noch vor zwei, drei Jahren und dann wird das Geld verdienen schwieriger ist und man nichts zur Seite gelegt und dann gibt es so eine ganz eigenartige Abhängigkeit von der man nicht mehr loskommt, in der sich manche Frauen fast selber belügen, indem sie sich sagen, wie toll der Job ist und im Laufhaus ist es ja so wie eine große Familie, und wir haben uns alle so gern, aber das sind ja alles Konkurrentinnen“ (Fröhlich, Z. 433-441, 2021).

g) Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit

Die Befragten geben an, dass das Einkommen der Sexarbeiter*innen stark variieren kann. Das hängt vor allem davon ab, wo und wie die Frau tätig ist. Christian Knappik erklärt, dass Frauen im Durchschnitt 2.000 € verdienen. Höhere Beträge sind möglich, jedoch handelt es sich hierbei in den meisten Fällen um einmalige, besondere „Jobs“. Sexarbeiter*innen, die etwa in einem Laufhaus tätig sind, müssen zunächst viele Abgaben leisten, bevor sie Geld verdienen.

„Eine Sexarbeiterin verdient im Schnitt, wenn sie gut aufgestellt ist, vorsichtige Schätzung, im Schnitt 2.000 €, weil viel mehr Jobs hat sie ja nicht, es gibt wenige die mehr verdienen, ja, aber das immer nur kurze Zeit“ (Knappik, Z. 224-226, 2021).

Daneben wird noch eine Gruppe von Frauen erwähnt, die in einer totalen Abhängigkeit stehen, Schulden abbezahlen müssen und dann nur über ein Taschengeld verfügen.

h) Gründe für die Ausübung illegalisierter Sexarbeit

Als Hauptmotiv für eine Tätigkeit in der illegalisierten Sexarbeit wird von den Befragten insbesondere eine hohe, abgabenfreie Verdienstmöglichkeit genannt. Daneben wird erwähnt, dass es durch gewisse Auflagen für Sexarbeiter*innen häufig nicht leicht ist, wirklich „legal“ in der Sexarbeit tätig zu sein. So kann es vorkommen, dass Abgaben an den Betreiber schlichtweg nicht gemeldet werden. Zudem wird die Gesundenuntersuchung von einigen Sexarbeiter*innen als „abschreckend“ wahrgenommen. Sexarbeiter*innen empfinden es oft als beschämend, dort regelmäßig zu erscheinen. Auch die Meldungen bei der Sozialversicherung oder beim Finanzamt werden oftmals als Hürde wahrgenommen.

5.3. Allgemeine Informationen zu Migrant*innen in der Sexarbeit

Unter den Befragten herrscht Einigkeit darüber, dass in der Sexarbeit generell nur wenig Österreicher*innen tätig sind. Der Großteil weist einen Migrationshintergrund auf und ist fremdsprachig. Thomas Fröhlich gibt Schätzungen ab, wonach etwa 40% der Sexarbeiter*innen aus Rumänien, 20% aus Ungarn und 20% aus Bulgarien stammen würden.

Laut Christian Knappik stehen grundsätzlich alle Sexarbeiter*innen vor denselben Problemen, die jedoch bei Personen mit Migrationshintergrund aufgrund doppelter Diskriminierung in den Vordergrund treten würden. Insbesondere fehlende Sprachkompetenzen und fehlende berufliche Qualifikationen gelten als erschwerende Bedingungen in Österreich einen Beruf anzunehmen. Hinzu kommt, dass weibliche Personen mit Migrationshintergrund oft in Berufen mit niedrigen Verdienstmöglichkeiten, wie etwa dem Pflegebereich, dem Verkauf oder der Reinigung unterkommen. Die Tätigkeit der Sexarbeit gilt hingegen als sehr lukrativ.

5.4. Allgemeine Informationen zu transidenten Personen in der Sexarbeit

Christian Knappik und Thomas Fröhlich kritisieren insbesondere den Umgang mit transidenten Personen. Oft werden Personen, die sichtbar als Frau auftreten, in der männlichen Form angesprochen, sofern der letzte Schritt einer Geschlechtsangleichung noch nicht stattgefunden hat. So sind Fälle bekannt, bei denen Transfrauen im Zuge der Gesundenuntersuchung nach wie vor als Männer angesprochen wurden.

„(...) zum Beispiel transidente Frauen machen, die regelmäßig mit ‚Er‘ angesprochen werden, mit dem männlichen Namen aufgerufen werden, obwohl sie sichtbar Frau sind, nur weil halt der letzte Schritt noch fehlt und die Personenstandsänderung noch nicht gemacht wurde, und wenn im Reisepass dann noch der männliche Vorname

steht, wird immer auch der männliche Vorname verwendet und als Pronomen wird immer „er“ verwendet und nicht das „sie“ und das ist einfach kränkend“ (Fröhlich, Z. 622-627, 2021).

5.5. Allgemeine Informationen zu homosexuellen Personen in der Sexarbeit

Die befragten Personen erklären, dass Homosexuellen oft wenig Beachtung zukommt. Es werden Schätzungen genannt, dass etwa 500-700 Männer, die mit Männern Sex haben oder Scheinbeziehungen eingehen, aktuell aktiv in der Sexarbeit tätig sind. Diese Personen können oft keine gültige Gesundheitskarte vorweisen. Offiziell haben hier nur zwei bis drei Personen eine gültige Karte. Es wird berichtet, dass das Beratungsangebot für diese Personengruppe nicht niedrigschwellig genug sei und daher nicht in Anspruch genommen wird. Es kommt häufig zu zusätzlicher Diskriminierung, da Homosexualität nach wie vor als Tabuthema innerhalb der Gesellschaft gilt. Bei den Personen handelt es sich oftmals um sehr junge Männer aus Bulgarien mit Familie und Kind. Es fällt diesen Männern insbesondere aufgrund fehlender Bildungsabschlüsse und sprachlicher Barrieren schwer, in anderen Bereichen beruflich Fuß zu fassen.

5.6. Allgemeine Informationen zu Gesundenuntersuchung

a) Einstellung zur Gesundenuntersuchung

Der grundsätzlichen Einstellung der Gesundenuntersuchung gegenüber können unterschiedliche Haltungen wahrgenommen werden. Christian Knappik ist der Meinung, dass durch die Gesundenuntersuchung Sexarbeit erst illegalisiert wird und bezeichnet sie als Zwangsuntersuchung. Daneben kritisiert er die Durchführung der Untersuchung, wie auch, dass keine Behandlungen stattfinden. Christian Knappik bezieht sich hier auf Artikel 5 des EMRK, Schutz der Privats- und Intimsphäre, mit der seiner Meinung nach, die Untersuchung nicht vereinbar ist.

„(...) weil es geht um Menschenrecht, da gibt es kein gut, oder nicht gut, da gibt es lediglich die Vereinbarung, ist es mit der EMRK vereinbar oder nicht. Und nachdem der Schutz da, die europäische Menschenrechtskonvention in Artikel 5 eindeutig den Schutz der Privats- und Intimsphäre festlegt und dort noch vermerkt, dass der Staat keineswegs auf Verdacht irgendwelche Maßnahmen ergreifen darf, ist das absolut außer Zweifel, das sehen auch Juristen so“ (Knappik, Z. 517-520, 2021).

Thomas Fröhlich hingegen hebt die Vorteile des Systems der Pflichtuntersuchung hervor, die er darin sieht, dass Frauen im Zuge der Untersuchung sichtbar werden und die Möglichkeit haben, sich in einem geschützten Raum mitzuteilen. Als Sozialarbeiter kann er nachvollziehen, dass die Untersuchung auch als beschämend wahrgenommen werden kann, bekommt aber von Frauen grundsätzlich positives Feedback, die sie als eine Möglichkeit der kostenlosen Untersuchung schätzen.

„(...) also sie genießen das ja schon, dass sie eigentlich kostenlose Untersuchung haben, dass sie einmal im Jahr ein kostenloses Lungenröntgen haben, sie haben schon irgendwie das Gefühl, wir kümmern uns um sie, weil es eben diese Arbeit gibt“ (Fröhlich, Z. 1094-1096, 2021).

5.7. Allgemeine Informationen zu Sexarbeit während der Corona-Pandemie in Österreich

a) Veränderung der Arbeitssituation

Während der Pandemie sind viele der Sexarbeiter*innen auf Online-Sexarbeit umgestiegen, da hier kein Kontakt zum Kunden stattfindet. Es wurde auch betont, dass es zu verstärkter Armut und sozialer Isolation kam. Für viele Sexarbeiter*innen war ein Umstieg auf Online-Erotik aufgrund technischer Schwierigkeiten sowie hoher Kosten für die Anschaffung technischer Geräte nicht einfach möglich. Zudem handle es sich auch oft um ausbeuterische Portale.

Generell existieren wenig Kontakte zwischen Sexarbeiter*innen untereinander. Ein Umstand, der durch die Corona-Pandemie verstärkt wurde. Kontakte, die sonst am Arbeitsort stattfinden, fielen komplett weg und waren nur noch bei jenen vorhanden, die zusammen in Bordellen, Studios oder Laufhäusern lebten. Die Beratungsstellen galten hier als wichtige Anlaufstelle zur Vernetzung, ungeachtet der sozialen Isolation.

b) Wahrnehmung der Situation für Sexarbeiter*innen

Hier wurde von den befragten Personen vor allem betont, dass es Schwierigkeiten gab, die Entwicklung der Situation korrekt abzuschätzen. So herrschte Ungewissheit über die Dauer und die Ausmaße der Pandemie, sowie die möglichen Folgen für Sexarbeiter*innen.

„(...) dann habe ich mir gedacht, aber naja, in den nächsten zwei Wochen wahrscheinlich schon. Also es war wirklich so ein Denken in kürzeren Zeiträumen, das war natürlich im zweiten Lockdown nicht mehr so“ (Prugger, Z. 44-47, 2021).

Migrantische Sexarbeiter*innen standen vor allem vor der Herausforderung, schwer einschätzen zu können, ob eine Rückkehr in die Herkunftsländer sinnvoll und möglich ist. Sie waren dann insbesondere von Wohnungslosigkeit und Armut betroffen.

Thomas Fröhlich betont, dass Sexarbeiter*innen nach wie vor eine starke Verantwortung ihren Herkunftsfamilien gegenüber verspürten und weiterhin während der Pandemie versuchten, die Familien finanziell zu unterstützen. Bezüglich der Unterstützungsleistungen wurde betont, dass es Sexarbeiter*innen oft schwerfiel, um Hilfe zu bitten. Zusätzlich wurde erwähnt, dass es für Sexarbeiter*innen im zweiten Lockdown zwar einfacher war, nach Hause zu fahren, viele aber in eine finanzielle Notlage geraten waren und sich somit eine gewisse Perspektivlosigkeit eingestellt hatte.

c) Herausforderungen für die interviewte Person

Streetwork konnte aufgrund von Social Distancing nicht mehr stattfinden, womit die Möglichkeit der niedrighwelligen Beratung nicht mehr gegeben war. Dadurch, dass viele Orte für NGOs nicht mehr zugänglich waren und keine aufsuchende Arbeit mehr geleistet werden konnte, konnten Sexarbeiter*innen, die während der Pandemie illegalisiert tätig waren, nicht mehr erreicht werden.

Die Beratungsstellen standen dann vor der Herausforderung, digitale Beratungsangebote einzurichten. Als positiv wurde bewertet, dass bestehende Kontakte aufrechterhalten und intensiviert werden konnten.

Ein weiterer Punkt, der oft genannt wurde, war, dass in der Beratung tätige Personen oft vor der Aufgabe standen, Informationen für Sexarbeiter*innen so zu formulieren, dass sie jeder, unabhängig der Herkunft, schnell verstehen konnte. Dies wurde als besonders herausfordernd wahrgenommen, da Informationen, die die Corona Pandemie betrafen, schon aufgrund von Fachbegriffen als schwer verständlich galten. Hinzu kommt, dass Migrant*innen die Situation oft anders einschätzten, da sie Informationen zur Corona Pandemie vorwiegend über Informationsquellen aus den Herkunftsländern bezogen. Einschätzungen diesbezüglich unterschieden sich häufig stark regional.

„(...) weil grad zu Corona-Zeiten, war das natürlich der Punkt, wie soll ich was kommunizieren, was schon im Deutschen schwer zu kommunizieren ist, weil wir uns

alle an diese Sprache, Inzidenz und dies und jenes, an all diese Fachausdrücke gewöhnen mussten und wie soll ich das in einer fremden Sprache, die ich nicht einmal kann, und das sind gar keine Verschwörungstheoretiker gewesen, aber die kamen halt einfach aus Ländern, wo das halt noch kein Thema war, wo die gesagt haben, das stimmt so nicht, die übertreiben, wo die immer noch gesagt haben, die im Westen übertreiben und das ist eh nicht so tragisch“ (Fröhlich, Z. 148-155,2021).

Das führte dazu, dass gewisse Maßnahmen für viele Migrant*innen schwer nachvollziehbar waren. Die Gesprächspartner*innen, die Beratung für Sexarbeiter*innen anboten, berichteten von überdurchschnittlich vielen telefonischen Anfragen.

d) Wohnsituation der Sexarbeiter*innen

Die Wohnsituationen für Sexarbeiter*innen wurde als sehr schwierig eingestuft. Es bestand vor allem Bedarf an Wohnungen bei Migrant*innen, die nicht mehr in die Herkunftsländer zurückkehren konnten. Für diese Frauen war es auch nicht möglich durchgehend bei Freunden und Bekannten unterzukommen.

Es wurden generell viele Fälle beobachtet, in denen Sexarbeiter*innen Wohnungen verloren hatten, oder aktuell kurz vor einer Delogierung stehen. Dies betraf vor allem männliche Sexarbeiter. Frauen können häufig anderswo, wie etwa bei Stammkunden oder bekannten Männern, unterkommen. Zwangsläufig kann das aber zu einer Form der Abhängigkeit führen, wodurch sich neue Gefahren für diese Frauen ergeben können.

Daneben wurde berichtet, dass es für Sexarbeiter*innen möglich und polizeilich erlaubt war, trotz Arbeitsverbot in Bordellen zu wohnen. Über Mietpreise wurden hier keine genauen Angaben abgegeben. Hier sind Fälle bekannt, bei denen Frauen unentgeltlich in den Wohnungen unterkamen und dafür im Gegenzug Instandhaltungstätigkeiten im Haus übernahmen. Es wurden zusätzlich reduzierte Mietpreise erwähnt, die allerdings trotzdem zu einem Anhäufen von Schulden beim Betreiber führen würden.

e) Zunahme an Gewalt und Gefahren

Es wurden zunächst verschiedene Arten der Abhängigkeit erwähnt, die im Zusammenhang mit der Wohnsituation der Sexarbeiter*innen während der Pandemie standen. So wurde berichtet, dass Sexarbeiter*innen, die beim Betreiber unterkommen konnten, oft hohe Summen an Schulden anhäuferten und somit an den Arbeitsplatz gebunden waren, wodurch sie sich der Gefahr der Ausbeutung aussetzten. Zusätzlich waren Sexarbeiter*innen

vermutlich eher dazu bereit, Verbindungen einzugehen, die für sie sonst nicht in Frage gekommen wären.

„Und dass die Kunden da auch, und dass die dann einfach auch leichter zu überreden ist und dass die sich dann auf Dinge einlässt. Und das macht das Ganze dann einfach prekärer, gefährlicher und für die Frau halt dann einfach schwieriger.“ (Prugger, Z. 529-531)

Thomas Fröhlich vermutet, dass Stammkunden die prekäre Situation und das Vertrauen der Sexarbeiter*innen ausnutzten und es bei Hausbesuchen plötzlich zu Gewaltübergriffen kam.

„(...) aber da haben manche Frauen, na, wie sagt man, so auf die falsche Karte gesetzt, so auf die Art, den kenne ich, da kann ich alleine hingehen und dann wurden sie halt geschlagen oder vergewaltigt“ (Fröhlich, Z. 1168-1170, 2021).

Shiva Prugger merkt in diesem Zusammenhang an, dass Hausbesuche immer ein potentielleres Gewaltisiko darstellen und nicht unbedingt mit der aktuellen Situation in Zusammenhang stehen müssen. Hinzu kommt, dass durch eine Illegalisierung von Sexarbeit die Gewährleistung von Sicherheit abnimmt. Personen, die illegalisiert der Sexarbeit nachgehen, vermeiden Kontakte zu Beratungsstellen oder der Exekutive. Dies wurde durch die Pandemie nochmals verstärkt, da in dieser Situation die Ausübung von Sexarbeit nicht nur illegalisiert wäre, sondern auch einen Verstoß gegen das Pandemiegesetz bedeuten würde. Für Kunden heißt das, dass sie Sexarbeiter*innen somit noch mehr unter Druck setzen könnten.

f) Menschenhandel und organisierte Kriminalität

Die befragten Personen geben hierzu nur wenig genaue Informationen und Einschätzungen ab, betonen aber, dass Menschenhandel und organisierte Kriminalität in Verbindung mit Sexarbeit immer stattfinden. Eine Illegalisierung von Sexarbeit, wie es während der Pandemie der Fall war, würde dies laut Gerald Tatzgern zusätzlich befördern. Er gibt hier an, dass Sexarbeiter*innen, die illegalisiert tätig sind, immer entweder aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Menschenhandel in diese Strukturen hineingetrieben wurden.

Er vermutet eine Zunahme dieser organisierten Strukturen während der Pandemie,

wobei es sich hier nur um eine Schätzung handelt, da eine Kontaktaufnahme mit illegalisiert tätigen Sexarbeiter*innen schwierig ist.

„Und das bestätigt meine Annahme, die ich eingangs gesagt habe, verbiete ich etwas, halte ich etwas im Versteckten, im Verborgenen, und sage, du machst jetzt etwas Illegales, Verbotenes, dann hindert das uns an polizeilicher Kontaktaufnahme, am möglichen Erkennen von Opfern, am Kontrollieren der Struktur (...)“ (Tatzgern, Z. 194-197, 2021).

g) Berufliche Umorientierung

Eine berufliche Umorientierung während der Pandemie hat in erster Linie stattgefunden, um einer finanziellen Prekarität zu entgehen. Es wurde vor allem versucht, bei großen Lebensmittelketten Fuß zu fassen. Eine berufliche Umorientierung war in wenigen Fällen erfolgreich, gestaltete sich für viele aber als unmöglich.

Das lag zum einen daran, dass es während der Pandemie generell und vor allem für großteils migrantische Sexarbeiter*innen schwieriger war, in den Arbeitsmarkt einzusteigen. So führt laut Eva van Rahden Migration immer in gewisser Weise zu einer Dequalifizierung der in der Heimat erworbenen Ausbildung.

„Das, also, ich meine, wir wissen, dass Migration immer in Folge zu einer Dequalifizierung, der in der Heimat erworbenen Ausbildungen führt, und das haben wir halt mit Migration und das ist jetzt nicht nur grundsätzlich ein Thema, das mit Sexarbeit zu tun hat, aber dieses Thema haben wir halt.“ (Van Rahden, Z. 426-429, 2021).

Eva van Rahden glaubt nicht, dass eine berufliche Umorientierung hier dauerhaft stattfinden kann, da die Bezahlung in diesen Berufen im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten im Bereich der Sexarbeit sehr schlecht ist.

5.8. Sexarbeit und Illegalisierung während der Corona-Pandemie

a) Ausübung von Sexarbeit

Die Befragten erwähnten insbesondere eine Verlagerung von Sexarbeit in den Onlinebereich. Viele Sexarbeiter*innen beängstigte die Ungewissheit über die Auswirkungen der Corona Pandemie sowie mögliche Folgen einer Infektion mit dem Corona Virus. Der

Übergang ins Virtuelle wurde als lukrative und geschützte Alternative zu Sexarbeit, die im direkten Kontakt mit den Kunden stattfindet, verstanden. Eine Umsetzung war aber für viele schwierig, da notwendiges Equipment oft nicht vorhanden war, oder der Aufwand als zu hoch erachtet wurde.

Christian Knappik fügt hier auch noch an, dass bei diesen Portalen oft sehr hohe Provisionen eingehoben werden und nennt sie „einer der menschenverachtendsten, frauenverachtendsten Medien“ (Knappik, Z. 205-206, 2021)

Shiva Prugger lehnt diese Form von Sexarbeit ab, da es oft zu grenzüberschreitenden Forderungen kommen würde.

„Und da bin ich ziemlich unfreundlich, weil ich einfach diese Ressourcen nicht mehr hab, weil ich da einfach ziemlich ausgebrannt bin. Ich mag persönlichen Kontakt, und da nehme ich mir gerne Zeit für Leute, aber wenn die dann so deppert daherkommen, und kannst du mir nicht ein paar Bilder schicken, weil, ich muss noch so lang warten und dann denk ich mir, warum soll ich jemandem gratis Bilder von mir schicken, den ich gar nicht kenn“ (Prugger, Z. 915-918, 2021).

Eva van Rahden vermutet, dass jene, bei denen der Umstieg erfolgreich war, ihre Tätigkeit langfristig in den Onlinebereich verlagern werden. Daneben wurde Sexarbeit auch im Zuge von Escort und Hausbesuchen ausgeübt. Kunden wurden hier direkt über Online-Portale angeworben. Neben Hausbesuchen und Wohnungsprostitution kam es auch zur Anmietung von Airbnb-Wohnungen, was aufgrund des Wegfalls von Kauttionen und Kündigungsfristen weniger zusätzlichen Aufwand darstellte. Diese Option, wie auch Hausbesuche beim Kunden, waren vor allem für Migrant*innen interessant, die über keine eigene Wohnung verfügten. Hausbesuche beim Kunden galten als problematisch, da viele Männer schwer zu besuchen sind und oft mit Partner*in oder Familie zusammenwohnen. Für Migrant*innen ist es zudem schwierig einen Hausbesuch durchzuführen, da sie weniger ortskundig sind und es aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oft an der Kommunikation zwischen Kunden und dem*der Sexarbeiter*in scheitert. Ob und wie Sexarbeit ausgeübt wird hängt sehr stark von individuellen Faktoren ab. Shiva Prugger gibt beispielsweise an, dass Hausbesuche als Domina nicht möglich sind, da sie das nötige Equipment nicht aus ihrem Studio mitnehmen kann.

b) Umgang der Exekutive mit Verstößen

Die Exekutive versuchte illegalisierte Prostitution während der Corona Pandemie im Zuge von Razzien oder laut Christian Knappik und Renate Blum durch den sogenannten Agent Provokateur aufzudecken.

„Es gibt diese verdeckten Ermittler, nennen wir es mal so ähnlich. Wie das genau heißt, weiß ich nicht, wir sagen, Agent Provokateur in unserer Vernetzungsarbeit, wo Polizisten sich ausgeben, als ob sie Freier oder Kunden wären und wir finden das aus unserer Perspektive natürlich total arg (...)“ (Blum, Z. 526-528, 2021).

Laut Christian Knappik würden diese Ermittler vorwiegend, mit Kunden und Sexarbeiter*innen über Online-Foren oder Inseraten in Tageszeitungen in Kontakt treten. Gerald Tatzgern betont, dass es im Bereich der Sexarbeit keine zusätzlichen Sanktionen gab, die nicht in den Rahmen der COVID-Verordnung fielen. Ihm zufolge wurde Verdachtsfällen nur basierend auf Hinweisen nachgegangen, die die Polizei zumeist telefonisch erreichten. Er nimmt Bezug auf das in Österreich geltende Offizialprinzip, wonach die Polizei bei Verdachtsfällen einschreiten muss und somit auch eine Betretung von Privatwohnungen erlaubt sei.

Der Umgang der Polizei mit Verstößen wurde von Beratungsstellen als unverhältnismäßig beurteilt. So kann Renate Blum zwar nachvollziehen, dass es notwendig war, Verstößen nachzugehen, allerdings hat sie das Verhalten der Exekutive respektlos wahrgenommen. Sie kritisiert hier insbesondere die Art und Weise, wie Polizeiarbeit, etwa in Form des Agent Provokateurs, stattgefunden hat, sowie den Umgangston mit illegalisierten tätigen Sexarbeiter*innen. Ähnliches wird von Thomas Fröhlich bemerkt, der die Verhängung von Strafen aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale, wie etwa bestimmter Kleidung, kritisierte. Christian Knappik kritisiert hier auch das Betretungsrecht der Polizei. Er fordert die Achtung der Privatsphäre, da es sich hier um eine höchstpersönliche Angelegenheit handelt. In der medialen Berichterstattung handle es sich laut Christian Knappik um ein Vorführen der Personen.

„(...) sie sind mit der Fernsehkamera hinten nach, auf ATV. Sie sind Kontrollen gegangen, und sie haben ein paar Leute erwischt, ja. Ist das wirklich in einem Verhältnis dazu, was sie jetzt gemacht hat. Dass sie da vor laufender Kamera da jetzt

vorgeführt wird? Die nicht anonymisiert wird, weil auch wenn das Bild verpixelt wird, es weiß ein jeder wer das ist“ (Knappik, Z. 736-739, 2021).

c) Folgen der plötzlichen Illegalisierung der Ausübung

Als eine der offensichtlichsten Folgen der plötzlichen Illegalisierung wurde ein erschwerter Zugang zu Sexarbeiter*innen genannt, wonach kein Informationsfluss zwischen der Öffentlichkeit und den Sexarbeiter*innen mehr stattfinden konnte. So fielen etwa für Beratungsstellen oder Aktivist*innen routinemäßige Begegnungen weg, bei denen Sexarbeiter*innen über Rechte aufgeklärt werden oder über etwaige Vorkommnisse in einem geschützten Rahmen sprechen können.

Mit der Illegalisierung von Sexarbeit hängt immer auch eine vermutete Zunahme an Gewalt zusammen, über die es dann keine Einsicht mehr geben würde. Es wird auch angemerkt, dass es durch die Umsatzeinbußen während der Pandemie zu Schließungen diverser Lokale, insbesondere kleinerer Studios, kommen könnte. Das ist deshalb problematisch, da die Sexarbeit sehr vielfältig stattfindet und die Bedürfnisse von Sexarbeiter*innen stark variieren. Eine Konzentration auf einige wenige Lokale könnte hier die Selbstbestimmtheit von Sexarbeiter*innen einschränken.

Es gab noch keine Anzeichen dafür, dass eine plötzliche Illegalisierung von Sexarbeit langfristig gesehen zu einer Diskussion über ein mögliches Sexarbeitsverbot führen könnte. Gerald Tatzgern spricht aber eine Befürchtung diesbezüglich aus, und merkt an, dass es abzuwarten bleibt, wie sich die Situation nach der Pandemie verändern wird.

Christian Knappik glaubt, dass auf lange Frist die Nachfrage nach Sexarbeit nicht steigen wird. Shiva Prugger zufolge gab es aber nach dem ersten Lockdown sehr viele Anfragen. Dies hat sich dann aber wieder auf das Niveau vor der Corona Pandemie eingependelt. Christian Knappik merkt jedoch an, dass es grundsätzlich keinen Aufholbedarf gibt, und er davon ausgeht, dass Sexarbeit wie vor der Pandemie konsumiert werden wird. Shiva Prugger konnte vor allem feststellen, dass weniger Anfragen von jüngeren Kunden kamen, und vermutet, dass diese aufgrund der Pandemie nicht die nötigen finanziellen Mittel aufbringen konnten. Viele der jungen Kunden sind auch während der Pandemie auf Online-Angebote umgestiegen. Es könnte sein, dass diese Form der Sexarbeit für dieses Klientel langfristig interessant bleibt.

d) Rückkehr in die legale Sexarbeit nach dem Lockdown

Grundsätzlich vermutet Eva van Rahden eine Rückkehr der Frauen in die Sexarbeit nach der Pandemie. Für Frauen, die ihren Lebensmittelpunkt und ihre Familien in ihren Herkunftsländern haben, stellt Sexarbeit aufgrund der Flexibilität eine attraktive Tätigkeit dar.

Christian Knappik befürchtet, dass Sexarbeiter*innen, die während der Pandemie das erste Mal in der Illegalisierung tätig waren, nicht mehr in die legale Sexarbeit zurückkehren werden, sobald sie die Möglichkeit der deutlich höheren Verdienstmöglichkeiten erkennen.

Gerald Tatzgern hingegen sieht keine Gründe Sexarbeit illegalisiert auszuüben. Er betont, dass das System in Österreich als sehr gut zu bewerten ist. So ist die legale Ausübung von Sexarbeit mit wenig Bedingungen verbunden und gewährleistet immer eine gewisse Sicherheit, insofern Sexarbeiter*innen die Gewalt oder Gefahr ausgesetzt sind, schnell Hilfe bei der Exekutive einholen können.

Thomas Fröhlich MA hingegen glaubt, dass es mit viel Arbeit verbunden sein wird, Frauen wieder in die legale Sexarbeit zu bringen und gute Anreize geschaffen werden müssen. Es ist hier auch stark individuell abhängig, ob die illegalisierte Ausübung von Sexarbeit bevorzugt wird. Frauen, die etwa plötzlich sehr unkompliziert in der Illegalisierung viel Geld verdienen, werden eher seltener zurückkehren. Andere hingegen schätzen die Möglichkeit zur Untersuchung und die Sicherheit in der legalen Tätigkeit und werden daher versuchen in die legale Sexarbeit zurückzufinden. Eva van Rahden merkt hier an, dass es grundsätzlich kein Problem darstellt, nach einer Bestrafung in die legale Sexarbeit zurückzukehren.

e) Gründe für die Ausübung illegalisierter Sexarbeit während Corona

Durch die Pandemie wurde die legale Ausübung von Sexarbeit verunmöglicht, somit war es plötzlich nicht mehr möglich, in diesem Bereich Geld zu verdienen. Viele Sexarbeiter*innen trauten sich zunächst nicht, illegalisiert tätig zu sein. Die tatsächliche Anzahl der Sexarbeiter*innen, die illegalisiert tätig waren, variierte zwischen den Lockdowns.

Sexarbeit illegalisiert auszuüben, wurde von allen befragten Personen mit der finanziellen Notlage begründet. Diese wurde in vielen Fällen durch einen fehlenden Zugriff auf finanzielle Unterstützungsleistungen ausgelöst und führte dazu, dass Personen in die Illegalität getrieben wurden, die sonst ausschließlich legal tätig sind.

„Wenn sie vorher legal in der Sexarbeit tätig waren, glaub ich, dass das Motiv illegal arbeiten zu müssen, das sicher keine Entscheidung ist, wo ich jetzt sage, juhu, dann

muss ich das jetzt so machen, sondern das ist einfach, weil der finanzielle Druck jetzt schon so groß ist (...)“ (Prugger, Z. 503-505, 2021).

Gerald Tatzgern merkt an, dass neben der finanziellen Notlage Frauen vorwiegend aufgrund von Menschenhandel in die Sexarbeit getrieben wurden.

5.9. Migrant*innen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie

a) Kurzfristige oder langfristige Rückkehr in Herkunftsländer

Zu Beginn der Pandemie war es für viele Sexarbeiter*innen schwer abschätzbar, ob eine Rückkehr in die Herkunftsländer möglich sein wird. Das war besonders für jene Sexarbeiter*innen relevant, deren Lebensmittelpunkt sich nicht in Österreich befindet.

Eine langfristige Rückkehr in die Herkunftsländer ist differenzierter zu betrachten, da Migration für Renate Blum oft der einzige Weg, die eigene Lebenssituation zu verbessern. Sie vermutet also, dass migrantische Sexarbeiter*innen früher oder später wieder migrieren werden.

„Weil Migration immer schon auch mit dem Wunsch der Besserstellung verbunden ist und diese Corona-Krise, hat ja nicht nur in Österreich etwas gemacht, sondern auch in all den anderen Ländern. Und die Bewältigung der Corona-Krise hat unter anderem mit Geld zu tun, mit Wohlstand in einem Land und es gibt sehr wohl Länder, die, wo wir jetzt noch nicht abschätzen können, welche Konsequenzen das hat, aber das vielleicht die Lebenssituation in manchen Herkunftsländern keine bessere, sondern einfach eine schlechtere ist und insofern wird es den Wunsch geben, ein Geld verdienen zu können und nach Österreich zu kommen (...)“ (Blum, Z. 405-408, 2021).

b) Sprachliche Barrieren

Generell wurde die Kommunikation mit der Sexarbeitsbranche von den befragten Personen als unzureichend wahrgenommen. Es bestand oft Unklarheit über geltende Regelungen. So erfordert es hohe Kompetenz, Veränderungen bezüglich der Verordnungen, Richtlinien und Maßnahmen zu erkennen. Für Migrant*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stellt diese Sprachbarriere eine zusätzliche Hürde dar.

„(...) weil grad zu Corona Zeiten, war das natürlich der Punkt, wie soll ich was kommunizieren, was schon im Deutschen schwer zu kommunizieren ist, weil wir uns

alle an diese Sprache, Inzidenz und dies und jenes, an all diese Fachausdrücke gewöhnen mussten und wie soll ich das in einer fremden Sprache, die ich nicht einmal kann“ (Fröhlich, Z. 148-151, 2021).

Hinzu kommt, dass Migrant*innen oft vermeiden, um telefonische Auskunft zu bitten und hier eher schriftliche Anfragen stellen. Vertreter*innen von Beratungsstellen und NGOs standen deshalb vor der besonderen Herausforderung zu erkennen, wo der Bedarf liegt und wie Informationen aufbereitet werden müssen.

c) Besondere Benachteiligungen

Hier wurde insbesondere der Zugang zu finanziellen Unterstützungsleistungen erwähnt, der durch die Notwendigkeit eines österreichischen Kontos, einer Meldung bei der Sozialversicherung oder einer Steuernummer erschwert wurde.

5.10. Transidente Personen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie

a) Besondere Benachteiligungen während der Corona-Pandemie

Thomas Fröhlich fügt hinzu, dass transidente Personen während der Pandemie mehr Unterstützung gebraucht hätten, ihnen diese jedoch nicht geboten wurde.

5.11. Gesundenuntersuchung während der Corona-Pandemie

a) Verpflichtung zur Gesundenuntersuchung

Laut Shiva Prugger war es zu Beginn der Pandemie nicht möglich, eine Gesundenuntersuchung durchzuführen. Es folgte dann aber eine Empfehlung des Sozialministeriums die Gesundenuntersuchung offen zu halten, da sie nach wie vor für viele Sexarbeiter*innen eine wichtige niedrigschwellige Anlaufstelle darstelle.

„Also dieser Lockdown ist jetzt zu Ende und sie haben dann gar nicht so lange, meiner Meinung nach, geschlossen gehabt. Sondern haben wieder geöffnet, weil sie gesagt haben, naja, wenn dann wieder gearbeitet werden kann, braucht es ja eine bestimmte Zeit bis die Sexarbeiterinnen alle wieder in der Pflichtuntersuchung drin gewesen sind und haben bevor der Lockdown, quasi, zu Ende gegangen ist, begonnen die Pflichtuntersuchung wieder anzubieten. Das war in Wien so, das war in Wien so (...)

Es war ganz anders in den anderen Bundesländern, wo es bedeutend schwieriger gewesen ist (...)“ (Blum, Z. 313-315, 2021).

Viele Sexarbeiter*innen nutzten dann das Angebot einer Untersuchung, obwohl sie nicht aktiv in der Sexarbeit tätig waren, lediglich um nicht aus dem System zu fallen.

„Eine Kollegin von mir hat gesagt, sie geht eigentlich nur hin, damit sie nicht aus dem System fällt. Ich gehe alle sechs Wochen hin, ich bin das so gewohnt. Aber, wenn man nicht arbeitet, brauch ich natürlich auch keinen Deckel“ (Prugger, Z. 503-505, 2021).

Gerald Tatzgern zufolge wurde der „Deckel“ erst wieder kontrolliert, als Sexarbeit wieder erlaubt war, da sich die Prostitutionsgesetze nicht geändert hatten.

„Nein, also in der kurzen Phase, mussten sie natürlich. Ich meine die Prostitutionsgesetze haben sich nicht geändert durch die Pandemie. Und wenn die Pandemie, die COVID-Verordnung es quasi zulässt, dass legal gearbeitet werden kann, dann gelten wieder alle Prostitutionsgesetze, wie vorher“ (Van Rahden, Z. 189-192, 2021).

b) Ablauf der Gesundenuntersuchung während der Corona-Pandemie

Laut Thomas Fröhlich erfolgte die Registrierung zur Gesundenuntersuchung zunächst online, um Patient*innenströme während der Pandemie zu lenken. Die Onlineanmeldung setzte einen Internetzugang voraus und stellte für viele Sexarbeiter*innen eine große Herausforderung dar. Mittels telefonischer Beratung wurden die Betroffenen bei der Anmeldung unterstützt. Sie wurden zudem darauf aufmerksam gemacht, dass eine Teilnahme an der Untersuchung unbedingt notwendig sei, um nicht aus dem System zu fallen. Vor der Untersuchung war nur eine beschränkte Zahl an Personen im Warteraum erlaubt und es wurde streng auf eine Einhaltung der Sicherheitsabstände geachtet. Zu Beginn der Pandemie war die Durchführung eines Corona-Tests direkt im Zentrum für sexuelle Gesundheit (ZSG) vor der Untersuchung möglich. Später mussten die Personen selbstständig einen negativen Corona-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein durfte, nachweisen.

Dies stellte insbesondere für Migrant*innen eine zusätzliche Hürde dar, da für sie oft nicht klar war, wo ein Test durchgeführt werden konnte. Es wurde häufig viel Geld für teure Tests im Labor ausgegeben. Laut Shiva Prugger erfolgte die Untersuchung unter der

Einhaltung höchster Hygieneauflagen, so wurde das Personal, wie in den Teststraßen mit Schutzkleidung ausgestattet und die Untersuchung von den Patient*innen selbst durchgeführt.

„(...) diesen Abstrich, wo man eben vor Corona am Gynostuhl gesessen ist, den macht man jetzt sozusagen in der Umkleidekabine, das schaut so aus wie diese Wattestäbchen, die man in der Teststraße hineingesteckt bekommt und sowas kriegt man dann, dass man dann selbst, dass man sich in der Umkleide diesen Abstrich macht. Das heißt man muss sich dieses Staberl selbst einführen, steckt das dann wieder in ein Plastikröhrchen und das war's dann. Also so schaut die Untersuchung aktuell jetzt aus“ (Prugger, Z. 295-298, 2021).

Sie bewertete diese Form der Untersuchung als wichtige Anlaufstelle und niedrigschwellige Möglichkeit der Behandlung. Christian Knappik hingegen beurteilt die Art und Weise der Untersuchung als demütigend. Die Untersuchung solle seiner Meinung nach eine Serviceleistung darstellen, bei der die Gesundheit der Sexarbeiter*innen im Vordergrund stehen sollte. Die eigenständige gynäkologische Abstrichnahme bewertet er als höchst diskriminierend.

5.12. Unterstützungsleistungen während der Corona-Pandemie

a) Finanzielle Unterstützungsleistungen

Als finanzielle Unterstützungsleistung galt in erster Linie der Härtefallfonds, auf den Sexarbeiter*innen als „Neue Selbstständige“ grundsätzlich zurückgreifen konnten. Eine Antragstellung setzte hier eine Meldung bei der Sozialversicherung, eine Steuernummer und ein österreichisches Konto voraus, was für viele eine Hürde darstellte.

Daneben wurden noch Zugänge zu finanzieller Unterstützung genannt, wie etwa alte Ansprüche auf AMS-Gelder. Thomas Fröhlich erwähnte auch, dass jene Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt waren, innerhalb der Sozialberatung unterstützt wurden, über die Sozialversicherung finanzielle Hilfeleistungen für besondere Ausgaben zu erhalten. Zusätzlich kam es auch zur Auszahlung kleinerer Beträge, etwa in Form von Gutscheinen oder Unterstützungszahlungen durch Beratungsstellen.

b) Beratungs- und Informationsangebote

Aufgrund der pandemischen Maßnahmen war Beratung im Sinne von Streetwork vor Ort, wie etwa in Studios oder Massagesalons nicht mehr möglich. Beratung und Information fand dann

weitestgehend digital oder telefonisch statt.

Eine Entwicklung digitaler Tools wurde schon vor Corona durch EU-Projekte forciert, allerdings wurde der plötzliche Umstieg von allen Beteiligten als herausfordernd wahrgenommen. Die Beratungsstellen waren hier mit übermäßig vielen Telefonanfragen konfrontiert.

Im Fokus der Stellen stand es, die Verordnungen zu interpretieren und für Sexarbeiter*innen verständlich aufzubereiten, sowie auf soziale Unterstützungsleistungen aufmerksam zu machen.

Zusätzlich wurden die Sexarbeiter*innen von den Beratungsstellen beim Verfassen offizieller Briefe unterstützt. Dies war etwa notwendig bei der Beantragung von Mietzinsstundungen oder Ratenvereinbarungen, um Sexarbeiter*innen in finanzieller Notlage vor einer weiteren Verschuldung zu bewahren.

„(...) sonst kann ich mich noch erinnern, dass wir viel geholfen haben mit Briefe schreiben, also dass wir vorgeschrieben haben, wie man eine Stundung macht, also eine Mietzinsstundung macht, wie man Ratenvereinbarung bei irgendwelchen anderen Sachen machen kann, damit es nicht sofort beim Exekutor oder sofort irgendwelche Mahnschreiben, Inkassobüros haben, sondern, dass sich die Frauen um ihre Schulden auch kümmern, dadurch ist das Schulden, ja immer noch billiger, als wie wenn man nichts tut“ (Fröhlich, Z. 722-725, 2021).

Renate Blum erwähnt auch, dass versucht wurde, über Peer-Education die Sexarbeiter*innen zu mobilisieren, selbstständig an Informationen und Unterstützungsleistungen zu kommen und Informationen weiterzugeben und nicht nur „solitär für sich zu denken“ (Blum, Z. 287, 2021).

Christian Knappik kritisiert, dass Beratungsstellen nicht durchgehend erreichbar waren und so die Gefahr einer vorschnellen Verbreitung von Falsch- oder Nichtinformation bestand.

„Das Hauptproblem war die Nichtinformation, es war immer die Frage, was ist, was tut sich, wann dürfen wir wieder, aber das war ein Problem, das alle Sparten hatten, wo es aber bei der Sexarbeit konzentriert war, weil es keine Ansprechstellen gab, weil da wenig erreichbar waren“ (Knappik, Z. 1011-1014, 2021).

c) Weitere Unterstützungsleistungen

Hier wurden Lebensmittelpakete, Lebensmittelgutscheine wie auch Hygieneartikel oder Windeln genannt, die von der Beratungsstelle SOPHIE bedarfsgerecht verteilt wurden. Hierzu wurden die Räumlichkeiten, in denen eine Übergabe stattfand, so ausgestattet, dass diese kontaktlos möglich war. Daneben kam es auch zu Spendenaufrufen über einschlägige Internetforen.

Christian Knappik kritisierte in diesem Zusammenhang die mediale Vermarktung dieser Sozialhilfen als unverhältnismäßig. Zudem beurteilt er Spendenaufrufe über Internetforen und den damit verbundenen Opferdiskurs als unangebracht, merkt allerdings an, dass dieser Zugang für einige Sexarbeiter*innen erfolgreich war und diese von Stammkunden mit Sachleistungen oder Amazon-Gutscheinen unterstützt wurden.

5.13. Unterstützungsleistungen. Hürden

a) Bürokratie

Eine wesentliche Hürde, um an Unterstützungsleistungen zu kommen, stellte für viele Sexarbeiter*innen der bürokratische Aufwand dar. So erwies sich die Antragsstellung insbesondere für Laien als schwierig. Für Migrant*innen, die diese Form der Bürokratie aus ihren Herkunftsländern nicht kennen, war die Antragstellung besonders herausfordernd.

„(...) die Unterstützung war halt schon ein bisschen kompliziert, also diese Anträge auszufüllen. Als gelernter Österreicher ist man das ja irgendwie gewöhnt, aber die meisten Frauen, die kennen diese Form der Bürokratie nicht, weil das in ihrem Herkunftsland ja wieder ganz anders ist, auch wenn es diese Anträge zum Teil auch in anderen Sprachen gibt, verstehen sie einfach nicht was die wollen (...)“ (Fröhlich, Z. 413-417, 2021).

b) Sprachbarriere

Inbesondere fehlende Sprachkenntnisse bedeuteten für Migrant*innen eine zusätzliche Herausforderung, um an Unterstützungsleistungen zu kommen. So galt die Antragstellung des Härtefallfonds aufgrund der Sprachbarriere sowie der notwendigen Steuernummer und des österreichischen Kontos für viele Sexarbeiter*innen als besonders komplex.

c) Österreichisches Konto

Um den Härtefallfonds beantragen zu können, galt lange ein österreichisches Konto als Voraussetzung, welches vor allem Migrant*innen oft nicht vorweisen konnten. Wenn man davon ausgeht, dass ein Großteil der aktiven Sexarbeiter*innen einen Migrationshintergrund aufweist, ist dieser Umstand nicht zu unterschätzen. Migrantische Sexarbeiter*innen kommen oft nur wochenweise nach Österreich, weshalb zunächst die Eröffnung eines österreichischen Kontos für EU-Bürger*innen nicht notwendig war. Es wurde von Fällen berichtet, in denen Sexarbeiter*innen die Eröffnung eines Kontos aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit verweigert wurde.

„(...) aber es gibt auch die Situationen, dass wir halt wissen, dass einige Frauen von den Banken überhaupt kein Konto erhalten haben, weil die Banken halt durch ihre, ja, Policy, quasi, Frauen, die in dem Feld tätig sind, dann kein Konto geben“ (Van Rahden, Z. 99-100, 2021).

Es gab dann die Möglichkeit, rückwirkend ohne österreichisches Konto beim Härtefallfonds zu beantragen. Für jene Sexarbeiter*innen, die das Konto lediglich eröffneten, um beim Härtefallfonds zu beantragen, wurde die Eröffnung des österreichischen Kontos im Nachhinein als überflüssiger Zusatzaufwand wahrgenommen.

d) Steuernummer

Um beim Härtefallfonds zu beantragen, wurde der Nachweis einer Steuernummer gefordert. Diese war bei einigen Sexarbeiter*innen aufgrund verschiedener Ursachen nicht vorhanden. In manchen Fällen, insbesondere bei sehr jungen Personen, kam es aufgrund von Nichtwissen oder einem Versuch, Steuerabgaben zu vermeiden, nie zu einer Beantragung einer Steuernummer.

Daneben existiert die Praxis der Pauschalbesteuerung durch die Betreiber in einigen Teilen Österreichs, bei der Steuern für die Sexarbeiter*innen abgeführt werden. Auch hier kommt es nie zur eigentlichen Beantragung einer Steuernummer.

„Das heißt, wir haben zum Beispiel im Burgenland die Situation, dass die Betreiber eine sogenannte Pauschalsteuer erheben, damit haben die Frauen keine eigene Steuernummer und können ihr Einkommen nicht nachweisen“ (Van Rahden, Z. 85-88, 2021).

d) Sozialversicherung

Um Sexarbeit ausüben zu können, ist grundsätzlich eine Meldung bei der Sozialversicherung notwendig. Anspruch auf den Härtefallfonds besteht ausschließlich mit einer Sozialversicherungsnummer. Laut Thomas Fröhlich kommt es in einigen Fällen dazu, dass Sexarbeiter*innen nicht sozialversichert arbeiten und Leistungen privat bezahlen. Zudem befürchten Personen, die versuchen Steuerabgaben zu vermeiden, dass eine Meldung bei der Sozialversicherung zu einer Steuervorschreibung führen würde.

„(...) sie haben zurecht Angst, wenn sie hier ein Einkommen angeben bei der Sozialversicherung, dass das ans Finanzamt weitergeleitet wird, weil die Sozialversicherung und das Finanzamt, die unterhalten sich schon einmal miteinander und wenn ich eine Sozialversicherung abschließe, dann krieg ich auch irgendwann einmal eine Einladung vom Finanzamt, nämlich eine Steuervorschreibung, und die meisten haben, besonders die jungen Sexarbeiterinnen, die wollen einfach Brutto für Netto arbeiten, die wollen einfach das Geld verdienen“ (Fröhlich, Z. 417-420, 2021).

In der Beratung wird von Thomas Fröhlich insbesondere versucht, die Sexarbeiter*innen über die Vorteile einer Meldung bei der Sozialversicherung aufzuklären.

5.14. Politische Maßnahmen während der Corona-Pandemie

a) Beurteilung der politischen Maßnahmen

Als positiv beurteilt wurde von Renate Blum, dass von Seiten des Gesundheitsministeriums eine gewisse Offenheit feststellbar war. So wurde Probleme, vor denen Sexarbeiter*innen in der Corona-Krise standen, in Form eines Round Tables thematisiert. Es wurde als besonders positiv bewertet, dass der Gesundheitsminister auf Bundesebene in die Gespräche involviert war. Dass die Stadt Wien sich nicht explizit zu Wort gemeldet hat, wurde als Geringschätzung der Sexarbeitsbranche wahrgenommen.

Christian Knappik weist darauf hin, dass der Beruf der Sexarbeit sehr individuell ausgeübt wird und daher insbesondere Sexarbeiter*innen persönlich in die Gespräche involviert werden hätten müssen. Die Treffen wurden als sehr gut bewertet. Es wurde die Überforderung seitens der politischen Verantwortlichen erkannt. Zudem wurde die Kommunikation mit der Sexarbeitsbranche als zu kurzfristig und spontan bewertet, sodass relevante Informationen schwer zugänglich waren und somit wenig Planungssicherheit

gegeben war. Es war schwierig nachzuvollziehen, wer für die verbreiteten Informationen oder die Rechtsauslegung verantwortlich war.

Laut Thomas Fröhlich bewerteten die Sexarbeiter*innen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie als lebensfremd. Ebenfalls konnte eine Schließung der Bordelle bzw. eine Sperrstunde nicht nachvollzogen werden, da die Kunden in den meisten Fällen allein zu den Frauen kommen. Eine Regelung über Zutrittszahlen wäre hier laut Christian Knappik vernünftiger gewesen, da innerhalb der Branche keine Corona-Cluster bekannt waren.

Es war oft nicht klar, wie die Informationen in der Verordnung auszulegen waren und was letztendlich als rechtsverbindlich galt. Thomas Fröhlich merkt an, dass auch oft bei offiziellen Stellen und der Polizei Unklarheit herrschte und die Verordnung auf unterschiedliche Art und Weise interpretiert werden konnte und dann oft vom Krisenstab abgewogen wurde, was epidemiologisch vertretbar war. Hier wurde vor allem auch kritisiert, dass Änderungen oft zu kurzfristig bekannt gegeben wurden und somit wenig Planungssicherheit gegeben war. Dies sei vor allem in diesem Beruf problematisch, da bei einem erforderlichen Termin beim Gesundheitsamt eventuell Quarantäneauflagen bei einer Einreise erfüllt werden müssen.

b) Alternativvorschläge für politische Maßnahmensetzung

Thomas Fröhlich und Renate Blum geben an, dass es unbedingt notwendig ist, Sexarbeiter*innen in Entscheidungsprozesse zu involvieren. Auf Ebene der Stadt Wien hätte sich Renate Blum gewünscht, dass sich der Sexarbeitsbranche mehr angenommen wird. Dies sei notwendig, um die Rechte für Sexarbeiter*innen zu erweitern und gegen Diskriminierung der Branche vorzugehen.

„Die Stadt Wien, meiner Meinung nach, es gibt hier eine Steuerungsgruppe der Stadt Wien, die hat sich zum Beispiel nicht zu Wort gemeldet, auf Bundesebene ja, durch den Gesundheitsminister Anschöber, der das initiiert hat, dem das wichtig gewesen ist. In Wien hat es diese Steuerungsgruppe nicht gegeben und es war klar, in Wien gibt es Sexarbeiter*innen, die brauchen unsere Unterstützung“ (Blum, Z. 686-691, 2021).

Tatzgern wünscht sich mehr Klarheit hinsichtlich Sexarbeiter*innen, die völlig selbständig arbeiten, und jenen, die in einer Art Scheinselbstständigkeit tätig sind. Es muss hier eine klare Definition geben, was legal ist, und Verstößen müsse nachgegangen werden,

um Handlungssicherheit zu gewähren. So hätte es beim Zugang zum Härtefallfonds auch weniger Schwierigkeiten während der Pandemie gegeben. Grundsätzlich fordert er einen unaufgeregteren Umgang mit der Thematik innerhalb der gesellschaftspolitischen Diskussion.

6. Diskussion der Ergebnisse

Zunächst ist eine genaue Analyse der Lebensumstände der Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie spannend, insofern es sich um eine Personengruppe handelt, die im wissenschaftlichen, wie auch öffentlichen Diskurs kaum beachtet wurde. Eine Betrachtung ist aber auch vor allem spannend, da es während der Pandemie zu einem plötzlichen Verbot der Sexarbeit kam und so erste Schlüsse daraus gezogen werden können, welche Folgen eine Illegalisierung der Sexarbeit generell mit sich bringen könnte.

Sexarbeiter*innen gerieten während der Pandemie zu großen Teilen in immense finanzielle Notlagen. Eine erste Mehrfachbenachteiligung für Migrant*innen in der Sexarbeit wird hier sichtbar. So waren diese Personen zusätzlich herausgefordert, da sie häufig mit ihren Einkünften ihre Familie in den Herkunftsländern unterstützen und dazu nicht mehr in der Lage waren. Sexarbeiter*innen konnten zwar als „Neue Selbstständige“ grundsätzlich auf finanzielle Unterstützungsleistungen zurückgreifen, allerdings wurde von den Befragten durchwegs betont, dass der Zugang zu diesen Leistungen, wie etwa dem Härtefallfonds schwierig war. Eine Antragstellung war hier nur mit einer Steuernummer, einem österreichischen Konto und Sozialversicherung möglich. Migrant*innen, die den Großteil der aktiven Sexarbeiter*innen darstellen, konnten in den meisten Fällen kein österreichisches Konto vorweisen. Ein solches war für sie bis dato entweder nicht notwendig, oder es wurde ihnen von den Banken aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Sexarbeit verwehrt. Hinzu kommt, dass viele Sexarbeiter*innen durch die Praxis der Pauschalbesteuerung durch die Betreiber*innen von Bordellen häufig über keine eigene Steuernummer verfügen. Diese Praxis wird von den Interviewpartner*innen besonders kritisiert. Sie fordern generell eine genauere Regelung. Daneben wurde eine Antragstellung aufgrund mangelnder Information für viele Sexarbeiter*innen als besonders herausfordernd wahrgenommen. Besonders Migrant*innen fiel es schwer, bürokratische Abläufe in Österreich zu durchschauen. Sie konnten vieles aufgrund sprachlicher Barrieren nicht nachvollziehen. Im Zusammenhang mit finanziellen Hilfeleistungen wurde dann noch auf weitere Sozialleistungen verwiesen, auf die allerdings nur wenige Personen Zugriff hatten. Neben diesen monetären Unterstützungsleistungen wurden weitere Hilfeleistungen in Form von Lebensmittelpaketen oder Gutscheinen erwähnt, mit denen Beratungsstellen und Aktivist*innen versuchten,

Sexarbeiter*innen zu entlasten. Zudem wurde von den Beratungsstellen versucht, Sexarbeiter*innen telefonisch und online bei der Informationsbeschaffung wie auch Antragstellungen zu unterstützen.

Eine berufliche Umorientierung während der Pandemie fand kaum statt. Für migrantische Sexarbeiter*innen war diese Option aufgrund mangelnder beruflicher Qualifikationen und Sprachkenntnisse kaum möglich. Daneben haben viele Personen in der Sexarbeit grundsätzlich kein Interesse daran langfristig in einem anderen Beruf Fuß zu fassen, da die Sexarbeit für diese Personen einen Bereich darstellt, in dem vergleichsweise hohe Einkünfte möglich sind. Migrant*innen in der Sexarbeit schätzen auch die Ungebundenheit an den Arbeitsplatz, die es ihnen ermöglicht regelmäßig in ihre Herkunftsländer zu fahren.

Die Interviewpartner*innen vermuten, dass diese finanzielle Prekarität während der Pandemie dann dazu führte, dass Sexarbeit illegalisiert, etwa in Form von Wohnungsprostitution oder in Airbnb-Wohnungen, ausgeübt wurde. Die Möglichkeit der Ausübung von Sexarbeit im Online-Bereich konnte zwar von einigen wenigen erfolgreich genutzt werden, stellte aber für die meisten Betroffenen keine Alternative dar. Sexarbeit, die illegalisiert stattfindet, ist generell immer mit einem gewissen Risiko der Ausbeutung und potentieller Gewalt verbunden. Das ist darauf zurückzuführen, dass Kontakt zu diesen Personen in den meisten Fällen nur noch im Fall einer Sanktionierung durch die Exekutive stattfindet. Dieser Umstand führt in weiterer Folge dazu, dass Sexarbeiter*innen, die sich in Notlagen befinden, aufgrund einer möglichen Bestrafung, aktiv keinen Kontakt nach außen suchen. Sexarbeiter*innen können in diesen Fällen leicht unter Druck gesetzt werden, wie unter anderem durch Kunden, die dann Forderungen stellen, die in der legalen Sexarbeit nicht möglich wären. Im Kontext der Corona-Pandemie wird nun vermutet, dass es zu einer Zunahme derartiger Ausbeutungsverhältnisse gekommen sein könnte. Klare Aussagen darüber, sind allerdings schwer zu treffen, da das Feld von den befragten Expert*innen nur mäßig überblickt werden konnte.

Die interviewten Personen führen durchwegs an, dass grundsätzlich eine legale Ausübung von Sexarbeit notwendig ist, um derartige Strukturen zu erkennen, und es einer genaueren rechtlichen Regelung der Sexarbeit bedarf. Einige der Befragten fügen noch hinzu, dass es möglich sein muss, Sexarbeit selbstständig und selbstbestimmt, wie jeden anderen Beruf, auszuüben und es dazu einer generellen Akzeptanz der Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft bedarf. Eine Rückkehr in die legale Sexarbeit nach der Pandemie wird von den Befragten unterschiedlich eingeschätzt. So wird von Seiten der Exekutive betont, dass es für eine illegalisierte Ausübung von Sexarbeit nur wenige Gründe gibt. Andere Expert*innen erwarten

jedoch, dass viele die deutlich höheren Verdienstmöglichkeiten schätzen werden und auch der Pflichtbesuch bei der Gesundenuntersuchung vermieden wird.

Die Verpflichtung zur Gesundenuntersuchung wird von den Befragten unterschiedlich bewertet. So gilt für einige vor allem die Möglichkeit einer niederschweligen Kontaktaufnahme zu Sexarbeiter*innen und des kostenlosen Untersuchungsangebots als positiv. Von anderen Seiten wird die Untersuchung kritischer betrachtet und als überflüssig bewertet. Generell wird der Umgang mit den Frauen von manchen der Interviewpartner*innen während der Untersuchung als bedenklich angesehen. Ähnlich wird auch der Umgang bei Untersuchungen während der Pandemie, die zwischen den Lockdowns stattfand, als zu unpersönlich beschrieben.

Ein weiterer Punkt, der viele Sexarbeiter*innen während der Pandemie vor großen Herausforderungen stellte, war ihre Wohnsituation. Insbesondere Migrant*innen kommen häufig in den Häusern, in denen sie tätig sind, unter oder pendeln in ihre Herkunftsländer. Vor allem im ersten Lockdown fiel diese Möglichkeit weg, wobei es im Laufe der Pandemie polizeilich erlaubt wurde, in den Häusern unterzukommen, sofern die*der Betreiber*in das Angebot zur Verfügung stellten. Es wird zudem vermutet, dass Personen, die ihre Wohnung verloren hatten, bei Freund*innen oder Stammkunden untergekommen sind. Hier ist zu betonen, dass Frauen in der Sexarbeit schneller Unterkünfte finden, sich in diesen Fällen allerdings potentielle Gefahrensituationen oder Ausbeutungsverhältnisse ergeben können. Es wird zudem vermutet, dass Migrant*innen, denen eine Rückkehr in die Herkunftsländer gelang, früher oder später wieder migrieren werden, um Sexarbeit auszuüben, da sie wenig Alternativen haben.

Den Gesprächen ist ebenfalls zu entnehmen, dass homosexuelle und transidente Personen in der Sexarbeit nicht nur generell, sondern vor allem während der Krise kaum zusätzliche Unterstützung, die allerdings notwendig gewesen wäre, bekamen.

Die Verkündung politischer Maßnahmen während der Pandemie wurden vor allem als zu kurzfristig, spontan und unklar bewertet. Dies führte in vielen Fällen zu Verwirrung und Planungsunsicherheit für die Sexarbeiter*innen. Insbesondere die Formulierung der Verordnung wurde als zu ungenau erachtet, was dazu führte, dass sogar offizielle Stellen keine genauen Auskünfte über die geltenden Regelungen machen konnten. Bei den Sexarbeiter*innen herrschte dann eine Überforderung, da es für viele nicht möglich war, die komplexen Inhalte zu verstehen. Insbesondere Migrant*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, standen hier vor immensen Herausforderungen.

Setzt man diese Erkenntnisse der Interviews nun in Zusammenhang mit der Theorie der Intersektionalität, lässt sich feststellen, dass es anhand der Kategorien Race, Geschlecht, Klasse und Sexualität zu immensen Mehrfachbenachteiligungen kommt. So sind weibliche Personen in der Sexarbeit oft Ausbeutungs- und Gefahrensituationen ausgesetzt. Migrant*innen stehen dann häufig zusätzlich aufgrund von sprachlichen Defiziten vor großen Herausforderungen. Hinzu kommt, dass es Sexarbeiter*innen oftmals aufgrund ihres sozialen Status nicht möglich ist, in anderen Berufen Fuß zu fassen.

Insbesondere die Corona-Pandemie zeigte auf, dass (migrantische) Sexarbeiter*innen häufig gesellschaftliche Diskriminierungen erfahren, wie etwa im Fall eines erschwerten Zugangs zu einem österreichischen Konto. Daher konnten (migrantische) Sexarbeiter*innen während der Pandemie nur bedingt auf finanzielle Unterstützungsleistungen zurückgreifen und prekäre Situationen wurden so verstärkt sichtbar. Im Zuge der Interviews zeigte sich auch, dass innerhalb der Sexarbeit die Kategorie Sexualität berücksichtigt werden muss, da es im Umgang mit homosexuellen, wie auch transidenten Personen in der Sexarbeit generell, wie auch speziell während der Corona-Pandemie zu Diskriminierungen kommt.

Die Untersuchung zeigte auf, dass eine plötzliche Illegalisierung von Sexarbeit nicht folgenlos bleibt. Sexarbeit wird weiter ausgeübt werden, allerdings nur schwer regulierbar sein, was zu einem erhöhten Potential an Gewalt und Gefahren führen kann.

7. Fazit

Anknüpfend an die Diskussion der Ergebnisse lässt sich festhalten, dass die Expert*innen-Interviews eine Beantwortung der eingangs gestellten forschungsleitenden Fragestellungen ermöglichten, welche nun abschließend kurz zusammengefasst dargestellt werden sollen.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Corona-Pandemie prekäre Arbeits- und Lebensumstände, zu denen die Sexarbeitsbranche hier gezählt wird, verdeutlichte und die Folgen einer kompletten Illegalisierung von Sexarbeit erahnen lässt. Für Sexarbeiter*innen in Wien ergaben sich zusätzliche Mehrfachbenachteiligungen anhand der Kategorien Race, Geschlecht, soziale Klasse und Sexualität. So sind in der Sexarbeit großteils (migrantische) Frauen, wie auch Homosexuelle oder transidente Personen tätig, die häufig wenig in Österreich anerkannte berufliche Qualifikationen vorweisen können. Diese Personen gerieten dann zunehmend in finanzielle Notlagen, die durch Angebote finanzieller Unterstützungsleistungen nicht verbessert werden konnten. Es ergaben sich etwa aufgrund der Herkunft oder spezieller Praxen, wie die Pauschalbesteuerung durch die Betreiber*innen,

Hürden, die dazu führten, dass ein Zugriff auf den Härtefallfonds nicht möglich war, da die Anforderungen nicht erbracht werden konnten. Der notwendige Nachweis einer Steuernummer, eines österreichischen Kontos oder einer Meldung bei der Sozialversicherung konnte von vielen Betroffenen nicht erfüllt werden.

Dies führte dann zu einer Verlagerung der Sexarbeit in den illegalen Bereich, die aufgrund weniger Alternativen für viele zwangsläufig die einzige Möglichkeit war, der finanziellen Prekarität entgegenzutreten. Hinzu kamen weitere Schwierigkeiten für Migrant*innen in der Sexarbeit, die auf sprachlichen Barrieren und erschwerten Zugang zu Information zurückzuführen ist. Generell wurde der Informationsfluss und der Umgang mit der Sexarbeitsbranche als unzureichend, zu spontan und unklar bewertet, wonach es zu Planungsunsicherheiten für die Sexarbeiter*innen kam. Hinzu kommt, dass die politischen Maßnahmen, wie sie etwa der Verordnung zu entnehmen waren, für die Betroffenen nicht immer klar interpretierbar waren und für die Branche der Sexarbeit explizitere Regelungen notwendig gewesen wären.

Den Expert*innen-Interviews ist klar zu entnehmen, dass die plötzliche Illegalisierung von Sexarbeit während der Pandemie aufzeigt, dass präzise einheitliche Regelungen der legalen Ausübung von Sexarbeit notwendig sind. Nur so kann ein direkter Kontakt mit der Sexarbeitsbranche gehalten und potentiellen Ausbeutungs- und Gewaltsituationen konkret entgegengetreten werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass im Zuge einer qualitativen Untersuchung immer nur ein kleiner Ausschnitt der Lebenswirklichkeiten aufgezeigt werden kann. Das ist besonders im Fall des vorliegenden Untersuchungsgegenstands wichtig zu berücksichtigen, da das Berufsfeld der Sexarbeit als sehr vielfältig gilt. Bei den Interviewpartner*innen handelte es sich zudem nur um Personen, die zwar im direkten Kontakt mit Sexarbeiter*innen stehen, jedoch selbst, bis auf eine der befragten Personen, nicht in der Sexarbeit tätig sind. Hinzu kommt, dass alle der Interviewpartner*innen für eine Legalisierung der Sexarbeit stehen, was bei der Interpretation der Ergebnisse nicht außer Acht gelassen werden darf. Eventuell ein Satz, was eine Abolitionist*in gesagt hätte

Die geschilderten Eindrücke sollen also als erster Einblick in die Lebenswirklichkeit der Sexarbeiter*innen während der Corona-Pandemie gesehen werden. Um ein umfassenderes Abbild der Situation zu bekommen, bedarf es einer weiteren Auseinandersetzung und dem Einbezug weiterer Akteur*innen im Umfeld der Sexarbeit, wie auch Sexarbeiter*innen selbst. Hinzu kommt die geografische Begrenzung auf die Stadt Wien. Um die Situation vollständig

zu erfassen, wäre mit Hinblick auf die regional stark unterschiedliche Regelung von Sexarbeit in Österreich eine Erforschung weiterer Kontexte notwendig.

Literaturverzeichnis

- AG Prostitution. (2018). *Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“ im Rahmen der Task Force „Menschenhandel“*.
- AG Prostitution. (2021). *Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel*.
- Ayaß, R., & Bergmann, J. (2011). *Qualitative Methoden der Medienforschung*. Verlag für Gesprächsforschung.
- Baker, K. (2012). *The Contagious Diseases Acts and The Prostitute: How Disease and the Law Controlled The Female Body. 1*.
- Barry, K. (1983). *Female Sexual Slavery*. Sub-Rosa-Frauenverlag.
- Barry, K. (1995). *The prostitution of sexuality*. New York University Press.
- Barry, K. (2002). *Die weltweite sexuelle Ausbeutung*. In: Schwarzer, Alice (Hg.): *Man wird nicht als Frau geboren*. Köln: Kiepenhauer & Witsch.
- BMI. (2021). *Lagebericht Schlepperei und Menschenhandel 2020*.
https://www.bmi.gv.at/bmi_documents/2610.pdf
- Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (2014). *Interview mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Springer Fachmedien.
- Boidi, C., & El-Nagashi, F. A. (2008). *Es geht um Rechte, nicht um Opfer. Migrantische Ermächtigungsstrategien als feministisches Konzept der Gewaltprävention im Kontext des Frauenhandels*. In: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.): *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*. Wien.
- Bourdieu, P. (1976). *Entwurf einer Theorie der Praxis*. Suhrkamp.
- Brennan, R. L., & Prediger, D. J. (1981). Coefficient kappa: Some uses, misuses, and alternatives. *Educational and Psychological Measurement*, 41(3), 687–699.
- Butler, J. (1990). *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity*. Routledge.
- CATW. (n.d.). *Coalition against trafficking in women*. <https://catwinternational.org/>
[20.09.2021]
- Combahee River Collective. (1981). *A Black Feminist Statement*. In: Anzaldúa, Gloria/Cherrie Moraga, Cherrie (Eds.): *This Bridge Called my Back: Writings by Radical Women of Color*, New York. 210–218.
- Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *University of Chicago Legal Forum*, 4(1), 139–167.
- Davis, A. (1982). *Rassismus und Sexismus. Schwarze Frauen und Klassenkampf in den USA*.

Berlin.

- Davis, K. (2008). Intersectionality as buzzword: A sociology of science perspective on what makes a feminist theory successful. *Feminist Theory*, 9, 67–86.
- Degele, N., & Winker, G. (2007). *Intersektionalität als Mehrebenenanalyse*.
- Dietze, G. (2001). *Race Class Gender : Differenzen und Interdependenzen am Amerikanischen Beispiel*, in: *Die Philosophin : Forum für feministische Theorie und Philosophie*, Jg. 12 (2001) Nr. 23, 30-49. DOI: <https://doi.org/10.25595/873>.
- Dietze, G., Yekani, E. H., & Michaelis, B. (2007). „Checks and Balances. Zum Verhältnis von Intersektionalität und Queer Theory. In: Walgenbach, Katharina/Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Antje/Palm, Kerstin: *Gender als interdependente Kategorie: Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*. Budrich Verlag
- Dolinsek, S. (2016). Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels (1949) und Erklärung über Prostitution und Menschenrechte (1986). *Quellen Zur Geschichte Der Menschenrechte, Herausgegeben Vom Arbeitskreis Menschenrechte Im 20. Jahrhundert*. <http://www.geschichte-menschenrechte.de/schluesstexte/konventionzur-unterbindung-desmenschenshandels-1949-und-erklaerung-ueber-prostitution-und-menschenrechte-1986/> Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels (1949) und%0AErklärung über Prostitution [20.09.2021]
- El-Nagashi, F. A. (2009). *Migrantische Sexarbeiterinnen – Überschreiterinnen des Erlaubten. Feministische Positionen in Österreich zu Prostitution*Sexarbeit*. Universität Wien.
- Filter, C. (2003). Prostitution und Frauenhandel sind untrennbar verknüpft. *EMMA, Ausgabe Mai/Juni*, 50-54.
- Flick, U. (2008). *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Rohwolt.
- Foissner, F., Glassner, V., & Theurl, S. (2021). *Krisengewinner Patriarchat? Wie die COVID-Arbeitsmarktkrise Frauen trifft*. In U. Filipič, & A. Schönauer (Hrsg.), *Ein Jahr Corona: Ausblick Zukunft der Arbeit*. Wien: ÖGB-Verlag. 56-68. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-72645-2>.
- Gender and Human Rights Lab des Institut für Legal Gender Studies. (2020). *Betroffenheit von Menschen in den sexuellen Dienstleistungen durch die Corona-Krise – Schwierigkeiten beim Zugang zu Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds*.
- Giddens, A. (1988). *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Campus.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen (4.Auflage)*. VS Verlag für

Sozialwissenschaften.

- Grenz, S. (2005). Intersections of Sex and Power in Research on Prostitution: A Female Researcher Interviewing Male Heterosexual Clients. *Signs*, 30(4), 2091–2113.
<https://doi.org/10.1086/428418>
- International Committee for Prostitutes' Rights (ICPR). (1989). World Charter For Prostitutes' Rights. In G. Pheterson (Ed.), *A Vindication of the Rights of Whores*. Seal Press.
- Jeffreys, S. (1997). *The idea of prostitution*. Spinifex.
- Jeffreys, S. (2002). *Die Erotik der (Un)Gleichheit*. In: Schwarzer, Alice (Hg.): *Man wird nicht als Frau geboren*. 56-68. Kiepenhauer & Witsch.
- Klinger, C. (2003). *Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht*. in: Gudrun-Axeli Knapp/ Angelika Wetterer (Hg.): *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*. Münster, 14-48.
- Knapp, G.-A. (2005). "Intersectionality" – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von „Race, Class, Gender“. *Feministische Studien* 23, 68–81.
- Krause, S. (2003). In Frankreich tobt die Debatte um die Prostitution. *EMMA, Ausgabe Mai/Juni*, 44-49.
- Lamnek, S. (2005). Qualitative Sozialforschung. In *Lehrbuch (Lehrbuch, 4., vollst. überarb. Aufl.)*. Beltz.
- LEFÖ. (n.d.). *TAMPEP / Beratung und Gesundheitsprävention für Migrantinnen* in der Sexarbeit*. <https://lefoe.at/tampep/> [20.09.2021]
- Leigh, C. (1997). *Inventing sex work*. In: Jill Nagle (Hrsg.): *Whores and other feminists*. Routledge, New York 1997.
- Lilian, M. (2001). An unlikely mobilization : the occupation of Saint-Nizier church by the prostitutes of Lyon. *Revue Française de Sociologie*, 42(1), 107–131.
- Limoncelli, S. A. (2010). *The Politics of Trafficking: The First International Movement to Combat the Sexual Exploitation of Women*. Stanford University Press.
- MacKinnon, C. A. (1982). Feminism, Marxism, method, and the state:An agenda for theory. *Signs*, 7(3), 515–544.
- MacKinnon, C. A. (1991). *Toward a Feminist Theory of the State*. Harvard University Press.
- Mayer, H. O. (2008). *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung*. Oldenburg Verlag München.
- Mayring, Ph. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Beltz Verlag.
- Meuser, M., & Nagel, U. (1991). ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein

- Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In D. Garz & K. Kraimer (Eds.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen* 441–471. Westdeutscher Verlag.
- Millet, K. (1981). *Das verkaufte Geschlecht. Die Frau zwischen Gesellschaft und Prostitution*. Kiepenhauer & Witsch.
- Mohanty, C. T. (1988). *Aus westlicher Sicht: feministische Theorie und koloniale Diskurse*. In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis* 23. 149–162.
- NSWP. (2001). *History of the NSWP and the Sex Worker Rights Movement: 2001*. <https://www.nswp.org/timeline/2000s> [20.09.2021]
- O’Neill, M. (2001). *Prostitution and Feminism: Towards a Politics of Feeling*. Polity Press.
- Pateman, C. (1988). *The Sexual Contract*. Polity Press.
- Patton, M. Q. (1990). *Qualitative evaluation and research methods*. Sage Publications.
- Pendleton, E. (1997). “Love for Sale: Queering Heterosexuality.” In J. Nagle (Ed.), *Whores and Other Feminists* 73–82. Routledge.
- Pühl, K., Paulitz, T., & et al. (2004). *Under Construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis – zur Einführung*. In: *Helduser, Urte/ Daniela Marx et al. (Hg.): Under construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forsch.* 11–31.
- Riesmeyer, C. (2011). Das Leitfadenterview. Königsweg der qualitativen Journalismusforschung? In O. Jandura, T. Quandt, & J. Vogelgesang (Eds.), *Methoden der Journalismusforschung* 223–236. VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Sauer, B., & Amesberger, H. (2014). *Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisation und Resistenz*. 115–118. <https://doi.org/10.1007/s11614-016-0191-0>
- Schwarzer, A. (2003). Das Problem ist: Der Blick der Freier gilt allen Frauen. *EMMA, Ausgabe Mai/Juni*, 54-55.
- Seckauer, H., & Stelzer-Orthofer, C. (2020). Prekäre Beschäftigung in Zeiten von Corona. In S. T. & W. J. (Eds.), *Virenregime. Wie die Coronakrise unsere Welt verändert. Befunde, Analysen, Anregungen*, bahoe books, Wien 378–393.
- sexworker.at. (2010). *Schattenbericht: Eingabe vom Sexworker-Forum an UN’CAT*. https://www.sexworker.at/sexworker_uncat_128.pdf [20.09.2021]
- Shah, S. P. (2011). *Sex Work and Women’s Movements*. CREA Publication.
- Smith, B. (1982). *Racism and Women’s Studies*. In *Hull, Gloria T., Patricia Bell Scott et al.*

- (Hg.): *All the Women Are White, All the Blacks Are Men, But Some of Us Are Brave. Black Women's Studies*. New York.
- SOPHIE. (n.d.). *Beratungszentrum für Sexarbeit- Unterstützung für Sexarbeiterinnen-anonym und kostenlos*. <http://www.sophie.or.at/2008/10/13/unterstuetzung-fur-sexarbeiterinnen-anonym-und-kostenlos/> [20.09.2021]
- Stadt Wien. (n.d.). *Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit - Beratung und Betreuung für Menschen in der Prostitution*.
- Walgenbach, K. (2012). *Intersektionalität – eine Einführung*. <http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/walgenbach-einfuehrung/> [20.09.2021]
- Walgenbach, Katharina. (2007). *Gender als interdependente Kategorie*. In: Walgenbach, Katharina/Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Antje/Palm, Kerstin: *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, Opladen, 23-64.
- Walkowitz, J. R. (1992). *City of Dreadful Delight: Narratives Of Sexual Danger In Late-Victorian London*.
- Winberg, M. (2003). Prostitution ist sexuelle Gewalt. *EMMA, Ausgabe Mai/Juni*, 42-43.
- Wirtz, M. A., & Casper, F. (2002). *Beurteilungsübereinstimmung und Beurteilerreliabilität: Methoden zur Bestimmung und Verbesserung der Zuverlässigkeit von Einschätzungen mittels Kategoriensystemen und Ratingskalen*.
- Yuval-Davis, N. (2009). Intersektionalität und feministische Politik. *Feministische Studien*, 1(09), 51–66.

Anhang

Anhang 1: Kodierleitfaden

Hauptkategorie	Subkategorie	Kodierregel	Ankerbeispiel
Angaben zur interviewten Person	Persönliche Haltung zu Sexarbeit	Die Expert*innen legen ihre persönliche Haltung zu Sexarbeit dar.	Also, naja Sozialarbeiter sind recht pragmatisch denkende Menschen und das nordische Modell kenne ich, ich habe es mir auch angeschaut, es ist beides erlaubt, nur der Kunde darf nicht kommen, das ist nicht Fisch und nicht Fleisch, die Frau wird nicht bestraft, darf aber auch nichts verdienen und wenn sie was verdient, dann ist der Kunde mit einem Fuß im Kriminal, das finde ich eine sehr unfaire Lösung, letztendlich und gibt der Frau Freiheiten, die sie aber eigentlich nicht nutzen kann, weil sie nichts verdienen kann (...) (Fröhlich, Z. 297-302, 2021).
Allgemeine Informationen zu Sexarbeit in Österreich	Einstiegsgründe in die Sexarbeit	Es werden Gründe, die zum Einstieg in die Sexarbeit führen können, genannt und diskutiert.	Mein Eindruck ist, dass viele Frauen nicht wissen auf was sie sich da einlassen, zu Beginn. Sie wurden da irgendwo in ihrer Heimat angesprochen, sind zum ersten Mal im Leben auf

			<p>einer Auslandsreise und dann gleich in einer Millionenstadt wie Wien. Die wenigsten haben irgendwelche Bildungsabschlüsse, können die Sprache nicht, sind vielleicht ein bisschen verliebt in den Menschen, der sie angeworben hat (...)</p> <p>(Fröhlich, Z. 57-62, 2021).</p>
	Regelung von Sexarbeit	<p>Die Expert*innen erklären, wie Sexarbeit in Österreich geregelt ist und kommentieren diese Regelungen.</p>	<p>(...) und jetzt haben wir so einen Wildwuchs, wie damals vor 2011, bevor das Prostitutionsgesetz gekommen ist (...)</p> <p>(Fröhlich, Z. 345-346, 2021).</p>
	Abhängigkeit zu Betreiber*innen	<p>Es werden etwaige Abhängigkeiten zu Betreiber*innen genannt.</p>	<p>(...) was natürlich dann auch sich gezeigt hat war, dass es eine Praxis gibt, von Lokalbetreibern, die ihre Sexarbeiterinnen quasi lokal besteuert haben. Das heißt, der hat von der Sexarbeiterin einen gewissen Geldbetrag eingenommen und die Sexarbeiterin hat, na ich habe ja eh meine Leistungsabgabe gemacht (...)</p> <p>(Prugger, Z. 170-173, 2021).</p>

	Gewalt und Gefahren	Es werden Informationen hinsichtlich Gewalt und Gefahren Sexarbeiter*innen angegeben.	(...) also, dass wenn es zu einem Verbot der Sexarbeit kommen würde, das ganz schlimm wäre für die Sexarbeiterinnen selber und zwar glauben wir, das die Gewalt zunehmen würde, also da sind wir ganz sicher der Meinung, dass da einfach keine Einsicht mehr geben würde, was eigentlich in der Sexarbeit passiert (Blum, Z. 568-571, 2021).
	Menschenhandel und organisierte Kriminalität	Es werden Informationen hinsichtlich Menschenhandel und organisierter Kriminalität angegeben.	Wir haben in der Vergangenheit immer wieder Fälle von Menschenhandel, die völlig in der Abhängigkeit sind, und teilweise sogar in der Ausbeutung, aber die haben völlig legal in der Prostitution gearbeitet. Der Freund, unter Anführungszeichen sitzt draußen, wartend im hochpreisigen Auto, oder der Ehemann und sie ist derweil im Bordell oder in der Sauna arbeiten und schaut darauf, dass sie ja viel Geld verdient da drinnen. Völlige Abhängigkeit, aber wenn

			<p>man sie betrachtet, ist das im Prinzip was Legales, also diese Abhängigkeit hat sich sicher verstärkt, aber die wird wahrscheinlich auch in der legalen Prostitution weitergeführt werden. Loverboy System, Heirat, (...) (Tatzgern, Z. 257-264, 2021).</p>
	Ausstieg aus der Sexarbeit	Es werden Ausstiegsgründe aus der Sexarbeit genannt.	<p>Also wir müssen ganz tief eintauchen, in dieses Verhältnis auszugleichen, zwischen Männern und Frauen, die Frauen wirklich hier bevollmächtigen, dass sie mehr an Rechten auch wahrnehmen und tatsächlich selbstständig werden, dann glaub ich, dass Sexarbeit sich so ein bisschen auflösen kann, dass in der Form nie gegen null gehen wird, weil es in der Menschheit nie gegen null war, glaub ich auch, ja (...) (Fröhlich, Z. 1045-1049, 2021).</p>
	Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit	Es werden Informationen zu den Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit genannt.	<p>Eine Sexarbeiterin verdient im Schnitt, wenn sie gut aufgestellt ist, vorsichtige Schätzung, im Schnitt 2.000 €, weil viel mehr Jobs hat sie ja nicht,</p>

			es gibt wenige die mehr verdienen, ja, aber das immer nur kurze Zeit (Knappik, Z. 1045-1049, 2021).
	Gründe für die Ausübung illegalisierter Sexarbeit	Die Expert*innen geben Gründe an, die dazu führen, weshalb Sexarbeit generell illegalisiert ausgeübt wird.	(...) und natürlich klingt es auch nett, ohne Verluste, ohne Abschreibungen, Geld zu verdienen, unabhängig zu sein, nicht immer zu diesen lästigen Untersuchungen zu gehen müssen, es hat ja auch etwas Beschämendes immer alle sechs Wochen dort aufzutauchen, sich anschauen zu lassen, nicht das darf man ja auch nicht vergessen (Fröhlich, Z. 602-605, 2021).
Allgemeine Informationen zu Migrant*innen in der Sexarbeit		Es werden Informationen genannt, die speziell Migrant*innen in der Sexarbeit betreffen, genannt.	(...) wir haben wirklich ganz wenige Österreicherinnen, und Österreicherinnen mit Migrationshintergrund, weil sie hier einen Österreicher geheiratet haben und der Großteil ist wirklich fremdsprachig (Fröhlich, Z. 359-361, 2021).
Allgemeine Informationen zu transienten Personen in der Sexarbeit		Es werden Informationen, die speziell transidente Personen in der Sexarbeit betreffen, genannt.	(...) aber alle Transfrauen, werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Männer

			bezeichnet. Und kriegen, zum Beispiel in der Steiermark, auf den Deckel drauf ein Männlichkeitssymbol draufgemalt (Knappik, Z. 1026-1028, 2021).
Allgemeine Informationen zu homosexuellen Personen in der Sexarbeit		Es werden Informationen genannt, die speziell Homosexuelle in der Sexarbeit betreffen.	(...) noch schlimmer bei der männlichen Sexarbeit, weil da ist man dann früher auch noch, jessas Maria, schwul, um Gottes Willen, also das kann man ja heute nach wie vor, nur, also in großen Teilen der Wiener Haushalte kann man über das nicht offen reden und das merkt man auch noch (...) (Knappik, Z. 105-108, 2021).
Allgemeine Informationen zu Gesundenuntersuchung	Einstellung zur Gesundenuntersuchung	Die interviewten Personen legen ihre grundsätzliche Einstellung zur Gesundenuntersuchung dar.	(...) ich habe noch versucht zu sagen, dass es auch Vorteile gibt, durch dieses System. Ich sehe schon auch, natürlich, dass das ein Zwang ist, du musst alle sechs Wochen kommen, sonst kriegst du den Stempel nicht und damit kannst dich strafbar machen, aber auf der anderen Seite ist die Alternative die, dass die Frauen gar keinen Zugang zur Information haben, nie

			<p>aus dem Job wegkommen, rund um die Uhr in der Institution gefangen sind und so kommen sie wenigstens alle sechs Wochen mal für ein paar Stunden raus, werden sichtbar (...)</p> <p>(Fröhlich, Z. 312-315, 2021).</p>
<p>Allgemeine Informationen zu Sexarbeit während Corona in Österreich</p>	<p>Veränderung der Arbeitssituation</p>	<p>Die Expert*innen geben an, wie sich die Arbeitssituation für Sexarbeiter*innen während der Pandemie verändert hat.</p>	<p>(...) also, dass wenn es zu einem Verbot der Sexarbeit kommen würde, das ganz schlimm wäre für die Sexarbeiterinnen selber und zwar glauben wir, das die Gewalt zunehmen würde, also da sind wir ganz sicher der Meinung, dass da einfach keine Einsicht mehr geben würde, was eigentlich in der Sexarbeit passiert</p> <p>(Blum, Z. 568-571, 2021).</p>
	<p>Wahrnehmung der Situation für Sexarbeiter*innen</p>	<p>Die Expert*innen geben an, wie sie die Situation für Sexarbeiter*innen während der Pandemie wahrgenommen haben.</p>	<p>Ahm. Erstens mal ist das mit dem ersten Lockdown wirklich so, von heute auf morgen gekommen. Ja es hat natürlich niemand gewusst, wie lange das dauern wird. Ich persönlich konnte das natürlich überhaupt nicht einschätzen. Ich habe mir</p>

			<p>immer gedacht am Anfang, naja, in zwei Wochen ist wieder alles gut. Dann war es immer noch nicht aus und dann habe ich mir gedacht, aber naja, in den nächsten zwei Wochen wahrscheinlich schon. Also es war wirklich so ein Denken in kürzeren Zeiträumen, das war natürlich im zweiten Lockdown nicht mehr so (Prugger, Z. 41-47, 2021).</p>
	Herausforderungen für die interviewte Person	Es werden die speziellen Herausforderungen für die interviewten Expert*innen während der Pandemie diskutiert.	<p>(...) wir können ja, bei der aufsuchenden Arbeit bei legalen Orten, tun wir uns leicht, da können wir einfach hingehen, aber wir können ja nicht bei jeder Wohnung einfach klingeln und fragen, ist hier illegale Wohnungsprostitution? Also das ist halt wirklich das große Dilemma bei Illegalität (...) (Van Rahden, Z. 318-321, 2021).</p>
	Wohnsituation der Sexarbeiter*innen	Die Expert*innen geben Auskunft über die Wohnsituation der Sexarbeiter*innen während der Pandemie.	<p>(...) dann zum Teil in den Bordellen, durften sie wohnen. Das war dann polizeilich erlaubt, aber es war natürlich nicht erlaubt zu arbeiten dort,</p>

			aber sie durften darin wohnen (Prugger, Z. 53-55, 2021).
	Zunahme an Gewalt und Gefahren	Es werden Informationen hinsichtlich einer Zunahme von Gewalt und Gefahren während der Pandemie für Sexarbeiter*innen genannt.	Nein, das glaub ich nicht, nur das Problem ist, wenn jetzt eine Frau auf einen Hausbesuch geht. Natürlich ist das potentiell gefährlicher, als wie, wenn die in ihrer eigenen geschützten Umgebung ist, wo sie sozusagen Herrin des Hauses ist oder wo man halt weiß im Nebenzimmer gibt es eine Kollegin. Das ist natürlich immer ein Risiko, aber ich glaub nicht, dass es da eine Zunahme gegeben hat (...) (Prugger, Z. 120-124).
	Menschenhandel und organisierte Kriminalität	Es werden Informationen hinsichtlich Menschenhandel und organisierter Kriminalität während der Pandemie genannt.	Absolut. Nur wir haben es noch nicht entdeckt. Es wird jetzt kommen, wahrscheinlich, ja. Und das bestätigt meine Annahme, die ich eingangs gesagt habe, verbiete ich etwas, halte ich etwas im Versteckten, im Verborgenen, und sage, du machst jetzt etwas Illegales, Verbotenes, dann hindert das uns an polizeilicher

			Kontaktaufnahme, am möglichen Erkennen von Opfern, am Kontrollieren der Struktur (...) (Tatzgern, Z. 193-197, 2021).
	Berufliche Umorientierung	Die Expert*innen geben an, ob sie eine berufliche Umorientierung von Sexarbeiter*innen während der Pandemie bemerken konnten.	Weil Sexarbeiterinnen einfach keine Möglichkeiten mehr hatten, zu arbeiten in ihrem Bereich. Es hat einige gegeben, die andere Arbeit gesucht haben, sei es Billa, Merkur, zu versuchen, quasi, da hineinzukommen (Blum, Z. 142-144, 2021).
Sexarbeit und Illegalisierung während der Corona-Pandemie	Ausübung von Sexarbeit	Es wird diskutiert, ob und wie Sexarbeit während der Pandemie ausgeübt wurde.	Also, das ist jetzt die Frage, ob ich weiß, ob Leute weitergearbeitet haben oder nicht. Das muss man hier sehr, sehr vorsichtig formulieren. Ich darf es nicht wissen. Aber vom Gefühl her glaube ich, zum Teil (Knappik, Z. 588-590, 2021).
	Umgang der Exekutive mit Verstößen	Die Expert*innen geben an, wie sie den Umgang der Exekutive mit Verstößen wahrgenommen haben.	Die Polizei hat natürlich trotzdem kontrolliert, weil sie dem Frieden nicht getraut haben, wenn die Frauen dort gewohnt haben, kann ja trotzdem sein, dass die Frauen arbeiten und irgendeinem

			<p>Kunden die Tür aufmachen und dadurch gab es viele Polizeikontrollen und auch die ein oder andere Strafe, wenn Frauen nicht, scheinbar zu arbeitsmäßig angezogen waren, aber was heißt denn das wieder, es gibt Männer, die stehen auf Frauen im Jogginganzug ja, dann hat die ihr Geld verdient, die muss nicht immer in Dessous herumlaufen oder halbnackt (Fröhlich, Z. 491-497, 2021).</p>
	<p>Folgen der plötzlichen Illegalisierung der Ausübung</p>	<p>Es werden die Folgen der plötzlichen Illegalisierung der Ausübung diskutiert.</p>	<p>Ich glaub, wenn wir wieder arbeiten dürfen, dann wird es hoffentlich wieder normal weitergehen. Na und, dass immer Leute illegal, in der Illegalität sind, das wird es immer geben (Prugger, Z. 584-586, 2021).</p>
	<p>Rückkehr in die legale Sexarbeit nach dem Lockdown</p>	<p>Die interviewten Personen geben Einschätzungen ab, ob Sexarbeiter*innen nach den Lockdowns in die legale Sexarbeit zurückgekehrt sind bzw. zurückkehren werden.</p>	<p>Also ich kenne viele, die mit Sicherheit sehr gerne wieder in der Legalität arbeiten werden. Also ich weiß es nicht, das ist etwas, das kann ich nicht einschätzen, weil wir ja, wie gesagt zu dieser Gruppe kaum Kontakt</p>

			hatten (Van Rahden, Z. 316-318, 2021).
	Gründe für die Ausübung illegalisierter Sexarbeit während der Corona-Pandemie	Die Expert*innen geben Gründe an, die dazu führen, weshalb während der Corona Pandemie Sexarbeit illegalisiert ausgeübt wird.	Naja, die wenigen, die wir erwischt haben, wurden alle dorthin getrieben. Entweder aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Menschenhandelsgründen (Tatzgern, Z. 187-188, 2021).
Migrant*innen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie	Kurzfristige oder langfristige Rückkehr in Herkunftsländer	Es werden Informationen hinsichtlich einer kurzfristigen bzw. langfristigen Rückkehr von Migrant*innen in der Sexarbeit während der Pandemie in ihre Herkunftsländer.	Der zweite Lockdown war dann etwas einfacher, weil alle schon ein Stück weit darauf vorbereitet waren und wir das hatten, dass diese dramatische Situation halt, quasi, nicht mehr nach Hause fahren und die Grenzen waren ja auch noch nicht ganz dicht (...) (Van Rahden, Z. 65-67, 2021).
	Sprachliche Barrieren	Es werden Folgen diskutiert, die für Migrant*innen aufgrund sprachlicher Barrieren entstehen.	I: Alles klar. Und glauben Sie, dass Frauen mit Migrationshintergrund, die es vielleicht sprachlich nicht so gut verstehen wie das jetzt abläuft, dass es für die schwieriger ist, jetzt diesen Abstrich, wie sie gerade erklärt haben, selber durchzuführen oder wird das gut erklärt?

			<p>S: Das wird denen schon erklärt, ich weiß auch, dass die dort die Möglichkeit haben einen Dolmetscher hinzuzuziehen, also diese Möglichkeiten gibt es (...) (Prugger, Z. 321-327, 2021).</p>
	Besondere Benachteiligungen	Es werden besondere Benachteiligungen für Migrant*innen in der Sexarbeit während der Pandemie diskutiert.	<p>Und dann ist es natürlich so, dass gewisse Sicherungsnetze, die halt Österreicherinnen offenstehen, den Migrantinnen nicht offenstehen, wie zum Beispiel, weiß ich nicht, Mindestsicherung, sozialen Zugang zu Wohnungen etc. Ich meine, da ist es einfach so, dass gewisse Aufenthaltsdauern notwendig sind bzw. sie auch immer wieder den Selbsterhalt nachweisen müssen, um sozusagen, auch hier im Land bleiben zu können, die Einkommensnachweise (Van Rahden, Z. 205-210, 2021).</p>
Transidente Personen in der Sexarbeit während der Corona-Pandemie	Besondere Benachteiligungen während der Corona-Pandemie	Es werden Informationen, die speziell transidente Personen in der Sexarbeit betreffen, genannt.	(...) aber alle Transfrauen, werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Männer

			bezeichnet. Und kriegen, zum Beispiel in der Steiermark, auf den Deckel drauf ein Männlichkeitssymbol draufgemalt (Knappik, Z. 1026-1028, 2021).
Gesundenuntersuchung während der Corona-Pandemie	Verpflichtung zur Gesundenuntersuchung	Die Expert*innen geben an, ob es eine Pflicht zur Gesundenuntersuchung während der Pandemie gab.	Ja, der ist kontrolliert worden, und zwar haben wir es doch weiter gemacht, nur diese Kontrollen waren natürlich anders und warum, weil von 1.7. bis irgendwann im August, entschuldige Oktober, war der Lockdown, da war es ja nicht so, dass alle Rotlichtlokale sofort wieder aufgesperrt haben. Manche haben gar nicht mehr aufgesperrt, manche haben umgebaut. Wir haben es kontrolliert, aber sehr punktuell und Anlassbezogen (Tatzgern, Z. 440-444, 2021).
	Ablauf der Gesundenuntersuchung	Es wird beschrieben wie die Gesundenuntersuchung während der Pandemie abgelaufen ist.	(...) ich glaub im ersten Lockdown war es auch so, dass die Gesundheitsämter nicht durchgehend offen hatten. Dadurch hat es dann zu Beginn oft einen Rückstau gegeben. Ich persönlich hatte kein Problem einen Termin zu

			bekommen. Aber man hat gehört, dass es scheinbar, grad für Leute, die jetzt neu in die Sexarbeit eingestiegen sind, dass es da Verzögerungen gab (Prugger, Z. 62-66, 2021).
Unterstützungsleistungen während der Corona-Pandemie	Finanzielle Unterstützungsleistungen	Die Expert*innen diskutieren finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten während der Pandemie.	(...) natürlich eine Gruppe von Frauen hat Ansprüche gehabt, auf den Härtefallfonds, und es gab auch Frauen, die eventuell alte Ansprüche auch auf AMS Gelder hatten, die haben wir auch unterstützt (...) (Van Rahden, Z. 73-76, 2021).
	Beratungs- und Informationsangebote	Die Expert*innen diskutieren Beratungs- und Informationsangebote während der Pandemie.	I: Und mit dieser Beratung von diesen Beratungsstellen, die haben Ihnen dann auch geholfen, diesen Härtefallfonds auszufüllen? S: Genau, die Sozialarbeiterinnen haben das echt ganz toll gemacht (Prugger, Z. 216-219, 2021).
	Weitere Unterstützungsleistungen	Die Expert*innen diskutieren weitere Unterstützungsleistungen während der Pandemie.	Und ich weiß auch von der Beratungsstelle SOPHIE, dass es dort auch Sachleistungen gegeben hat, also im

			<p>Sinne von Lebensmittel, Lebensmittelgutscheine, also da haben wir auch vom Verein einen Aufruf gemacht und mittlerweile über 10.000 €, in Lebensmittelgutscheinen dort hingbracht und das wurde dann dort Bedarfsgerecht an Frauen ausgeteilt, die haben dann dort auch bekommen, ja Hygieneartikel, Kosmetikutensilien, Windeln für Kinder, zum Teil konnten sie sich dort mit Gewand eindecken (Prugger, Z. 185-190, 2021).</p>
<p>Unterstützungsleistungen Hürden</p>	<p>Bürokratie</p>	<p>Es wird diskutiert, welche bürokratischen Hürden es bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen es gab.</p>	<p>Bisschen kompliziert, also diese Anträge auszufüllen. Als gelernter Österreicher ist man das ja irgendwie gewöhnt, aber die meisten Frauen, die kennen diese Form der Bürokratie nicht, weil das in ihrem Herkunftsland ja wieder ganz anders ist (...) (Fröhlich, Z. 413-416, 2021).</p>
	<p>Sprachbarriere</p>	<p>Es wird diskutiert, wie sprachliche Barrieren konkret den Zugang zu Unterstützungsleistungen beeinflussten.</p>	<p>(...) weil das jetzt für einen Laien gar nicht mal so leicht ist, jetzt so etwas auszufüllen, geschweige denn, wenn man jetzt</p>

			<p>Migrationshintergrund hat. Nicht wirklich gut die deutsche Sprache beherrscht, halte ich es persönlich für sehr schwierig auch einen Härtefallfondsantrag auszufüllen (Prugger, Z. 151-154, 2021).</p>
	Österreichisches Konto	<p>Die interviewten Personen diskutieren, welche Hürden es aufgrund der Notwendigkeit eines österreichischen Kontos es gab.</p>	<p>Also offensichtlich hat man nicht daran gedacht, dass das einfach auch möglich ist, dass man ja keine österreichische Kontonummer hat, aber trotzdem hier arbeitet und in das Sozialsystem einbezahlt hat und natürlich jetzt auch einen Anspruch darauf hat eine Leistung zu bekommen (Prugger, Z. 199-202, 2021).</p>
	Steuernummer	<p>Die interviewten Personen diskutieren, welche Hürden es aufgrund der Notwendigkeit einer Steuernummer es gab.</p>	<p>Ja, es gab viele Hürden. Es ist einerseits so, dass das notwendig war, dass Sexarbeiterinnen eine Steuernummer haben müssen, dass sie den Härtefallfonds beantragen haben können und es hat andere Kennzahlen noch gegeben (...) (Blum, Z. 201-203, 2021).</p>
	Sozialversicherung	<p>Die interviewten Personen diskutieren, welche Hürden es aufgrund einer</p>	<p>Das heißt, wenn man mit der Sexarbeit beginnt, muss man sich, innerhalb</p>

		Sozialversicherungsmeldung es gab.	von zwei Wochen glaub ich, bei der SVS melden und auch beim Finanzamt und als „Neuer Selbstständiger“ hatte man dann im Lockdown Anspruch auf Härtefallfonds (Prugger, Z. 140-143, 2021).
Politische Maßnahmen während der Corona-Pandemie	Beurteilung der politischen Maßnahmen	Die Expert*innen geben an, wie sie politische Maßnahmen während Pandemie beurteilen.	Weil es wissen ja, Entschuldigung, dass ich Sie unterbreche, aber es wissen oft die Beratungsstellen nicht, ist es jetzt erlaubt und die haben oft genauso wenig Informationen bekommen, erst als wenn sie irgendwo hinschreiben und auch dann ist es oft nicht rechtsverbindlich, wenn irgendjemand von einem Krisenstab eine Antwort gibt, wo kein Name dabeisteht und nur steht Krisenstab. Und da gibt es auch verschiedene Krisenstäbe, einen Krisenstab 7, einen Krisenstab 5 und man weiß nicht wer das verfasst hat, ist das ein Jurist oder ist das dort einfach ein Beamter, der seine eigene Rechtsauslegung hat.

			<p>Und das ist superschwierig da an Informationen zu kommen und auch die Polizei am Deutschmeisterplatz, die wissen oft auch nicht, was da überhaupt erlaubt ist (Prugger, Z. 369-377, 2021).</p>
	<p>Alternativvorschläge für politische Maßnahmensetzung</p>	<p>Die interviewten Personen geben Alternativvorschläge sie für die politische Maßnahmensetzungen an.</p>	<p>(...) und da hätten wir uns eine größere Sensibilität mit dem Thema gewünscht, weil es kann nicht sein, dass ich zum Beispiel erlaube, Haare dürfen geschnitten werden, aber der Friseursalon bleibt zu. Und wir haben im Moment die gleiche Situation wieder, körpernahe Dienstleistungen sind erlaubt, also Hausbesuche sind erlaubt beim Kunden, aber die Lokale müssen zu bleiben und das halten wir zum Beispiel schon für eine etwas absurde Situation und hätten uns gewünscht und das halt jetzt einfach repariert und die Lokale halt rausnimmt aus der Zuordnung Freizeitbetriebe (Van</p>

Anhang 2: Liste der Interviewpartner*innen

Expert*in	Organisation	Datum	Dauer
Mag. Shiva Prugger	BSÖ - Berufsvertretung für Sexarbeitende Österreich Sexarbeiterin bzw. Domina	07.05.2021	01:30:33
Mag. (FH) Thomas Fröhlich MA	Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit – Beratung & Betreuung von Menschen in der Prostitution der MA15	11.05.2021	01:55:09.
Mag.a Eva van Rahden	SOPHIE Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen	12.05.2021	00:39:25.
Christian Knappik	Sexworker.at	13.05.2021	03:32:41
Bgdr. Gerald Tatzgern, BA, MA	Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, des Menschenhandels und des Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels im Bundeskriminalamt Österreich	20.05.2021	00:48:44
DSA ⁱⁿ Renate Blum	LEFÖ / TAMPEP / Beratung und Gesundheitsprävention	26.05.2021	01:05:51

	für Migrantinnen* in der Sexarbeit		
--	---------------------------------------	--	--